

Newsletter Rundbrief



zur EU-Dienstleistungsrichtlinie

Unkostenbeitrag
1,50 Euro

Inhalt

Thomas Fritz:

Mit der Abrissbirne durch Europa

Die Bolkestein-Richtlinie schleift öffentliche Dienste und das Sozialsystem

Seite 2

Frank Schmidt-Hullmann:

Bolkestein toppt Maggie Thatcher

Die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie und ihre wahrscheinlichen Folgen

Seite 5

Stephan Lindner:

Ideologie statt Expertise

Die fragwürdigen Methoden, mit der die Generaldirektion-Binnenmarkt die Dienstleistungsrichtlinie durchsetzen möchte

Seite 8

Klaus Dräger:

Bolkesteins Hammer

Die Dienstleistungsrichtlinie als Teil der EU-Binnenmarktstrategie

Seite 14

Europäischer Gewerkschaftsbund für den öffentlichen Dienst:

EGÖD-Resolution des Kongresses zur Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Seite 19

Was andere zu Bolkesteins Dienstleistungsrichtlinie sagen

Wir dokumentieren Ausschnitte aus den Stellungnahmen anderer Verbände

Seite 21

Update zur EU-Verfassung

Andreas Wehr:

Die neue Ordnung der europäischen Verfassung

Im Juni haben sich die Staats- und Regierungschefs doch noch auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt. Andreas Wehr analysiert, was drin steht.

Seite 24

Attac Deutschland:

Europa in schlechter „Verfassung“

Am 9. Mai verabschiedete der Ratschlag, das höchste Gremium von Attac Deutschland, eine Resolution zum Entwurf des geplanten Vertrags über eine Verfassung für Europa.

Seite 27

Europäische Demokratische Anwälte:

Für die Eröffnung einer Debatte über den „Europäischen Verfassungsvertrag“

Wir dokumentieren einen Aufruf, den die EDA am Tag des bekannt werdens des neuen Entwurfs auf ihrem Treffen in Madrid verabschiedet haben.

Seite 28

Festung Europa

PRO ASYL:

Cap Anamur: Schilly versucht Retter zu Tätern zu machen!

PRO ASYL: „Nicht die Schiffscrew, sondern die europäische Asyl- und Migrationspolitik gehören auf die Anklagebank“
Wir dokumentieren eine Presseerklärung von Pro Asyl zu den skandalösen Zuständen an den EU-Außengrenzen und zur Haltung der deutschen Bundesregierung

Seite 29

Nachbarland Polen

Polnisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Soziales:
Plan zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben

Wir dokumentieren die wichtigsten Bestimmungen des sog. Hausner-Plans, der polnischen Agenda 2010

Seite 30

Michal Podgorny:

Der lange Marsch der Liberalisierung

Nachdruck eines Artikels aus der Mitgliederzeitung von Attac Polen zum Hausner-Plan.

Seite 33

Attac EU-AG auf der Sommerakademie

Auch dieses Jahr sind wir wieder mit einer Vielzahl von Workshops auf der Sommerakademie vertreten. Mehr dazu steht auf der letzten Seite.

Seite 35

Kontakt und weitere Informationen:
www.attac.de/eu-ag
mail: eu-ag@attac.de

Mit der Abrissbirne durch Europa:

Die Bolkestein-Richtlinie schleift öffentliche Dienste und das Sozialsystem

von Thomas Fritz

Thomas Fritz
BLUE 21 / Attac, AG
Welthandel und WTO, Juli
2004

Auszüge aus dem BLUE
21-Arbeitspapier „Auf
dem Weg zur Sonderwirt-
schaftszone: Die Dienst-
leistungsrichtlinie der EU“
(www.blue21.de)

Mit dem im Januar 2004 veröffent-
lichten Entwurf für eine Dienst-
leistungsrichtlinie unternimmt
die Europäische Kommission den bisher radikalsten und
umfassendsten Angriff auf die Sozialsysteme der EU-Staaten.
Der Vorschlag stammt aus dem Haus des Binnenmarkt-Kom-
missars Frits Bolkestein und gilt grundsätzlich für sämtliche
Dienstleistungen.

Ihren Deregulierungszweck verfolgt die Richtlinie
mit einem Mix aus schrittweiser Beseitigung staatlicher
Auflagen sowie dem systematischen Unterlaufen nationalen
Rechts durch das sogenannte „Herkunftslandprinzip“.
Danach unterliegen Dienstleistungsunternehmen in der
EU nur noch den Anforderungen ihres Herkunftslands.
Auflagen und Kontrollen des Tätigkeitslands würden gänzlich
untersagt. Selbst die obligatorische Registrierung einer
Geschäftsaufnahme will die Kommission verbieten. Damit
setzt das Herkunftslandprinzip eine effektive Wirtschaftsauf-
sicht in der Europäischen Union faktisch außer Kraft. Künftig
könnte sich jedes Unternehmen durch Sitzverlagerung
oder die simple Gründung einer Briefkasten-Firma im EU-
Ausland lästiger inländischer Auflagen entledigen. Örtliche
Tarifverträge, Qualifikationsanforderungen, Standards
beim Arbeits-, Umwelt- oder Verbraucherschutz könnten auf
einfache und billige Weise unterlaufen werden.

Als Krönung ihres Richtlinienentwurfs stellt die EU-Kom-
mission die Mitgliedstaaten unter Zwangsverwaltung. Diese
müssen nicht nur zahlreiche Anforderungen beseitigen,
sondern dürfen neue Vorschriften nur noch mit Zustimmung
der Eurokraten erlassen. Schon im Entwurfsstadium sind
geplante Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Brüssel
vorzulegen: Die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote
erstrecken sich auf sämtliche Verwaltungsebenen und
verstoßen damit gegen das im EG-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip. Bolkestein vollendet insofern nicht nur den
Binnenmarkt, sondern auch den Demokratieabbau.

Noch aber ist die Bolkestein-Richtlinie nicht durch.
Belgische Gewerkschaften sind Vorreiter des Protests. Sie
veröffentlichten kritische Stellungnahmen und gingen auf
die Straße. Auch in anderen Ländern wächst die Entrüstung
über dieses gigantische Deregulierungsprojekt. Selbst
manche RegierungsvertreterInnen bekommen kalte Füße,
möchten einzelne Sektoren ausklammern. Jedoch die Richt-
linie als solche stellen sie nicht in Frage. Stattdessen beten
auch sie die Losung des Lissaboner EU-Gipfels nach: Bis zum
Jahr 2010 müsse die Europäische Union „der wettbewerbs-
fähigste und dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum
der Welt“ werden.

Sämtliche Dienstleistungen erfasst

Der Geltungsbereich der Bolkestein-Richtlinie erstreckt sich
auf sämtliche Dienstleistungen, die als „wirtschaftliche
Tätigkeiten“ betrachtet werden. Damit verweist sie auf den
in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ent-
wickelten funktionalen Unternehmensbegriff. Danach gilt

jede Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, als
Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art
ihrer Finanzierung oder einer Gewinnerzielungsabsicht.
Wesentliches Kriterium für wirtschaftliche Tätigkeiten: Sie
werden „in der Regel gegen Entgelt erbracht“, wobei das
Entgelt nicht notwendig vom Empfänger der Dienstleistung
gezahlt werden muss. Dies kann auch der Staat überneh-
men, z.B. in Form von Beihilfen.

Leistungen der Daseinsvorsorge und andere hoheit-
liche Funktionen bleiben aufgrund des Entgeltkriteriums
nicht verschont. Denn für die Inanspruchnahme zahlreicher
öffentlicher Einrichtungen sind Entgelte oder Gebühren zu
entrichten, seien dies der öffentlich-rechtliche Rundfunk,
Verkehrsunternehmen, Bibliotheken, Freibäder, Ver- und
Entsorger, Theater, Museen, Kindergärten, Volkshoch-
schulen, Fachhochschulen, Universitäten, Krankenhäuser
oder Friedhöfe. Gleiches gilt für die im öffentlichen Auftrag
tätigen Institutionen, von den Trägern der Freien Wohl-
fahrtspflege bis zum Technischen Überwachungsverein. Mit
einiger Sicherheit ausgenommen sind nur jene Leistungen,
die gänzlich ohne Entgelt erbracht werden (z.B. kostenlose
Angebote von Vereinen, finanziert über Mitgliedsbeiträge
oder Spenden).

Durch die kumulative Anwendung mit dem bereits
existierenden EU-Recht erweitert die Richtlinie ebenfalls die
Herrschaft des Wettbewerbsrechts über öffentliche Aufga-
ben. Schleichend würden weitere Unionskompetenzen beim
Hörfunk, der Krankenversicherung oder sozialen Diensten
begründet.

Schließlich berührt das Bolkestein-Papier auch jene
Bereiche, wo die Liberalisierung noch in Verhandlung ist
oder gar aufgrund von Widerständen scheiterte. Dies gilt
beispielsweise für die zähen Verhandlungen über den Öffent-
lichen Personenverkehr, in denen die Kommission eine Aus-
schreibungspflicht bei der Auftragsvergabe durchzusetzen
versucht. Auch könnte die Liberalisierung der Hafendienstleistungen
durch Bolkesteins Hintertür wieder auf die Tagesordnung
kommen. Dies wäre ein besonderer Affront gegenüber
den HafenarbeiterInnen und ihren Gewerkschaften, deren
EU-weit konzertierter Widerstand dafür sorgte, dass das
sogenannte „Port Package“ im November vergangenen
Jahres im Europäischen Parlament durchrasselte. Schließlich
geriete auch die besonders umstrittene Wasserversorgung
ins Visier. Für sie sieht die Richtlinie lediglich eine Ausnahme
vom Herkunftslandprinzip vor, nimmt sie jedoch nicht vom
gesamten Anwendungsbereich aus. Folglich wären Wasser-
werke ebenso wie andere Versorgungsunternehmen von
den zahlreichen Verboten staatlicher Vorschriften bei der
Niederlassungsfreiheit betroffen.

Überraschend deutlich kritisiert der Bundesrat diesen
weiten Anwendungsbereich. Er betont, „dass Regelungen
der Daseinsvorsorge grundsätzlich Sache der Mitgliedstaa-
ten sind. Bestrebungen, die die grundsätzliche Verantwor-
tung der Mitgliedstaaten für die Daseinsvorsorge infrage
stellen, tritt der Bundesrat entgegen“ (Bundesrat 2004: 4).

Debatte über Daseinsvorsorge abserviert

Zum Ärger vieler Beobachter ignoriert die Kommission die von ihr selbst mit einem Grünbuch initiierte, parallel ablaufende und noch längst nicht abgeschlossene Debatte über Leistungen der Daseinsvorsorge in der Europäischen Union. Dabei versicherte sie noch in dem vor Kurzem veröffentlichten „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, dass sie „keineswegs einen Schlusspunkt unter die auf europäischer Ebene geführte Debatte setzen“ wolle (Europäische Kommission 2004a: 5). Ein offener Streitpunkt dieser Debatte ist beispielsweise die Forderung nach einem Rahmengesetz für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Eine solche Rahmenregelung, die möglicherweise bestimmte Daseinsvorsorgeleistungen vom EU-Wettbewerbsrecht ausnehmen würde, fordern u.a. Gewerkschaften sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss. In ihrem Weißbuch aber verschiebt die Kommission die Entscheidung über diese zentrale Forderung auf die Zeit nach der Ratifizierung der EU-Verfassung (ebd.: 15).

Während die Auseinandersetzung um Dienste von allgemeinem Interesse also noch längst nicht abgeschlossen ist, versucht die Kommission auf dem parallelen Gleis der Bolkestein-Richtlinie Fakten zu schaffen.

Auflagen schleifen – gegenseitige Evaluierung

Artikel 15 der Richtlinie beinhaltet einen Katalog äußerst sensibler Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten einem rigiden gegenseitigen Überprüfungsprozess unterwerfen müssen und gegebenenfalls zu ändern oder zu beseitigen haben. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a.: mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen; Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen; Anforderungen an eine Mindestkapitalausstattung oder den Besitz besonderer Berufsqualifikationen; die Beachtung festgesetzter Mindest- und/oder Höchstpreise; sowie Verbote im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis.

All diese Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten in einem Prüfbericht zusammenfassen und nachweisen, dass sie drei Bedingungen erfüllen: Diskriminierungsfreiheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Berichte leitet die Kommission an alle übrigen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten Stellung beziehen dürfen. Welche gemeinwohlorientierten Auflagen eine solche gegenseitige Evaluierung überleben, darüber kann ebenso spekuliert werden wie über die exorbitanten Kosten dieses Verfahrens. Daneben stellen sich aber noch weitere kritische Fragen: Wer entscheidet, welche Maßnahmen in einem solchen Verfahren gemeldet werden? Was ist mit Maßnahmen, die in die Hoheit der Bundesländer oder Kommunen fallen? Was geschieht, wenn ein Bundesland z.B. Bildungsstandards der gegenseitigen Evaluierung überantworten möchte, ein anderes aber nicht?

Welche Folgen die gegenseitige Evaluierung haben könnte, erschließt sich erst bei Berücksichtigung des spezifischen gesellschaftlichen Zwecks, den die zu prüfenden und gegebenenfalls zu beseitigenden Auflagen erfüllen. Mengenmäßige Beschränkungen betreffen regionale Höchstgrenzen bei der Zulassung von zahlreichen Gewerben – vom Taxiunternehmen bis zur Arztpraxis. Sie können dazu dienen, ein Überangebot in einzelnen Gebieten zu verhindern und damit den am Markt tätigen Dienstleistern überhaupt ein wirtschaftliches Überleben zu sichern. Umgekehrt wirken sie dadurch gegebenenfalls einer Unterversorgung in benachteiligten Gebieten entgegen. Im Gesundheitswesen trägt die gesteuerte Zulassung medizinischer Dienstleister, deren Behandlungskosten von den Sozialkassen erstattet werden, zur Kontrolle der Kostenentwicklung bei. Die Umstellung von derartigen mengenmäßigen und territorialen Steuerungs-

mechanismen auf reine Marktsteuerung zieht unabsehbare gesellschaftliche Folgekosten nach sich. Allein ein forcierter Verdrängungswettbewerb mit zunehmenden Unternehmensinsolvenzen würde die öffentlichen Kassen mit den dann fällig werdenden Sozialtransfers belasten.

Die Kommission heißt jedoch auch die exzessivsten Formen des Wettbewerbs willkommen. Dies unterstreicht sie mit der Absicht, festgesetzte Mindestpreise und Verkäufe unter dem Einstandspreis schleifen zu wollen (Art. 15 Abs. 2g). Dadurch geraten nicht nur Honorarordnungen unter Druck, sondern auch wettbewerbsrechtliche Verbote von Dumpingpreisen. Letzteres würde dem Verdrängungswettbewerb durch transnationale Konzerne Tür und Tor öffnen. Künftig könnten sie mit zeitlich befristeten Dumpingangeboten, finanziert durch konzerninterne Quersubventionen, aggressiv neue Märkte erobern. Kehrseite derart radikalisierter Preiskämpfe ist ein steigender Druck auf Arbeitsbedingungen, Löhne und Produktqualität.

Gemeinnützige Betriebe unter Beschuss

Die Absicht der Bolkestein-Behörde, gesellschaftliche Anforderungen an die Wahl der Rechtsform in die Unionskompetenz zu überführen, unterminiert jegliche Form von Unternehmenskontrolle. Artikel 15 Absatz 2 nimmt Anforderungen ins Visier, „die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen“, so z.B. das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft ohne Erwerbzweck zu sein. In diesem Passus schlägt sich sowohl die forcierte Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen als auch die Privatisierung öffentlicher Aufgaben nieder. Mit einem Verzicht auf die Anforderung, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten nur durch „juristische Personen“ ausüben zu lassen, d.h. ein reguliertes Unternehmen gründen zu müssen, reagiert die Richtlinie auf den Trend, Beschäftigte und Erwerbslose in kaum überlebensfähige Mini-Selbständigkeiten zu drängen. Die mit den „Ich-AGs“ der Hartz-Gesetze betriebene Legalisierung prekärer „Scheinselbständigkeiten“ findet mit der Bolkestein-Richtlinie ihre binnenmarktliche Fortsetzung.

Mit der Einbeziehung von Gesellschaften „ohne Erwerbzweck“ kommen daneben alle Maßnahmen auf den Prüfstand, die bestimmte öffentliche Aufgaben ausschließlich oder bevorzugt gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Unternehmen vorbehalten. Damit zielt die Richtlinie einerseits auf jegliche Form öffentlicher Bereitstellung von Daseinsvorsorgeleistungen ab, andererseits auf den gesamten Non-Profit-Sektor. Die Barrieren für private Geschäftsinteressen in vormals marktfernen Bereichen sollen fallen. Dies beträfe beispielsweise die Gemeinnützigkeitsprivilegien freier Träger sozialer Dienste in der Bundesrepublik. Obwohl die deutsche Sozialgesetzgebung der letzten Jahre die traditionelle Vorrangstellung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege bereits aufweichte, bleiben sie dennoch durch den steuerrechtlichen Status der „Gemeinnützigkeit“ privilegiert: Sie können exklusiv Subventionen erhalten, sind u.a. von Ertragssteuern befreit und Spenden sind abzugsfähig (vgl. Boetticher/Münder 2003). Die Privilegien gemeinnütziger Unternehmen diskriminieren aber kommerzielle Anbieter, die künftige Klagen auf Gleichbehandlung gegebenenfalls auf die Bolkestein-Richtlinie stützen könnten.

Eine Beseitigung von Vorschriften über zulässige Rechtsformen beschränkt nicht zuletzt die Möglichkeiten, diejenigen Organisationsformen für öffentliche Aufgaben zu wählen, die den notwendigen Grad an demokratischer Kontrolle sichern. Damit verengt sich zugleich der Spielraum für die Beeinflussung von Investitionsentscheidungen, Besteuerung und Haftung. Da Art. 15 Abs. 2c zudem Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung unter Beschuss nimmt, ist zu befürchten, dass die Gewährleistungspflichten für öffent-

liche Aufgaben in Gefahr geraten. Denn Anbieter mit dünner Kapitaldecke zulassen zu müssen, unterminiert zweifellos die erforderliche Kontinuität der Dienstleistungserbringung. In der Bundesrepublik gehört es aber zur grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG), dass „sich die Gemeinden im absolut geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung nicht ihrer Aufgaben durch materielle Privatisierung entledigen dürfen. Genauso wenig dürfen sie sich durch umfangreiche Organisationsprivatisierungen ihres eigenen politischen Einflusses auf die Aufgabenerfüllung entäußern“ (Kempen 2002: 56). Die Organisationsform muss also die Aufgabenerfüllung und den kommunalen Einfluss sicherstellen – zweifellos ein Konflikt mit der Zielstellung des Bolkestein-Vorschlags.

Regulierung unter Vormundschaft

Eine Beschränkung bei der Rechtsformwahl wäre zudem perspektivisch problematisch. Sie würde den in verschiedenen Ländern beginnenden Prozess der Rückabwicklung gescheiterter Privatisierungen sowie der Entwicklung neuer kooperativ-gemeinnütziger Unternehmensformen erheblich behindern. So entsteht in Großbritannien derzeit eine Gegenbewegung zur bisher dominanten Privatisierung öffentlicher Aufgaben. In mehreren Kommunen übernahmen lokale soziale Unternehmen öffentliche Infrastrukturen, von der Gesundheitsversorgung bis zum Personenverkehr. Parallel dazu entwickelt das dortige Wirtschaftsministerium die neue Rechtsform der Community Interest Companies. Wenn die negativen Privatisierungserfahrungen auch in der Bundesrepublik zunehmen und sich die anfänglichen finanziellen Entlastungen langfristig ins Gegenteil verkehren, dürfte auch hierzulande intensiver mit derartigen Formen experimentiert werden. Dann aber möglicherweise vor dem Hintergrund eines noch restriktiveren europarechtlichen Rahmens.

Derartige Re-Regulierungen kämen nicht zuletzt durch das in der Richtlinie vorgesehene faktische Moratorium zum Erliegen. Nach Artikel 15 Absatz 5 dürfen neue Vorschriften nur dann eingeführt werden, wenn sie diskriminierungsfrei, erforderlich, verhältnismäßig und „durch geänderte Umstände begründet sind“. Ferner sind neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften „im Entwurfsstadium“ der Kommission mitzuteilen, die sie wiederum an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet (Art. 15 Abs. 6). „Binnen drei Monaten nach der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit dieser neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese nicht zu erlassen oder zu beseitigen“ (ebd.). Damit muss jede neue Rechtsvorschrift, egal auf welcher Verwaltungsebene sie entwickelt wurde, eine riesige Hürde nehmen, um den Segen der EU-Konformität zu erhalten. Der europäische Dachverband der Sozialversicherungen AIM bringt den Effekt dieser Regelungen für das Gesundheitswesen treffend auf den Punkt: „Das Moratorium des Artikels 15.5 und die vorherige Notifizierung bei der Kommission nach Artikel 15.6 würde de facto die nationalen Gesundheitssysteme unter Vormundschaft stellen“ (AIM 2004: 3). Diese Vormundschaft gilt im Prinzip für sämtliche Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Bolkestein-Richtlinie fallen.

Herkunftslandprinzip – Chaos der Rechtssysteme

Mit dem Herkunftslandprinzip kommt eine neue Qualität der Deregulierung ins Spiel. Nach Artikel 16 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, „dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen“. Eine Kontrolle durch Behörden des Ziellands soll folglich gänzlich entfallen. Diese Aufgabe käme allein dem Herkunftsland zu: „Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer

und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt“ (Art. 16 Abs. 2).

Nur, welches Interesse sollte ein Herkunftsland haben, die Auslandsgeschäfte der bei ihm beheimateten Unternehmen zu kontrollieren? Warum sollte es ihnen Geschäftsmöglichkeiten verbauen, die sich positiv in seiner Außenwirtschaftsbilanz niederschlagen? Verfügen die Behörden überhaupt über die finanziellen und personellen Ressourcen, um derartige Zusatzaufgaben zu übernehmen? Und nicht zuletzt: Wie kann es zu einer effektiven Wirtschaftsaufsicht kommen, wenn das Herkunftsland keinerlei Befugnisse hat, vor Ort im Zielland Kontrollen durchzuführen? Auf die naheliegendsten Einwände gegen das Herkunftslandprinzip liefert die Dienstleistungsrichtlinie keinerlei Antworten. Stattdessen begnügt sie sich mit blumigen Maßnahmen gegenseitiger Unterstützung und der Verwaltungszusammenarbeit (Art. 35-37).

Gegenüber den Ziel- bzw. Tätigkeitsländern spricht Bolkestein mehrere Verbote aus. Sie dürfen von Dienstleistern nicht verlangen, „die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen“ (Art. 16 Abs. 3e). Mit diesen Anforderungen sind sämtliche Regelungen gemeint, die „das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer“ betreffen (Art. 16 Abs. 1). Die Standards des Tätigkeitslands bestünden folglich nur noch für inländische Unternehmen, nicht mehr für all jene, die ihren Sitz in anderen EU-Staaten haben oder dorthin verlagern, um strengere inländische Auflagen zu umgehen. Wie der Bundesrat zutreffend feststellt, wäre die Folge, „dass im jeweiligen Mitgliedstaat kein einheitliches Recht gelten würde“ (Bundesrat 2004: 19). Das Recht wäre von Person zu Person bzw. von Betrieb zu Betrieb je nach Herkunft des Dienstleisters verschieden. Damit treten die nationalen Rechtssysteme innerhalb eines jeden Mitgliedstaats direkt miteinander in Konkurrenz. In der Konsequenz werden inländische Betriebe, die sich strengeren Auflagen ausgesetzt sehen, die rechtliche Gleichstellung mit der ausländischen Konkurrenz einklagen. Auf diese Weise stimuliert das Herkunftslandprinzip einen unerbittlichen Abwärtswettbewerb bei Standards und Normen.

Während die Kommission einerseits die Erosion verbindlicher Qualitätsstandards befördert, propagiert sie andererseits freiwillige Verfahren. Sie will die Anbieter dazu ermutigen, „freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern“ (Art. 31). Im Angebot hat sie Zertifizierungen, Gütesiegel, Selbstverpflichtungen sowie freiwillige Standards und Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene (Art. 31 und Art. 39). Bolkestein setzt mithin alles daran, verpflichtende Qualitätskriterien außer Kraft zu setzen und die Entwicklung von Standards ins Belieben der Unternehmen zu stellen.

Die Richtlinie stoppen!

Die Bolkestein-Richtlinie setzt einen rücksichtslosen Abwärtswettbewerb bei Sozialstandards und Qualitätsnormen in Gang. Vorschriften, die sich nicht durch gegenseitige Evaluierung schleifen lassen, würden durch Briefkasten-Firmen unterlaufen. Die jeweils niedrigsten Standards verwandelten sich zur EU-weiten Norm. Die Sonderwirtschaftszonen avancierten zum Maßstab für die gesamte Europäische Union. Sie gäben das Niveau vor, auf das die Sozialsysteme zu trimmen sind. Aufgrund des weiten Geltungsbereichs bliebe kaum ein Sektor verschont, seien es die freien Berufe, öffentliche Dienste, freie Träger oder kommerzielle Anbieter. Der Verdrängungswettbewerb hielte fast überall Einzug. Die öffentlichen Aufgaben gerieten unter verschärften Privatisierungsdruck. Weitere Bereiche der

Daseinsvorsorge würden dem Wettbewerb unterworfen. Mit den Sozialversicherungen gerieten zentrale gesellschaftliche Umverteilungsmechanismen unter Beschuss.

Noch aber ist es möglich, dieses radikale Vorhaben zu stoppen. Nach den Plänen der Kommission sollen das Europäische Parlament und der Rat im kommenden Jahr zustimmen. Die stufenweise Umsetzung würde dann im Jahr 2005 beginnen und bis 2010 den Gipfelpunkt der Liberalisierung erreichen. Wichtigste Maßnahme, um diese Pläne

zu durchkreuzen, ist die Herstellung von Transparenz. Die Verhandlungen müssen den Sitzungsräumen der Lobbyisten und Bürokraten entrissen und ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden. Betroffene aller Branchen, Beschäftigte und VerbraucherInnen, müssen die Chance bekommen, Einspruch zu erheben. Allein die Masse der potenziell Geschädigten könnte die Verhandlungen zu Fall bringen. Der Bolkestein-Richtlinie ist das gleiche Schicksal zu wünschen wie dem 1998 gescheiterten Investitionsabkommen MAI.

Bolkestein toppt Maggie Thatcher

Die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie und ihre wahrscheinlichen Folgen

von Frank Schmidt-Hullmann

Den Unternehmern ergeht es mit ihren neoliberalen Politikern und Ökonomen manchmal wie dem bekannten Zauberlehrling. Kein rational denkender Banker will wirklich die Abschaffung fast aller Regulierungen der Unternehmertätigkeit, denn dies würde über kurz oder lang zu riesigen Forderungsausfällen und damit geringeren Gewinnchancen für die Banken führen. Kein seriöser Unternehmer kann wirklich wollen, dass die staatliche Infrastruktur fast völlig privatisiert wird, denn dies kann auch für ihn erhebliche Kostensteigerungen bei stark verringerten Leistungen mit sich bringen.

Es ist kein Zufall, dass kein Weltunternehmen seinen tatsächlichen Sitz in solche Länder verlegt, die kaum Steuern erheben und fast keine staatliche Infrastruktur kennen.

Auch die Vorschriften für Unternehmensgründung, -registrierung und Mindestkapitalausstattung sind keine Erfindung von unternehmerfeindlichen Sozialisten, sondern gehen auf jahrhundertalte Einsichten der Unternehmen selbst zurück, wonach bestimmte Standards auf diesem Gebiet einen höheren Schutz vor Forderungsausfällen und gegenseitigem Betrug mit sich bringen.

Und warum schließlich sollten Unternehmen wirklich ernsthaft den Abbau aller Subventionen und eine effektive Verringerung der Steuern forcieren, wenn sie in ganz besonderem Maße von den steuerfinanzierten Ausgaben, Infrastrukturen und Subventionen profitieren können, ohne selbst allzu viel zum Steueraufkommen beitragen zu müssen?

Ernst zu nehmende Unternehmer und Banker nutzen die neoliberalen Spruchweisheiten daher lediglich als Propagandamittel, um im Kleinen konkrete Verbesserungen ihrer geschäftlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen gegenüber den staatlichen Stellen und Belegschaften durchzubekommen, glauben aber nicht wirklich an die neoliberalen Theorien. Sie wissen, wenn z.B. Sinn seine Theorien wirklich in großem Maßstab erproben dürfte, käme in der Regel nur Unsinn dabei heraus.

Es war daher nur logisch, dass einige britische Unternehmerverbände nach über einem Jahrzehnt Thatcherismus allmählich anfangen, nach einer begrenzten Re-Regulierung

zu rufen und begannen, Tony Blair mit üppigeren Mitteln als die Konservativen zu sponsern.

Aber dummerweise gibt es in den letzten Jahren immer mehr Politiker, die aufgrund ihrer beschränkten intellektuellen Aufnahmekapazitäten den Kanon der neoliberalen Weisheiten ganz wörtlich nehmen und ihre Macht nutzen, ihn in die Tat umzusetzen.

Weg mit dem „rheinischen“, sozial-regulierten Kapitalismus, nieder mit allen staatlichen Regulierungen der Wirtschaft, Ende möglichst aller öffentlich organisierten und nicht am Marktprinzip ausgerichteten Dienstleistungen (außer für Unternehmer) oder deren Privatisierung, so lautet parteiübergreifend das Credo der Neoliberalen. Ihre immer gleiche Begründung: die Globalisierung erzwingt die weitgehende Abschaffung staatlicher Wirtschaftsregulierung (und wenn doch nicht, sorgen wir notfalls selbst über Handelsverträge und Richtlinien dafür, dass sie es künftig gefälligst tut). Und der Markt kann sowieso alles besser.

Bei der EU-Kommission in Brüssel stand für diese marktfundamentalistische Richtung in den vergangenen Jahren neben dem Fossil des Thatcherismus Chris Patten vor allem der niederländische Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein und seine Generaldirektion.

Diese hat in den vergangenen Jahren unermüdlich versucht, mit Richtlinien und in Einzelfallentscheidungen unter dem Vorwand der Herstellung eines Europäischen Binnenmarktes widerspenstige Regierungen zur weitgehenden Rücknahme von Kontrollen, Beschränkungen usw. der Wirtschaft zu zwingen. Doch die Realpolitik der Mitgliedstaaten hat ihren Bemühungen immer wieder schwere Dämpfer verpasst.

Da Ende 2003 mit dem Scheitern von Cancun mit einer Verlangsamung der weltweiten Liberalisierung zu rechnen war und Bolkestein nicht sicher sein konnte, ob seine Stellung als Kommissar 2004 erneut verlängert werden würde, hat sich Bolkestein Anfang 2004 zu einem radikalen Befreiungsschlag entschlossen. Zumindest bei den Dienstleistungen, etwa Zweidritteln der europäischen Wirtschaft, soll nun endlich Schluss sein mit den unbefugten Einmischungen der Gesellschaft ins freie Unternehmertum.

Da Bolkestein aber gerade noch Realist genug ist, um zu erkennen, dass er eine totale Abschaffung des Staates bei Wirtschaftsfragen nicht durch bekommt, setzt er auf eine Art umgekehrten Darwinismus: Eröffne einen Wettlauf um den schwächsten Staat in Europa und gestalte die Spielregeln dabei so, dass für alle Zukunft die Rückkehr zu einem

Frank Schmidt-Hullmann ist Leiter der Abteilung Internationales und Europäische Baupolitik beim Bundesvorstand der IG BAU

regulierenden und sozial orientiertem Staat ausgeschlossen ist. Hilf den besonders innovativen Unternehmern der etwas schmuddligeren Sorte, endlich Asyl in irgendeinem Staat innerhalb der EU zu finden, damit sie ihre Geschäfte nicht mehr im Untergrund abwickeln müssen und nicht ständig Angst vor Finanzämtern, Arbeitsinspektoren usw. haben müssen. Sie sollen endlich die Früchte des „Unternehmergeistes“ genießen können, ohne dass lästige Schmarotzer (der Rest der Gesellschaft) dabei mitessen oder ihnen auch nur durch ständiges Beobachten den Appetit verderben könnten.

Das Ganze nennt sich Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Man könnte auch von einem unkontrollierten neoliberalen Freilandversuch im Großmaßstab reden.

In weniger als 50 Artikeln soll nicht nur ein Großteil der Dienstleistungsbranche erfasst werden, sondern zugleich sollen die Weichen für die Unternehmensregistrierung und –kontrolle insgesamt und die Machtverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten bei diesem Problemkreis neu gestellt werden. Eine Vorzensur der Kommission bei Entscheidungen nationaler Parlamente und Regierungen sind weitere beabsichtigte Folgen der Richtlinie. Wie beim GATS-Abkommen soll eine Einbahnstrasse in Richtung Liberalisierung ohne Wendemöglichkeit geschaffen werden.

Einschränkungen der nationalstaatlichen Unternehmenskontrolle

Die Richtlinie kommt unter dem Vorwand daher, es gehe ihr nur um die Vollendung des europäischen Binnenmarktes bei Dienstleistungen durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit. Sie greift aber in Wirklichkeit tief in das Recht jedes Mitgliedsstaates ein, auch die Tätigkeit heimischer Firmen zu regulieren.

Viele Artikel beziehen sich überhaupt nicht auf die speziellen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Firmen, sondern schaffen ganz generell neue Pflichten für jeden Mitgliedsstaat gegenüber allen Dienstleistungsunternehmen, sprechen generelle Verbote staatlicher Regulierung und Kontrollmechanismen aus oder erlegen den Mitgliedstaaten zumindest einen zeitlich befristeten Überprüfungszwang vorhandener allgemeiner einzelstaatlicher Regulierungen auf. Wieder andere Artikel beziehen sich zwar vordergründig auf die Erleichterung grenzüberschreitender Unternehmertätigkeit, gehen aber in ihren Instrumenten und Wirkungen weit darüber hinaus.

Namentlich im Kapitel II des Richtlinienentwurfes finden sich viele konkrete Beispiele dafür. So werden im Artikel 14 viele gängige Regelungen im Bereich der Unternehmensregistrierung mit Wirkung auch gegenüber Inlandsunternehmen schlicht für unzulässig erklärt. Im Grunde muss der Mitgliedstaat nach Inkrafttreten der Richtlinie jedes Dienstleistungsunternehmen, welches sich in ihm formal registrieren lassen will, ohne Wenn und Aber in der vom Unternehmen gewünschten Form eintragen.

In Artikel 15 werden z. B. alle Regelungen zur Mindestkapitalausstattung, zur Rechtsform, zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer, für Mindest- oder Höchstpreise, Sonderverkäufe und Verkauf unter Einstandspreis unter Prüfungs- und Begründungszwang gestellt und geplante neue Vorschriften auf diesem Gebiet einer Vorzensur durch die Kommission unterworfen.

Zusammengenommen bewirken alle diese Regelungen in der Richtlinie objektiv eine drastische Absenkung der Standards bei der Unternehmensgründung und –führung und der öffentlichen Kontrolle in regulierungsbedürftigen Dienstleistungssektoren.

Das „Herkunftslandsprinzip“: Begünstigung von Wirtschaftskriminellen ...

Einer der tragenden Grundsätze des Richtlinienentwurfes ist das „Herkunftslandsprinzip“. Abgestellt wird dabei auf das Land der Niederlassung, also vor allem der (formalen) Registrierung. In Artikel 16 Abs. 1 heißt es dazu: „Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Vorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind“, wobei im Folgenden besonders die „nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit“, insbesondere zu Verhalten der Unternehmen, der Qualität und des Inhaltes der Dienstleistung, Werbung, Verträge und Haftung besonders hervorgehoben werden.

Die Kontrolle der Unternehmen fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des tatsächlichen Erbringungslandes, sondern in die des Herkunftslandes. Dem Erbringungsland werden bis auf geringe Restzuständigkeiten nahezu alle eigenen Kontroll- und Sanktionsmechanismen gegenüber fremdregistrierten Unternehmen verboten. Von Amts wegen darf das tatsächliche Tätigkeitsland nicht einmal bei Verstößen des Dienstleistungserbringers gegen die öffentliche Ordnung und gegen die öffentliche Gesundheit ohne Wenn und Aber sofort tätig werden.

Artikel 19 erlaubt das direkte Vorgehen des Tätigkeitslandes bei solchen Gefährdungen lediglich im Einzelfall und knüpft es selbst in diesen Fällen an eine ganze Reihe von zeitraubenden und täterbegünstigenden Voraussetzungen, unter anderem daran, dass es sich um ein Vorgehen lediglich im Einzelfall handelt, das Herkunftsland nichts selbst unternimmt und die Maßnahme des Tätigkeitslandes ausgerechnet für den Täter einen größeren Schutz bewirkt als diejenigen Maßnahmen, die das Herkunftsland ergreifen könnte! Für andere als lediglich Einzelfälle sieht Artikel 36 erhebliche Einschränkungen selbst bei Ermittlungen und generalpräventiven Maßnahmen gegen kriminelle Unternehmen vor. Die Hürden dieser Vorschriften dürften selbst für die gewieftesten Staatsanwälte im Tätigkeitsland nicht zu nehmen sein.

Bei der gegenseitigen Übermittlung von Daten über Dienstleistungserbringer zwischen den Staaten wird ihnen in Artikel 33 Abs. 3 die Notwendigkeit des Datenschutzes zugunsten vorbestrafter Wirtschaftskrimineller eingeschärft, bevor sie Daten an einen anderen Staat übermitteln.

Artikel 25 untersagt dem Tätigkeitsland, bei drittstaatsangehörigen Beschäftigten fremdregistrierter Unternehmen die Vorlage von Aufenthalts- und Arbeiterlaubnispapieren zu verlangen. Die Kommission führt hier gern an, es ginge ihr dabei darum, zu verhindern, dass drittstaatsangehörige Beschäftigte mit legalem Aufenthalt im Herkunftsland des Unternehmens nicht bei jedem kurzen Job über die Grenze hinweg im jeweiligen Arbeitsland neu die gesamte Mühle der dortigen Ausländerbürokratie durchlaufen müssen. Wenn das so wäre, hätten wir nichts dagegen, denn auch wir hören immer die Klagen unserer türkischen Kollegen darüber, dass sie bei Einsätzen ihrer deutschen Baufirma in benachbarten Mitgliedstaaten Probleme damit bekommen. Aber der Text des Richtlinienentwurfes geht weit darüber hinaus. Er untersagt den Kontrollbehörden des Tätigkeitslandes nämlich selbst die Kontrolle, ob sich der Beschäftigte im Herkunftsland des Unternehmens legal aufhält und dort eine Arbeitserlaubnis hat. Menschenhändlern der harten Sorte, deren Opfer häufig nur aufgrund von Kontrollen aus ihrer Situation entkommen können, und reisende Angehörige bestimmter Mafiagruppen wird durch diese Vorschrift objektiv ihre Tätigkeit erleichtert werden. Sie müssen nur eine Briefkastenfirma irgendwo anders in der EU gründen und schon sind sie sakrosankt. Denn das Registrierungsland wird

in der Regel kein großes Interesse haben, deren Tätigkeit außerhalb der eigenen Staatsgrenzen zu verfolgen. Erst recht nicht, wenn sie die eigenen rechtlosen sans-papiers zu Arbeitszwecken in andere EU-Länder exportieren und damit den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes des Unternehmens entlasten. Das Entstehen einer neuen Branche wird gefördert: eine Exportindustrie besonders rechtloser, weil papierloser Arbeitskräfte. Noch besser läuft das Ganze, wenn die Papierlosen direkt im Tätigkeitsland angestellt werden und gar nicht erst mehr den kostenträchtigen Umweg über das Herkunftsland des Unternehmens nehmen müssen. Zumal dann ja keine verfolgungspflichtigen Tatbestände im Herkunftsland vorliegen.

Schließlich untersagt die Richtlinie an mehreren Stellen (Art. 16, Art. 24) dem Tätigkeitsland noch, die Tätigkeit an die Benennung einer konkret greifbaren Person oder zumindest eines Zustellungsbevollmächtigten oder Begründung einer Adresse im Inland zu knüpfen.

Wenn mafiaähnliche Organisationen Lobbyarbeit über einen europäischen Dachverband in Brüssel machen würden (vielleicht tun sie es ja längst!), hätten diesem Verband kaum bessere Regelungen zur Erleichterung der Tätigkeit mafioser Unternehmen einfallen können.

... und Auslöser einer Ausfluggswelle

Aber nicht nur Schmutzunternehmen und organisierte Kriminelle werden Bolkestein ein Denkmal errichten wollen. Auch völlig legal arbeitende Unternehmen werden sich die Regelungen zunutze machen, wenn sie sich durch Unternehmensregeln, Besteuerung oder Sozialstandards des bisherigen Sitzlandes belastet fühlen. Durch einfache Umregistrierung in ein anderes Mitgliedsland mit niedrigeren Standards kann sich das Unternehmen diesen lästigen Pflichten entziehen oder sie zumindest verringern, ohne den bisherigen Markt aufgeben zu müssen. Lästige Gewerkschaft? Teurer Tarifvertrag? Bissiger Betriebsrat? Registriere Dich einfach um und behaupte, dass für Dich nur noch die Arbeitnehmerrechte des Registrierungslandes gelten usw.

Und das neue „Herkunftsland“ freut sich über einen neuen Steuer- und Gebührenzahler und wird schon aus diesem Grund alles vermeiden, was dieses Unternehmen wieder vertreiben könnte. Das bedeutet nicht nur laxeste Kontrollen, sondern wird mittelfristig einen Wettlauf nach unten in allen Mitgliedsstaaten auslösen! Dafür sorgen schon die Marktkräfte, denn künftig werden in jedem Mitgliedsstaat 25 verschiedene Standards bei der Regulierung und Kontrolle von Dienstleistungsunternehmen direkt miteinander in Wettbewerb treten. Mit dem Herkunftslandprinzip wird deshalb der Bock zum Gärtner gemacht.

Vermehtes Sozialdumping durch Entsendefirmen

Für die Entsendung von Beschäftigten sieht die Richtlinie in Art. 17 zwar zunächst eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip in Bezug auf einige Mindeststandards vor, die in der Entsenderichtlinie (96/71 EG) geregelt sind. Aber mit Artikel 24 Abs. 1 Unterabsatz werden dem Tätigkeitsland sogleich wieder viele Kontrollmechanismen aus der Hand geschlagen, die zur Durchsetzung eben dieser Mindeststandards erforderlich sind.

Erneut werden die Hauptbefugnisse im Zusammenhang mit der Überwachung ausgerechnet auf das (evtl. rein formelle) Herkunftsland des Entsendeunternehmens verlagert, welches keinerlei ökonomisches Interesse daran haben dürfte, den eigenen Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auf Auslandsmärkten dortige höhere Arbeitsstandards vorzuschreiben.

Aber da sich das Entsendeunternehmen nach Art. 24 nicht einmal im Tätigkeitsland anmelden oder dort heimische Sozialversicherungsunterlagen usw. vorlegen muss,

bekommt von der Entsendung sowieso niemand etwas mit. Wenn also ein Unternehmer überhaupt keine Lohnsteuern und Sozialabgaben mehr zahlen will, unterhält er im Registrierungsland nur einen Briefkasten und beschäftigt seine Leute angemeldet nur einen Tag im Herkunftsland, meldet sie anschließend wieder ab und setzt sie danach ausschließlich im Ausland als angebliche Entsendekräfte ein. Dadurch kommt man an die E 101-Bescheinigungen mit langer Gültigkeit, die einem Ruhe vor der Sozialversicherung des Arbeitslandes verschaffen.

Erst wenn es doch durch Zufall auffliegt, könnte es ein bisschen peinlich werden. Aber die schon geschilderten Kontroll- und Verfolgungshemmnisse werden schon dafür sorgen, dass der sichere Gewinn evtl. lediglich riskierte Geldduben bei weitem übersteigen wird.

Für Deutschland käme noch ein besonderes Problem hinzu. Hier ist selbst die Entsenderichtlinie gesetzlich bisher nur für den Bau und die Seeschiffahrtassistenz umgesetzt worden. Und in den meisten Branchen existiert bisher nicht einmal ein für Inlandsfirmen allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der den Mindestlohn usw. regelt. Damit prallen in den meisten Dienstleistungsbranchen künftig direkt die gesetzlichen und tariflichen Standards von 25 Mitgliedsstaaten aufeinander. Die gigantischen Lohndifferenzen innerhalb Europas treten damit auf einem Markt miteinander in Konkurrenz. Im Gegensatz zu individueller Migration gibt es bei Entsendearbeit auch keine unterste Grenze auf Armutsniveau des Arbeitslandes. Denn bei Einsatz von Entsendekräften im Rotationsverfahren können den kurzzeitig Beschäftigten einige Monate lang Löhne unterhalb des deutschen Existenzminimums gezahlt werden.

Hier besteht dringend gesetzlicher und tariflicher Handlungsbedarf.

Privatisierungs- und Liberalisierungsdruck – Einschränkung der Befugnisse der Nationalstaaten

Die Richtlinie wirkt wie ein innereuropäisches GATS. Thomas Fritz von attac hat dazu in seinem Papier bereits alles Nötige gesagt.

Wie geht es weiter?

Während z.B. in Belgien und Schweden die Richtlinie mittlerweile Gegenstand einer breiten gesellschaftlichen Diskussion ist und von Gewerkschaftern aller Branchen gegen die Richtlinie mobilisiert wird, während Baubrancheverbände und –gewerkschaften und die Transportgewerkschaften bereits europaweit gegen die Richtlinie agieren, ist die Diskussion in Deutschland außerhalb des Baubereiches noch stark unterentwickelt. Selbst bei attac ist die Richtlinie bisher nur ein Spezialistenthema.

Hier besteht dringender Nachholbedarf auf allen Ebenen. Noch ist der Prozess beeinflussbar. Die Ratsdiskussionen und die Diskussion im EWSA sind noch nicht abgeschlossen. Das neu gewählte Europa-Parlament wird sich in den kommenden Monaten damit befassen. Aber das Zeitfenster für die Analyse und vor allem die der Bedeutung der Richtlinie angemessene Aktivitäten beträgt nur noch wenige Monate.

Ideologie statt Expertise:

Die fragwürdigen Methoden, mit der die „Generaldirektion Binnenmarkt“ die Dienstleistungsrichtlinie durchsetzen möchte

von Stephan Lindner

Stephan Lindner ist Diplom
Politologe und aktiv in
der attac-EU-AG

Glaubt man der Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission, brechen für die Menschen mit Einführung der geplanten Richtlinie paradisiische Zustände an. In einem Spezial-Dossier der von der Generaldirektion herausgegebenen Zeitschrift Single Market News wird der Hausherr zitiert, EU-Kommissar Bolkestein: „Diese Richtlinie kann den Binnenmarkt weiter voranbringen als alle anderen Maßnahmen, die seit seiner Schaffung im Jahr 1993 ergriffen wurden. Wir müssen unseren Dienstleistungsunternehmen die Freiheit geben, die sie brauchen, um zu wachsen und nachhaltig Arbeitsplätze schaffen zu können, die Europa benötigt. Die nationalen Vorschriften sind zum Teil archaisch, übertrieben aufwändig und verstoßen gegen das EU-Recht. Diese Vorschriften müssen schlichtweg verschwinden“/1/. Die meisten, die von dieser Richtlinie betroffen wären, sehen das anders.

Kaum Interesse an dieser Art von Liberalisierung

Weiter heißt es, die anvisierten Maßnahmen sollen insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Gute kommen. Auf Seite 2 ist ein Mann abgebildet, der an seinem Schreibtisch vor einem großen Papierberg sitzt, den Kopf sorgenvoll in die Hand gestützt. Die Bildunterschrift suggeriert, dass es sich um einen Mittelständler handelt, der gerade an den bürokratischen Hürden des EU-Dienstleistungsmarktes verzweifelt: „Dienstleistungsunternehmen in der EU sind zum großen Teil Mittelständler. Für diese kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erweisen sich die bürokratischen Schranken und Auflagen als besonders kostspielig und abschreckend“/2/. Etwas später erfährt man, dass der Erarbeitung des Richtlinienentwurfs eine umfassende Sondierung in den Jahren 2001 und 2002 vorausgegangen ist, „um die Stimmen aller interessierten Kreise zu hören“/3/.

In der Tat gingen dem Richtlinienentwurf eine Reihe von Befragungen und Konsultationen voraus. Die Ergebnisse wurden im Bericht „Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen“/4/ zusammengefasst. Dazu gehörte unter anderem eine Befragung von 6000 Unternehmen in 14 Mitgliedsstaaten der EU, die die Kommission durch ein Marktforschungsinstitut durchführen ließ. Nur in Deutschland konnte diese Befragung nicht wie in den anderen Ländern durchgeführt werden, „weil es Schwierigkeiten aufgrund besonderer Vorschriften für die Marktforschung gab“/5/. Als Dienstleister hat man es eben schwer im Binnenmarkt, z.B. in einigen Ländern mit dem Datenschutz. Die Kommissionsdienststellen hätten aber andere Wege gefunden, vergleichbare Daten zu erheben. Dabei haben sie auch mit einigen Berufsverbänden zusammengearbeitet.

Einer der Verbandsvertreter für KMU per Exzellenz, der Bundesverband der freien Berufe (BFB), weiß interessantes über diese Befragung zu berichten: „Von damals 428 beantworteten Fragebögen - bei insgesamt 739.244 selbstständigen Freiberuflern in Deutschland im Jahre 2000 - kamen lediglich 34 Beschwerden zutage, die sich im wesentlichen auf bürokratische Hürden sowie hohe Über-

weisungskosten bezogen. Der Fragebogen selbst war aus freiberuflicher Sicht weitestgehend ungeeignet, da er (vor allem in seiner ersten Fassung, mit der die Befragung durch den BFB erfolgte) allein auf die gewerbliche Dienstleistungswirtschaft abgestimmt war“/6/.

Unmittelbar vor dieser Umfrage hatte die EU-Kommission bereits eine andere Studie anfertigen lassen. Auch dabei hatte sie ein Marktforschungsinstitut beauftragt. Diesmal wurden nur Dienstleistungserbringer und -empfänger im B2B-Bereich befragte. Das sind Firmen, die Dienstleistungen für andere Firmen erbringen oder von diesen empfangen. Die Ergebnisse wurden Anfang 2001 in der Studie „Barriers to Trade in Business Services“/7/ veröffentlicht. Die Interviewten wurden hier ebenfalls mittels verschickter Fragebögen befragt. Bei dieser Befragungsart ist damit zu rechnen, dass viele angeschriebene Firmen an einer solchen Studie nur mitmachen, wenn sie am behandelten Thema ein besonders großes Interesse haben. Deshalb kann sie kaum als repräsentativ für den gesamten Sektor gelten. Entsprechend kamen von den 6.327 verschickten Fragebögen trotz mehrfacher Versuche, die Firmen zum Antworten zu bewegen, nur 505 (7,9%) zurück. Normal sei bei dieser Befragungsmethode ein Rücklauf von ca. 10%. Das Interesse an einer weiteren Liberalisierung in weiten Teilen der Dienstleistungsbranche scheint also eher mäßig zu sein. Von den antwortenden Dienstleistungserbringern waren 165 (53,7%) zu dieser Zeit auch im EU-Ausland tätig und weitere 21 (6,8%) hatten zumindest in der Vergangenheit damit schon Erfahrungen gesammelt /8/.

Kultur- und Sprachbarrieren für viele Dienstleister viel entscheidender als angebliche bürokratische Hürden

Auch wenn die Ergebnisse keine Repräsentativität für die gesamte Branche beanspruchen können, ist trotzdem interessant, welche Barrieren diese Firmen im grenzübergreifenden Handel für Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt für besonders hinderlich halten: Die Studie unterscheidet dabei zwischen Firmen, die im EU-Ausland eine eigene Niederlassung unterhalten und solchen, die ihre Dienstleistungen von ihrem Heimatland aus abwickeln.

Firmen mit ausländischen Niederlassungen nannten zu 76,1% als sehr wichtiges Hindernis, vor Ort mit einem guten Ruf bekannt sein zu müssen und zu 52,2% das Arbeiten in der Landessprache. An dritter Stelle folgten mit 45,6% das Einhalten nationaler Standards und Test-Routinen und an vierter Stelle mit 43,9% die hohen Kosten, eine Niederlassung zu eröffnen. Die Komplexität des ausländischen Rechtssystems nannten 43,5%.

Über die Notwendigkeit eines Lizenzerwerbs beklagten sich hingegen nur 30,3%, über administrative oder gesetzliche Regelungen zur Gründung einer Niederlassung nur 22,7% und über restriktive lokale Arbeitsmarktregeln nur 19,7% /9/.

Ähnlich sah es bei den Antworten der Firmen aus, die ihre Dienstleistungen vom Heimatland aus erbringen. Am häufigsten wurde mit 40,3% die Landessprache genannt, auf Platz zwei folgte mit 31,5% die weite Entfernung vom Unternehmenssitz. Fast gleichauf kamen mit 29,8% das Einhalten nationaler Standards und Testverfahren und mit 29,0% die Notwendigkeit, vor Ort einen guten Ruf zu haben.

Die Notwendigkeit einer bestimmten Rechtsform nannten hingegen nur 21,7%, die lokale Registrierung nur 16,1% und restriktive lokale Arbeitsmarktregeln sogar nur 8,9% /10/.

An der Entfernung zum Firmensitz, der Notwendigkeit eines guten Rufs vor Ort und der Erfordernis die lokale Sprache zu sprechen wird sich auch durch eine Dienstleistungsrichtlinie nichts ändern lassen. Lediglich bei den nationalen Standards könnte die geplante Richtlinie aus Sicht der Dienstleister in Zukunft einige Erleichterungen bringen, aber auch hier werden sie sich auf absehbare Zeit gerade im Firmenkundengeschäft weiterhin den Kundenwünschen anpassen müssen. Andererseits wurden die in der vorgeschlagenen Dienstleistungsrichtlinie besonders umstrittenen Regelungen zur Arbeitsmarktregulierung oder zu behördlichen Anmeldeverfahren weitaus weniger häufig genannt. Das deutet auch darauf hin, dass die hohen Kosten zum weitaus größeren Teil nicht auf bürokratische Überregulierung, sondern auf die Anpassung an eine neue Kultur in einem fremden Land zurückzuführen sind. Tatsächlich kommt auch die Studie zu dem Schluss, dass die mit dem Markt verbundenen Handelsrestriktionen wie einen guten Ruf vor Ort zu haben und kulturelle Faktoren wie die Sprache vergleichsweise bedeutender sind /11/.

Bei den Empfängern von Dienstleistungen fallen die Ergebnisse ähnlich aus. Auch hier werden Sprachbarrieren und große Entfernungen besonders häufig genannt, die es erschweren, an verlässliche Informationen zu gelangen /12/. Berücksichtigt man die unangemessene Erhebungsmethode der Daten für die Studie, liegt der Schluss nahe, dass dieses Ergebnis bei einer Einbeziehung eines repräsentativen Querschnitts der Dienstleistungserbringer und –empfänger wahrscheinlich noch eindeutiger ausgefallen wäre: Das Interesse der Dienstleistungsbranche an vielen von der EU-Kommission vorgesehenen Regelungen hält sich demnach in Grenzen.

Die Erhebungsmethode ist aber nicht die einzige Schwachstelle der Studie. Bei den bisher diskutierten Daten lautete die Frage nur, ob die Befragten diese Barrieren für sehr wichtig halten. In einem zweiten Schritt sollte versucht werden herauszufinden, mit welcher Kostenersparnis die Unternehmen rechnen, sollten die beseitigbaren Handelschranken fallen. Leider unterlässt es die Studie, die Daten hier wieder nach Unternehmen mit Erfahrungen im EU-Ausland und ohne aufzuteilen. Obendrein sind die Daten der Tabelle fehlerhaft. Die Summe der angegebenen Antworten ist nämlich nicht 307 (die Anzahl der befragten Unternehmen), sondern 330. Selbst bei diesem Datensalat weist die Statistik mit 242 Nennungen 73,3% Antworten auf, die sich entweder nicht äußerten, ankreuzten, dass sie es nicht wüssten oder keine Veränderungen erwarteten. Weitere 33 (10,0%) erwarteten einen Rückgang der operativen Kosten von maximal 5%. Nur 55 Nennungen (16,6%) entfielen auf Antworten, die mehr als 5 Prozent Kostenreduktion nannten /13/. Dabei blieb es den Antwortenden überlassen, was sie als beseitigbare Handelsschranken betrachteten.

Außerdem wurden die Unternehmen befragt, ob sie glauben, dass auch nach Abbau der beseitigbaren Handelsschranken die Steigerung von Dienstleistungsexporten für sie mit zusätzlichen signifikanten Kosten verbunden wäre. Auch hier konnten oder wollten mehr als die Hälfte der Unternehmen keine Angaben machen. Circa 20% antworteten mit ja, 27% mit nein. Dabei liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei letzteren Unternehmen um solche handelt, die in anderen EU-Staaten bereits gut am Markt eingeführt sind /14/. Darauf, die Höhe der zusätzlich erwarteten Kosten zu erheben, wurde wohlweislich verzichtet.

Betrachtet man die Ergebnisse nüchtern, kann man eigentlich nur zu dem Schluss kommen, dass der Wunsch nach weiterer Liberalisierung bei den meisten Dienstleistern

weit weniger ausgeprägt ist, als es die EU-Kommission gerne hätte. Die größten Hemmnisse für den Dienstleistungsverkehr scheinen immer noch in den unterschiedlichen kulturellen Traditionen und Sprachen zu liegen und viel weniger in den von der EU-Kommission als vermeintlich bürokratische Hindernisse ausgemachten Regelungen auf nationalstaatlicher Ebene. So beklagt denn auch die EU-Kommission in ihrem Bericht zum Stand des Binnenmarkts „Die Konsultation hat auch das Problem der Sprach- und Kulturgrenzen verdeutlicht und die Neigung einer großen Zahl von Unternehmen, weiterhin nur in Dimensionen des nationalen Marktes zu denken“ /15/. Statt es dabei bewenden zu lassen oder eine überzeugende Strategie zu entwickeln, wie sich die Kultur- und Sprachbarrieren langfristig abbauen lassen, hat sich die Kommission leider anders entschieden: Wenn der Prophet nicht zum Berg kommt, muss der Berg halt zum Propheten gebracht werden!

Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen auf tönernen Füßen

Die Ergebnisse der Studie werden im Bericht „Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen“ von der EU-Kommission immerhin vier mal erwähnt /16/. Darüber hinaus scheint die bei dieser Studie angewandte Erhebungsmethode stark der zu ähneln, die die EU-Kommission auch bei der umfangreicheren Befragung für den Bericht angewandt hat. Diese bildet die Hauptgrundlage des Berichts. Auf eine Veröffentlichung aller dabei erhobenen Daten hat die Kommission wohlweislich verzichtet. Statt dessen werden in dem Bericht eine Vielzahl von Einzelbeispielen aufgezählt, in denen sich Unternehmen über Beschränkungen beklagen. Eine Bewertung, wie relevant diese Klagen bezüglich Umsatz und Geschick der Unternehmen sind, sucht man vergeblich. Auch eine Prüfung, ob diese Beschränkungen auf Grund anderer schutzwürdiger Interessen gerechtfertigt sind, fehlt. Statt dessen heißt es in einem vorangestellten Hinweis, Ziel dieses Berichts sei es nicht „eine Aussage darüber zu treffen, ob die Regelungen und Maßnahmen, die den Schwierigkeiten zugrunde liegen, im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, namentlich die Prinzipien der Dienstleistungs- und/oder der Niederlassungsfreiheit oder des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, gerechtfertigt sind oder nicht. Die zugrunde liegenden Maßnahmen können in der Tat durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, beispielsweise durch Gründe des Schutzes der Gesundheit, der Verbraucher, der Arbeitnehmer oder der Umwelt“ /17/.

Der Bericht soll den Abschluss der 1. Stufe der Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen darstellen, in der die Kommission sich einen Überblick über die noch vorhandenen Hürden für die Verwirklichung eines echten Binnenmarkts verschaffen wollte. Prinzipiell lässt sich nichts dagegen einwenden, im Rahmen dieser Untersuchung auch Unternehmen nach ihren Erfahrungen mit Hindernissen beim grenzüberschreitenden Handel zu befragen. Das ist sogar notwendiger Bestandteil eines solchen Vorhabens. Aber diese Aufgabe kann nicht als erfüllt angesehen werden, wenn man sich darauf beschränkt, die vorgebrachten Klagen in einem Schema zu klassifizieren, ohne ihren Umfang und ihre Berechtigung zu untersuchen.

In der 2. Stufe sollen jetzt diese Hürden beseitigt werden. Zentrales Instrument dazu ist die Dienstleistungsrichtlinie. Zwischen der Vorlage des Abschlussberichts und der Verkündung des Entwurfs der Richtlinie liegen knapp 1½ Jahre. Zwar schrieb die Kommission am Ende des Berichts, dass vor Legislativmaßnahmen Umfang und Inhalt noch weiter analysiert werden müssten, wobei es gelte „das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Notwendigkeit, allzu detaillierte und weit reichende Vorschriften auf europäischer Ebene zu vermeiden, und der Notwendigkeit, betroffene

Allgemeininteressen zu schützen“/18/. Dieses Vorhaben ist aber gründlich misslungen. Ein Blick in die zusammen mit der Richtlinie veröffentlichte „ausführliche Folgenabschätzung“ zeigt, wie dilettantisch die Kommission dabei vorgegangen sein muss, falls sie es je wirklich in die Tat umsetzen wollte /19/.

Keine seriöse Folgenabschätzung

Die ausführliche Folgenabschätzung zum Vorschlag der Dienstleistungsrichtlinie scheint die EU-Kommission selbst für so unwichtig zu halten, dass sie sie bisher nur auf englisch veröffentlicht hat. Nicht einmal zu den von ihr erhofften positiven Auswirkungen finden sich darin konkrete Angaben. So wird unter der Überschrift „Evaluierung der Kosten der Beschränkungen“ nur beklagt, dass es bei den derzeit vorhandenen wenig aussagekräftigen Statistiken zu Dienstleistungen und der Begrenztheit ökonomischer Modelle sehr schwierig sei, wenn nicht gar unmöglich, eine verlässliche Schätzung der Effekte der Handelsschranken für Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt abzugeben (siehe Kasten) /20/. Folglich lässt sich auch nichts darüber sagen, was passiert, wenn sie verschwinden.

Ich weiß, dass ich nichts weiß

Aus der ausführlichen Folgenabschätzung der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie

Given the current weakness of services statistics and limitations on economic modelling, it would be very difficult, if not impossible, to provide a reliable global estimate of the effect of Internal Market barriers to services on the EU economy.

In order to evaluate the overall economic effects of Internal Market barriers, a macroeconomic forecasting model would be required that would take account of the complexity of the linkages between service activities and their inter-relationship with manufacturing operations, while and using appropriate regulatory variables as proxies for the Internal Market barriers. Currently, no suitable model exists. Even if such a model were developed, the paucity of sufficiently detailed service statistics would prevent the estimation of a global cost figure through the running of appropriate simulations. Equally, although general equilibrium models could be used to evaluate the scale of impacts of regulatory barriers on certain key economic growth and competitiveness indicators, such models involve some radical assumptions and would again depend on the design of appropriate Internal Market barrier regulatory indices which currently do not exist.

It is therefore currently not possible to provide meaningful figures for the more general economic and social effects of the costs resulting from Internal Market barriers.

Quelle: Commission Staff Working Paper: Extended Impact Assessment of Proposal for a Directive on Services in the Internal Market, Seite 17, online unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/services/services/docs/2004-impact-assessment_en.pdf

Genauso vage bleiben die Aussagen bei den zu befürchtenden negativen Auswirkungen. So wird z.B. bezüglich der ökologischen Konsequenzen einfach behauptet, dass sie vernachlässigbar seien. Zwar sei damit zu rechnen, dass die größere Dienstleistungsfreiheit auch zu vermehrten Reisen führe, dies werde aber durch die vereinfachten administrati-

ven Vorschriften ausgeglichen, die andere Reisen überflüssig machen. Eine verlässliche Berechnungsgrundlage für diese kühne These wird nicht mitgeliefert. Statt dessen werden als Beispiele eine Vielzahl von Behördengängen angeführt, die in den Mitgliedsstaaten durch e-Gouvernement entfallen können. 12 Mio. in Zukunft entfallende Fahrten französischer Fahrzeughalter zur Zulassungsstelle ihrer Kraftfahrzeuge sind zwar sicher dank der elektronischen Verfahrensabwicklung eine große ökologische Entlastung /21/, aber was haben sie damit zu tun, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen sollen, „dass spätestens am 31. Dezember 2008 alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können“ (Artikel 8 (1)) /22/?

Während man auf der einen Seite großzügig die positiven Folgen anderer Vorhaben vereinnahmt, will man für deren finanzielle Konsequenzen keinesfalls mitverantwortlich gemacht werden. So ist bei der Untersuchung der finanziellen Auswirkungen für die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten lediglich zu lesen, dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie mit „einigen Anfangskosten“ /23/ verbunden wäre. So würden zum Beispiel die Verwaltungsreform, inklusive der Schaffung von Transparenz bei den Antragsverfahren, und das Schaffen der einheitlichen Ansprechpartner zu Beginn einige zusätzliche Ressourcen erfordern. Ähnlich würde auch die Fertigstellung der elektronischen Abwicklung inklusive der dafür benötigten Verwaltungsprogramme einige anfängliche Investitionen in neue Technologien mit sich bringen. Diese Maßnahmen lägen jedoch vollständig auf der Linie der bereits laufenden Verwaltungsreformen, inklusive der Entwicklung des e-Gouvernement, die die Regierungen der Mitgliedsstaaten ohnehin schon umsetzen würden und die als das Schlüsselement von Verwaltungsreformen in einigen OECD-Staaten angesehen würden. Deshalb sei es schwierig, den genauen Betrag anzugeben, der von diesen Maßnahmen auf die Anforderungen der Richtlinie entfalle. Langfristig würden die entstehenden Kosten aber durch die damit verbundenen Einspareffekte mehr als wett gemacht. Konkrete Zahlen gibt es auch hier nicht zu lesen /24/.

Kontrolle ist schlecht, Vertrauen ist besser: Bürokratieabbau

„Viele der gemeldeten Schwierigkeiten sind in erster Linie auf das fehlende Vertrauen bestimmter Behörden in die Qualität der Rechtsvorschriften anderer Mitgliedsstaaten zurückzuführen“ heißt es im Bericht „Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen“ /25/. In der Begründung der Richtlinie schreibt die Kommission gleichzeitig: „Angesichts des bestehenden Modernisierungsbedarfs wäre es ineffizient, eine Anpassung der Rechtsvorschriften lediglich von Fall zu Fall, Mitgliedstaat für Mitgliedstaat, nach der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission vorzunehmen, also rein reaktiv vorzugehen“/26/. Während die Kommission also selbst begründete Zweifel an den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten hat, möchte sie ihnen selbst nicht zugestehen, diese Zweifel ebenfalls zu haben und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Mit der Dienstleistungsrichtlinie möchte sie eine konzertierte Aktion starten, die Regelungen des EU-Vertrags zur Liberalisierung des Binnenmarkts tatsächlich durchzusetzen. Ein gleichgewichtiges Engagement für Steuerehrlichkeit, sozialen Schutz für Arbeitnehmerinnen und Verbraucherschutz sucht man hingegen vergeblich.

Viele Regelungen der Richtlinie gehen über das bisher auf Grund der EU-Verträge geltende Recht hinaus. Ein

Beispiel dafür sind die in Artikel 24 geregelten besonderen Bestimmungen über die Entsendung von ArbeitnehmerInnen /27/. Danach ist es den Mitgliedsstaaten in Zukunft verboten, von den auf ihrem Gebiet tätigen Dienstleistungsfirmen zu verlangen, Unterlagen bereitzuhalten, mit denen sie nachweisen, dass Mindestlöhne und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt werden. Das ist bisher anders. So urteilte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil zum Fall Arblade am 23.11.1999: „Die Artikel 59 und 60 des Vertrages schließen es nicht aus, dass ein Mitgliedstaat ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, verpflichtet, während des Zeitraums der Betätigung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats Personal- und Arbeitsunterlagen auf der Baustelle oder an einem anderen zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates bereitzuhalten, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um ihm eine effektive Kontrolle der Beachtung seiner durch die Wahrung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigten Regelung zu ermöglichen“/28/.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie wird diese Art der Regelung jetzt den Mitgliedsstaaten verboten. Möglich ist diese neue Rechtsordnung wegen der damals vom Europäischen Gerichtshof abgegebenen Urteilsbegründung, dass diese Regelung nur deshalb gerechtfertigt sei, weil es noch kein funktionierendes System des gegenseitigen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedsstaaten gebe. Übersehen wird dabei, dass die Mitgliedsstaaten eigentlich schon seit Jahren durch eine Bestimmung in der Entsenderichtlinie zur Einrichtung eines solchen Informationsaustauschs verpflichtet sind /29/. Obwohl sie diese Aufgabe auch versuchten umzusetzen, konnten sie bisher keine brauchbaren Ergebnisse erreichen. Oft scheitern sie schon an Sprachproblemen. Häufig schaffen sie es nicht einmal, ausländischen Unternehmen die im Inland geltenden Vorschriften mitzuteilen. /30/. Es bleibt schleierhaft, wie sich dieses System binnen kurzer Zeit so weiterentwickeln soll, dass ein funktionierender Behördenaustausch zur Kontrolle aller mit der Entsenderichtlinie verbundenen Auflagen möglich sein soll. /31/. So schreibt selbst der Nordrhein Westfälische Handwerkstag in seiner Stellungnahme zum Dienstleistungsentwurf: „Ihr Erfolg basiert auf der Bereitschaft und den technischen Fähigkeiten, grenzüberschreitend und die Sprachgrenzen überwindend einen ständigen und im Umfang ungeheuer großen Informationsaustausch zu bewältigen. Wenn man berücksichtigt, dass das Mehrwertsteuerregime in der Europäischen Union vor allem deswegen zu Mehrwertsteuerausfällen durch Betrug in mehrstelliger Milliarden Eurohöhe jährlich führt, weil der Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden nicht ausreichend funktioniert, mag dies eine Vorstellung davon vermitteln, welches Risiko die praktische Umsetzung des vorliegenden Richtlinienentwurfs in diesem Bereich birgt“ /32/. Sollte die Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet werden, dann wird es zu einem flächendeckenden Abbau nationaler Kontrollen zu Arbeitsbestimmungen in der gesamten EU kommen, ohne dass gleichwertige Kontrollmechanismen auf EU- oder zwischenstaatlicher Ebene existieren, die diese ersetzen könnten.

Verbraucherschutz unterentwickelt

Neben dem von ihr unermüdlich vorgeschobenen Einsatz für KMU behauptet die Kommission auch immer wieder, letztendlich sei die Richtlinie vor allem zum Wohle der VerbraucherInnen. Im Bericht zum Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen ist den VerbraucherInnen ein eigenes Unterkapitel gewidmet, in dem zu lesen ist: „Die Dienstleistungsnutzer und insbesondere die Verbraucher zahlen letztendlich die Zeche für die Schranken im Binnenmarkt“/33/.

Derzeit scheinen sie es gerne zu tun, oftmals fehlt nämlich nicht das Angebot, sondern das Vertrauen in Dienstleistungen aus anderen EU-Staaten /34/. Das ist auch kein Wunder, schließlich fehlen oft schlicht Informationen über tatsächliche Qualität und Verlässlichkeit. Auf EU-Ebene ist man erst dabei, sich einen ersten Überblick über die Größe des Problems zu verschaffen. In einem Mitte letzten Jahres von der EU-Kommission veröffentlichten Bericht zum Thema Sicherheit von Dienstleistungen ist denn auch zu lesen: „Wichtigstes Ergebnis des Berichts ist die Feststellung, dass im Zusammenhang mit Risiken über Sicherheitsaspekte bei Dienstleistungen ein gravierendes Manko an Daten und Informationen über De-facto-Aspekte besteht. Deshalb gelangt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass eine Verbesserung der Wissensbasis auf diesem Gebiet prioritäres Anliegen gemeinschaftlichen Vorgehens sein sollte“/35/. Dabei hatte man sich ohnehin nur auf eine Untersuchung der Spitze des Eisbergs beschränkt, denn man hatte sich auf die Aspekte Gesundheit und physikalische Sicherheit beschränkt /36/.

Während die Dienstleistungsrichtlinie einen horizontalen Ansatz wählt, also für alle Dienstleistungen gilt, wenn sie nicht explizit ausgenommen sind, fehlen derartige Ansätze immer noch bei wichtigen Regelungen zum Verbraucherschutz /37/. Das einzige und seither letzte Mal, dass die EU für den Dienstleistungssektor versuchte, die wichtige Frage der Haftung zu regeln, geschah im Dezember 1990. Der damalige Richtlinienentwurf wurde allerdings niemals verabschiedet. Vier Jahre später musste ihn die Kommission wegen großer Widerstände, vor allem aus der deutschen Bauindustrie, wieder zurückziehen /38/. Zwar findet sich auch in der Dienstleistungsrichtlinie die Vorgabe zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung /39/. Wann ein Dienstleister aber tatsächlich haften muss, dafür gibt es bis heute keine einheitliche Regelung.

Auch der EU ist es in der Zwischenzeit nicht verborgen geblieben, dass, insbesondere mit der Nutzung des Internet, auch grenzüberschreitende Betrügereien zunehmen /40/. Zwar hat sie dazu auch schon eine ganze Reihe von Richtlinien und Verordnungen erlassen, wenn Verbraucher aber ihre Rechte nicht kennen und es viel zu aufwendig ist, diese auch durchzusetzen, dann nützt das alles wenig. Mit einer neuen Verordnung möchte sie die Behörden der Mitgliedsstaaten nun dazu veranlassen, stärker grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten /41/. Ob das angesichts der bereits beschriebenen Probleme beim Informationsaustausch in Sachen Entsenderichtlinie etwas nützen wird, bleibt abzuwarten. Angesichts der Tatsache, dass im EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen mit dem Herkunftslandprinzip für viele Bereiche schon heute in allen Mitgliedsstaaten faktisch 25 Rechtsordnungen parallel gelten, dürfte mit einer weiteren Abnahme der Handelsschranken die Verwirrung eher noch größer werden und das Verbrauchervertrauen weiter schwinden.

Mit Bürokratieabbau in den totalen Markt

Nach Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags liefen, wie nach solchen Vorschlägen üblich, in den letzten Monaten in den Mitgliedsstaaten Konsultationen mit einigen von den Regierungen ausgewählten Verbänden und Fachvertretern. Die britische Regierung, die dem Kommissionsvorschlag im großen und ganzen sehr positiv gegenübersteht, verwendete dazu einen umfangreichen Fragebogen, den sie in einer mehr als 150 Seiten zählenden Broschüre veröffentlichte. Getreu dem Motto der EU-Kommission, nachdem es sich hier um einen „Richtlinienentwurf der Kommission zum Abbau der bürokratischen Hindernisse für die Wettbewerbsfähigkeit Europas“ /42/ handele, zierte das Papier auf dem Deckblatt ein Photo eines britischen Staatsdieners, der

an den Beinen mit rotem Klebeband gefesselt rücklings samt seines Bürostuhls wehrlos auf dem Boden liegt /43/. Treffen der kann man die Situation, in die die nationalen Verwaltungen durch diese Art von EU-Binnenmarkt gebracht werden, nicht mehr auf den Punkt bringen. Durch den Abbau der „bürokratischen Hemmnisse“ für Unternehmen werden den Mitgliedsstaaten jegliche Möglichkeiten verwehrt, wirkungsvoll gegen Betrug, Sozialdumping und Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften vorzugehen. Dies ist umso bedauerlicher, weil auch auf EU-Ebene meilenweit keine Regelungen in Sicht sind, die diese Lücke füllen könnten. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten scheitert nicht nur auf Grund von Sprachbarrieren, sondern weil es nahezu unmöglich ist, die Vorschriften von 25 Staaten parallel zu kennen und kompetent anzuwenden. Um diese Probleme zu lösen hat die EU für die oben beschriebene Koordination zum Thema Verbraucherschutz Personalmittel für ganze 3 Halbtagsstellen vorgesehen /44/. Die Probleme im Zusammenhang mit der Entsenderichtlinie sollen durch einen zweimal im Jahr tagenden Expertenkreis gelöst werden /45/.

In den letzten Monaten sind bereits eine Vielzahl von kritischen Stellungnahmen zur Dienstleistungsrichtlinie erschienen /46/. Neben Gewerkschaften, Handwerkskammern und Sozialversicherungsträgern zeigte sich mittlerweile sogar die Junge Union Brandenburg kämpferisch /47/. Dennoch sollte das nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Dienstleistungsrichtlinie durch machtvolle Interessensgruppen protegert wird. In Deutschland ist das unter anderem der Industrie- und Handelstag /48/, auf europäischer Ebene zum Beispiel die Amerikanische Handelskammer bei der EU /49/, der International Communications Round Table /50/ und Euro Commerce /51/. Lediglich der Bundesverband des Deutschen Groß- und Einzelhandels kann den Hals nicht voll genug bekommen und möchte sogar noch alle bisher enthaltenen Ausnahmeregelungen aus dem Richtlinienentwurf gestrichen haben /52/.

Angesichts der großen Betroffenheit stehen die Möglichkeiten für Widerstand nicht schlecht. Wegen der machtvollen Interessensgruppen, die hinter diesem Vorschlag stehen, ist er aber auch dringend nötig, denn die machtvollen Lobbyverbände der Großindustrie haben in der Vergangenheit bereits mehr als einmal bewiesen, dass sie ihre Interessen auf dem Brüsseler Parkett auch durchzusetzen wissen.

Ein anderes Europa ist möglich

Wirkungsvoller Widerstand setzt zunächst einmal Öffentlichkeit für die Pläne Brüssels voraus. Hier muss noch einiges geleistet werden. Dies sollte spätestens bis zu dem Termin geschehen sein, wenn das Europäische Parlament und die VertreterInnen der nationalen Regierungen wieder über den Kommissionsvorschlag abzustimmen haben. Dies wird wahrscheinlich im Herbst der Fall sein. Dabei sollte aber allen bewusst sein, dass es sich bei vielen Vorschlägen nur um eine beschleunigte Umsetzung von Regelungen handelt, die auf Grund der bestehenden Europäischen Verträge bzw. der bald in den Mitgliedsstaaten zu verabschiedenden EU-Verfassung vor Gerichten schon heute eingeklagt werden können. Durch ein Verhindern der Dienstleistungsrichtlinie lässt sich dieser Prozess verlangsamen, aber nicht ganz stoppen. Langfristig muss es darum gehen, auch auf europäischer Ebene wirkungsvoll soziale und ökologische Interessen durchzusetzen. In Bezug auf Regelungen zum Binnenmarkt bedeutet das, dass auf EU-Ebene nur dann weitere Maßnahmen zur Liberalisierung und Deregulierung getroffen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass ökologische und soziale Belange nicht darunter leiden und eine demokratische Kontrolle sichergestellt ist. Mit der Dienstleistungsrichtlinie

würden die Mitgliedsstaaten bei allen von ihnen erlassenen Gesetzen, die die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt tangieren, beweispflichtig, dass sie keine vertragswidrige Verletzung der Grundfreiheiten des Binnenmarkts darstellen. Diese Beweislast muss umgekehrt werden und die EU müsste überzeugend darlegen, dass die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren Deregulierung keine Gefährdung ökologischer Standards oder sozialer Rechte darstellen. Die Auswirkungen müssten gründlicher überwacht werden und bei entsprechendem Verdacht die Maßnahmen wieder außer Kraft gesetzt werden können. Dazu müssten europäische Beschlüsse und Gesetze wie die Dienstleistungsrichtlinie auch wieder mit demokratischen Mehrheiten im Parlament und Ministerrat änderbar sein. Derzeit können sie nur, wenn sie einmal in Kraft getreten sind, geändert werden, wenn die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag macht, aber nicht, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse in Rat oder Parlament ändern.

Bei den bisherigen Verhandlungen zur EU-Verfassung wurden Chancen vertan, dafür eigene Vorstellungen in die Öffentlichkeit zu tragen und durchzusetzen. Wenn nach einem Scheitern des derzeitigen Verfassungsentwurfs bei einer der zahlreichen Volksabstimmungen in den Mitgliedsstaaten die Diskussion von neuem entbrennt, sollten wir besser vorbereitet sein. Europa hat eine bessere Zukunft verdient als die, die ihm die EU derzeit zugedacht hat.

Anmerkungen:

- /1/** Single Market News Special Dossier Nr. 33, April 2004, S. 1
- /2/** ebd. S. 2
- /3/** ebd.
- /4/** KOM(2002)441
- /5/** ebd. S. 80 Anm. 239, siehe dazu auch <http://www.freieberufe.de/Binnenmarktstrategie.317.0.html>
- /6/** <http://www.freie-berufe.de/Binnenmarktstrategie.317.0.html>
- /7/** European Commission: Barriers to Trade in Business Services, Januar 2001;
- /8/** Das Sample ist im Anhang auf S. 120 beschrieben, Angaben zur Binnenmarkterfahrung der befragten Firmen finden sich in Tabelle 4.24 auf S. 157.
- /9/** siehe dazu im Anhang die Tabellen 5.5(a) S. 176, 5.9(a) S. 181 und 5.9(b) S. 182
- /10/** ebd. Tabelle 5.1(a) S. 171, 5.9(a) S. 181 und 5.9(b) S. 182
- /11/** Im Berichtsband heißt es dazu auf S. 58: "In summary, market related factors and cultural factors such as language are the most important barriers to the cross-border provision of business services."
- /12/** siehe dazu im Anhang Tabellen 5.17(a) und 5.17(b) S. 186f
- /13/** ebd. Tabelle 5.22(a) S. 192
- /14/** ebd. Tabelle 5.24 S. 194
- /15/** KOM(2002)441, S. 7
- /16/** ebd. Diese Erwähnungen finden sich in den Anmerkungen auf den S. 18, 21, 28 und 34
- /17/** ebd. S. 4
- /18/** ebd. S. 77
- /19/** SEC(2004)21
- /20/** ebd. S. 17
- /21/** ebd. S. 37f
- /22/** KOM(2004)2 S. 54
- /23/** ebd. S. 39
- /24/** ebd.
- /25/** KOM (2002) 441, S. 58
- /26/** KOM(2004)2, S. 11;
- /27/** ebd. S. 67
- /28/** Urteil des EuGH zur Rechtsache C-369/96 Arblade

- /29/** Richtlinie 96/71/EG Art. 4
- /30/** Siehe dazu KOM(2003)458 Die Durchführung der Richtlinie 96/71/EG in den Mitgliedsstaaten
- /31/** siehe dazu auch die in Anmerkung 45 genannte Quelle
- /32/** <http://www.hwk-duesseldorf.de/nwht/dokumente/stellung/dienstleistung.html>
- /33/** KOM(2002)441 S. 73
- /34/** KOM(2003)313 S. 2
- /35/** Detaillierte Zahlen dazu finden sich im Special Eurobarometer 193 Consumer Protection
- /36/** KOM(2003)313 S. 2
- /37/** Ein Verzeichnis der bisher erlassenen Verordnungen und Richtlinien zum Verbraucherschutz findet sich in KOM(2003)443, S. 27
- /38/** siehe dazu http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/serv_safe/liability/index_de.htm; Details zu den Gründen des Scheitern sind unter http://www.arge-baurecht.com/service/1994/2_94.pdf S. 30 zu finden.
- /39/** Diese Regelung findet sich in Art. 27, da es noch keine generelle Regelung zur Haftung von Dienstleistungserbringern in der EU gibt, behält sich die Kommission hier vor, im Zweifelsfall zu entscheiden, was sie für angemessen hält.
- /40/** siehe dazu die Presseerklärung IP/04/655
- /41/** dabei handelt es sich um die Richtlinie KOM(2003)443 (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)
- /42/** Dies ist die Überschrift der Presseerklärung IP/04/37, die die EU-Kommission aus Anlass der Veröffentlichung des Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie herausbrachte.
- /43/** <http://www.dti.gov.uk/ewt/servgen.pdf> und <http://www.dti.gov.uk/ewt/dl3.pdf>; in diesem Bild wird auch mit der Doppelbedeutung des englischen Ausdrucks „red tape“ gespielt, der sowohl rotes Band als auch Bürokratismus bedeuten kann;
- /44/** KOM(2003)443 S. 32
- /45/** KOM(2003)458 S. 21
- /46/** Ausschnitte daraus siehe Übersicht in diesem Newsletter: Was andere zu Bolkesteins Richtlinie sagen
- /47/** Leider macht sie es aus den falschen Beweggründen, fordert sie doch nicht, sich für emanzipatorische Politik einzusetzen, sondern in Brüssel Brandenburger Partikularinteressen besser zu vertreten: „Die Landesregierung muss in Brüssel Klientelpolitik für Brandenburg betreiben: Beispiel ist die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie.“; Quelle: <http://www.ju-brandenburg.de/686.o.html>
- /48/** <http://www.dihk.de/inhalt/themen/branchen/dienstleistungen/meldung1/meldung0006.html>
- /49/** <http://www.eucommittee.be/Press/2004/mar102004servicesdirective.htm>
- /50/** http://www.icrt.org/pos_papers/2004/040311_Dir-Services.pdf
- /51/** <http://www.eurocommerce.be/index.jsp?ptp=tDetail.jsp&MenuID=null&pci=1037&pti=84&psk=040702>
- /52/** <http://www.cdh.de/webimg/cdh.de/downloads/stellungnahme-dienstleistungsrichtlinie.pdf>

Online-Quellen der verwendeten EU-Dokumente:

- Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie** [COM(2004)2]
http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004_0002de02.pdf
- Pressemitteilung: Dienstleistungen:** Richtlinienvorschlag der Kommission zur Abbau der bürokratischen Hindernisse für die Wettbewerbfähigkeit Europas [IP/04/37]
<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/37&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>
- Ausführliche Folgenabschätzung** [SEC(2004)21]
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/services/services/docs/2004-impact-assessment_en.pdf
- Singel Market News – Edition 33 – Spezial Dossier**
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/smn/smn33/docs/special_de.pdf
- Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen** [KOM(2002)441]
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2002/com2002_0441de01.pdf
- Barriers to Trade in Buisness Services Final Report**
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/update/economicreform/busservices_rapport.pdf
- Appendices:**
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/update/economicreform/busservices_appendices.pdf
- Urteil des EuGH zur Rechtsache Arblade** [C369/96]
[http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=80008876C19960369&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=\(\)](http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=80008876C19960369&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=())
- Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen** [96/71/EG]
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31996L0071&model=guichett
- Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG in den Mitgliedsstaaten** [KOM(2003)458]
http://europa.eu.int/comm/employment_social/labour_law/docs/com2003_458_de.pdf
- Bericht über die Sicherheit von Dienstleistungen für Verbraucher**[KOM(2003)313]
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2003/com2003_0313de01.pdf
- dazugehöriger Technischer Anhang**
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52003SC0625&model=guichett
- Special Eurobarometer** 193 Consumer Protection in the EU
http://europa.eu.int/comm/public_opinion/archives/ebs/ebs_193_en.pdf
- Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz** [KOM(2003)443]
http://europa.eu.int/comm/consumers/prot_rules/admin_coop/443_220240_de.pdf
- dazugehörige Presseerklärung** [IP/04/655]
<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/655&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Projekt

Dienstleistungsbinnenmarkt 2010

von Klaus Dräger

Klaus Dräger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europäischen Parlament. Dieser Text erschien zuerst in der Beilage der Zeitschrift Sozialismus Mai 2004 – www.sozialismus.de Wir danken Autor und Verlag für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks.

Erst vor einem Jahr hatte EU-Kommissar Frits Bolkestein das zehnjährige Bestehen des Europäischen Binnenmarkts gefeiert. Damals frohlockte er: „Nach zehn Jahren Binnenmarkt ist Europa kaum wiederzuerkennen. (Pressemitteilung vom 7.1.2003)“ Durch den Binnenmarkt seien seit 1993 etwa 2,5 Millionen neue Arbeitsplätze in Europa geschaffen worden. Das Bruttoinlandsprodukt der EU sei jetzt um 1,8 Prozent oder 164,5 Mrd. € höher als ohne Binnenmarkt. Aber, so tönte er, „der Binnenmarkt muss noch besser funktionieren. Die kommenden zehn Jahre sind genauso wichtig wie die vergangenen“.

Eigentlich kann er ja nicht wirklich klagen: die EU-Regierungschefs und das Europäische Parlament bemühen sich redlich. Der von Bolkestein angeschobene Finanzmarkt-Aktionsplan und Risikokapital-Aktionsplan wird einigermaßen fristgerecht umgesetzt. Beide sollen dazu beitragen, einen integrierten EU-Finanzmarkt zu schaffen. Sogar ein eigener Ministerrat zur „Wettbewerbsfähigkeit“ ist inzwischen eingerichtet worden. Doch das reicht ihm bei weitem nicht. „Wir fahren zwar einen Ferrari, doch nur bis zum zweiten Gang“, so sein Urteil über den bisherigen Fortschritt des Binnenmarkts.

Die auf drei Jahre (2003 – 2006) angelegte Binnenmarktstrategie der Kommission will denn auch den Binnenmarkt weiter vertiefen und neue Liberalisierungsprojekte anschieben (vgl. BAK 2003, Hall 2003b). Kernstück ist die Schaffung eines EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen bis 2010. Der programmatische Titel dafür lautet: „Abbau der bürokratischen Hindernisse für die Wettbewerbsfähigkeit Europas“. Ganz nebenbei soll auch die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für den Wettbewerb geöffnet werden.

Vorbild EG-Binnenmarkt '92

Wieder einmal soll Europas Wirtschaft durch sogenannte Strukturereformen flott gemacht werden – nach dem gleichen Muster wie seit Mitte der 1980er Jahre. Die Anfänge des europäischen Binnenmarktprojekts wirken wie eine wilde Verschwörungssaga aus einem alten Stamokap-Lehrbuch. 1983 trafen mit Unterstützung Francois Mitterands in Paris erstmals zwei EG-Kommissare und Vertreter von Unternehmen wie Fiat, Volvo, ICI, Nestle, Thyssen, Shell, Ciba Geigy, Philips und Siemens zusammen, um „das Fehlen eines homogenen europäischen Marktes“ zu debattieren. 1984 erstellte Wisse Dekker vom Philips-Konzern ein Thesenpapier (Europe 1990), das vom European Roundtable of Industrialists (ERT) als Plattform übernommen wurde. Es warb für die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Güter, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte, die Harmonisierung der indirekten Steuern und die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens. Um den einheitlichen Markt zu erreichen,

seien insbesondere technische und materielle Schranken (Grenzkontrollen, unterschiedliche Produktstandards und –vorschriften etc.) zu beseitigen. Dies ginge am einfachsten, wenn in der Regel die jeweiligen nationalen Marktstandards gegenseitig anerkannt würden, anstatt sie auf europäischer Ebene zu harmonisieren.

So sollte z.B. gewachstes Obst aus Frankreich, das in Deutschland aufgrund nationalstaatlicher Vorschriften damals eigentlich nicht verkauft werden durfte, über dieses Verfahren dann doch auch in den deutschen Handel kommen. Der Grundgedanke des Binnenmarktprojekts: Nicht nur Produkte und Dienstleistungen selbst, sondern auch Regulierungen und Vorschriften sollten miteinander in Wettbewerb treten, denn der mündige Verbraucher kann ja selbst entscheiden.

Die Forderungen des ERT bildeten schließlich das Kernstück des von der Europäischen Kommission 1985 vorgelegten Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarkts. (vgl. Ziltener 1999:135ff., Balanyá u.a. 2000:19ff.) Mit der 1987 ratifizierten Europäischen Einheitlichen Akte (EEA) wurde der EG-Vertrag geändert und sah die Schaffung eines EG-Binnenmarkts bis zum 1.1.1993 vor. Nur für vergleichsweise wenige Bereiche – Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, Gesundheit – sollten harmonisierte europäische Mindeststandards vereinbart und durch knapp 300 EG-Richtlinien umgesetzt werden.

Die wirtschaftstheoretische Konzeption hinter dem Binnenmarktprojekt war denkbar einfach gestrickt. Die Kosten der Unternehmen würden aufgrund entfallender Pflichten zur Anpassung an nationale Vorschriften und der Möglichkeit, für eine große europäische Binnenwirtschaft in größeren Serien zu produzieren (Skalenerträge), deutlich sinken. Ein steigender, europaweiter Wettbewerbsdruck werde diese Tendenz zusätzlich verstärken. Wenn so Stückkosten und Preise fallen und sich nach unten angleichen, könnten die Verbraucher für den gleichen Geldbetrag mehr Produkte und Dienstleistungen nachfragen. Das fördere Produktion und Beschäftigung und eine selbsttragende, dynamische Wirtschaftsentwicklung. Der Cecchini-Bericht von 1988 stellte auf dieser angebotstheoretischen Folie einen zusätzlichen Wachstumsimpuls von 2,5 bis 6,5 Prozent des EG-BIP und bis zu 5,7 Millionen neuer Arbeitsplätze durch den Binnenmarkt in Aussicht.

Bilanz der ersten Binnenmarktphase (1986 – 94)

1993 legte die Kommission eine eigene Schätzung der Auswirkungen des Binnenmarkts vor. Von einem Zuwachs von 9 Millionen Arbeitsplätzen zwischen 1986 und 1990 war zunächst die Rede. Dies musste sie bald erheblich korrigieren. Zwischen 1994 und 1996 hatte die Kommission eine Reihe unabhängiger empirischer Studien zu den Auswirkungen des Binnenmarkts in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse sie 1997 in einem Bericht zusammenfasste:

>> Zwischen 1985/86 und 1994 entstanden per Saldo zwischen 300 000 und 900 000 neue Arbeitsplätze durch

den Binnenmarkt. Die Erwerbslosenquote verharrte im EG-Durchschnitt bei 10 bis 11 Prozent.

- >> Eine europaweite Angleichung der Preise fand nicht statt.
- >> Die möglichen Skaleneffekte des Binnenmarkts wurden kaum genutzt, hingegen wuchs die Zahl der grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlüsse in der EG um das drei- bis vierfache. Die Kommission kommentierte: „Die Unternehmen behaupten zwar, dass sie die Chancen der Größenvorteile voll ausnutzen, faktisch wählen sie aber die einfachere Lösung der Fusionen und Übernahmen, um rentabel zu bleiben.“
- >> Reale Wachstumseffekte schuf der Binnenmarkt nur für Irland, welches mit Steuerdumping ausländische Direktinvestitionen erfolgreich anlockte, und in bescheidenerem Ausmaß die Niederlande und Dänemark. Den säkularen Trend zu niedrigeren Wachstumsraten konnte das Binnenmarktprogramm nicht umkehren. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf sank von rund 4 % (EWG 1960 – 1970) über 2,4 % (EWG 1970 – 1980) auf 2,06 % (EG-10 1980 – 1990) und zog auch bis 1998 nicht über den Durchschnitt der 1980er Jahre hinaus (Ziltener 2001).
- >> Die Transportkosten nahmen in der EG zwischen 1986 und 1994 um jährlich 5 Mrd. ECU ab und der Luftverkehr expandierte um 20 Prozent.

In einem zweiten Bericht zur Vorbereitung des Binnenmarkt-Projekts (Padoa-Schioppa-Bericht 1988) war schon früh darauf hingewiesen worden, dass der Binnenmarkt von einer nachfragestimulierenden makroökonomischen Politik begleitet, die Oligopolbildung durch energische Wettbewerbskontrolle verhindert, unerwünschte Verteilungseffekte beschränkt und eine ausgewogenere Regionalentwicklung durch Strukturpolitiken flankiert werden müssten. Die makroökonomische Politik der EG und ihrer Mitgliedstaaten wurde jedoch auf Inflationsbekämpfung und Sparpolitik gepolt. Dies hat die Nachfrage drastisch eingeschnürt. Die Wettbewerbskontrolle blieb vergleichsweise lax, weil die Kommission die Herausbildung weltmarktkonkurrenzfähiger europäischer Konzerne fördern wollte. Außerdem hat das Binnenmarktprojekt nicht nur durch die Zunahme des Transports den Druck auf die Umwelt erhöht. Unter dem Strich bleibt: Die mikroökonomisch fundierte Binnenmarktstrategie („Strukturreformen“) war nicht in die vom Cecchini-Bericht euphorisch prophezeiten makroökonomischen Effekte (dauerhaftes dynamisches Wachstum mit deutlich mehr Arbeitsplätzen) umgeschlagen. Die Kommission kommentierte dies lapidar so: „Im wirklichen Leben läuft es aber nur selten so glatt.“

Die zweite Phase des Binnenmarkts: Liberalisierungspolitik 1993 - 2003

Dieses Verdikt trifft auch auf die Vertiefung des Binnenmarkts durch zahlreiche Liberalisierungsprojekte (Abschaffung staatlicher Monopole, Öffnung vormaliger Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge für den Wettbewerb) seit den 1990er Jahren zu. Die Liberalisierungspolitik versprach besseren Service zu sinkenden Preisen, mehr Wachstum, mehr Arbeitsplätze und mehr Wettbewerb. Auch diese Versprechen gingen nicht in Erfüllung. Die Privatisierung der Eisenbahnen in vielen EU-Ländern hatte zur Folge, dass die Fahrpreise beständig stiegen, das Streckennetz ausgedünnt wurde und Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der Züge abnahmen. Im vollständig deregulierten Bahnsystem Großbritanniens funktioniert inzwischen so gut wie nichts mehr, und gleichzeitig sind die öffentlichen Subventionen für den Sektor kometenhaft in die Höhe geschossen. Der Gütertransport auf der Schiene ist EU-weit hingegen rückläufig.

Im Bereich der Telekommunikation sanken die Preise für Privatkunden in einer ersten Phase der Liberalisierung tatsächlich. Doch dieser Trend kommt allmählich zum Stillstand. Insbesondere die monatlichen Fixkosten (Grundgebühren etc.) erhöhen sich wieder. Die Liberalisierung im Strom- und Gassektor hat zwar zu kräftigen Preisabschlägen für Industriekunden geführt, doch das Preisniveau für die Privaten Haushalte blieb hoch. In fast allen liberalisierten Sektoren gibt es nicht mehr Wettbewerb, sondern eher oligopolistische Strukturen, die von einigen wenigen Großunternehmen beherrscht werden. Die Arbeitsplatzbilanz der Liberalisierung ist keineswegs positiv. Bei den öffentlichen Bahnen entfielen in der EU seit 1990 rund 40 % der Arbeitsplätze. Insgesamt gingen bei Telekommunikation, Eisenbahnen, Stromerzeugern und –versorgern nach vorsichtigen Schätzungen EU-weit 850 000 Arbeitsplätze verloren. Bei den verbliebenen Arbeitsplätzen in den liberalisierten Sektoren sind die Arbeitsplatzqualität, die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen deutlich schlechter geworden (Flexibilisierung, Outsourcing, „Turnschuhbrigaden“ bei der Post etc.). (vgl. ÖGPP 2003).

Durchschnittliche jährliche BIP-Wachstumsraten in Europa

Land	1980 - 1990	1990 - 1998
Frankreich	2,3	1,5
Deutschland	2,2	1,6
Großbritannien	3,2	2,2
Italien	2,4	1,2
Niederlande	2,3	2,6
Belgien	2,0	1,6
Dänemark	2,3	2,8
Irland	3,2	7,5
Spanien	3,0	1,9
Portugal	3,1	2,3
Griechenland	1,8	2,0
Österreich	2,2	2,0
Schweden	2,3	1,2
Finnland	3,3	2,0

Quelle: Ziltener 2001; Daten aus Weltentwicklungsbericht 1999/2000, Tab. 11

EU und WTO: Selbstverstärkende Liberalisierung

Die Liberalisierungspolitik innerhalb der EU bildet mit der Liberalisierungspolitik auf globaler Ebene ein System kommunizierender Röhren, bei dem sich beide Prozesse gegenseitig verstärken. Der Telekommunikationssektor ist dafür ein beredtes Beispiel. Die Öffnung in der EU begann 1994 und sollte zum 1.1.1998 abgeschlossen sein. Auf Drängen der EU und der USA wurde im Rahmen der WTO (GATS) 1997 ein Abkommen über die Liberalisierung bei Basistelekommunikationsdiensten vereinbart. Das Ziel der EU war dabei klar:

den „europäischen Champions“ wie Telefonica, Ericsson, Nokia, Siemens, Dt. Telekom etc. durch internationale Markttöffnung die Chance zu geben, sich mit strategischen Allianzen und Fusionen zu „global players“ zu entwickeln, die auch in Asien und Latein- und Nordamerika Marktanteile erobern. Bei den GATS-Verhandlungen 2000/2003 wurde hingegen unter anderem eine Liberalisierung des Wasser- und Abwassersektors und des öffentlichen Nahverkehrs ins Visier genommen – Bereiche, in denen die Liberalisierung in der EU kaum oder noch nicht begonnen hatte. Außenhandelskommissar Pascal Lamy und die Kommission beteuerten sogar unentwegt, die Öffnung des Wassersektors stehe in der EU nicht auf dem Programm. Dies hat sich spätestens mit der Veröffentlichung der Binnenmarktstrategie 2003 – 2006 als glatte Unwahrheit herausgestellt.

Bei der Vorbereitung der GATS-2000-Runde durch die Kommission entpuppten sich wieder die gleichen Mechanismen wie anfangs beim Binnenmarktprojekt. Der ehemalige EU-Kommissar Sir Leon Brittain hatte tatkräftig dabei geholfen, dass die großen Dienstleistungsunternehmen in der EU sich im European Services Forum (ESF) zusammenschlossen – wie weiland der European Roundtable of Industrialists von der Kommission in den 1980ern angeregt worden war. Mehrere interne Memos der Kommission aus den Jahren 2001 und 2002 belegen, wie diese aktiv um Vorschläge des ESF zur Formulierung der EU-Verhandlungsposition zur GATS-2000-Runde ersucht hat. So schrieb ein Abteilungsleiter der Generaldirektion Handel (João Aguiar Machado) etwa am 22. Oktober 2002 an den Geschäftsführer des European Services Forum, Pascal Kerneis: „Wir würden einen Beitrag der Industrie zu dieser Anstrengung sehr begrüßen, sowohl was die Identifizierung von Problemen als auch die Ausarbeitung spezifischer Forderungen angeht. Ohne den Input von ESF laufen wir sonst Gefahr, dass unsere Bemühungen zu einer bloßen intellektuellen Geistesübung geraten ...“ (vgl. Wesselius 2002).

Was Pascal Lamy bei GATS bisher noch nicht gelang – ein erfolgreicher Abschluss zur Ausdehnung der globalen Liberalisierung von Dienstleistungen – versucht sein Kollege Frits Bolkestein jetzt wenigstens auf EU-Ebene durchzupacken. Im Rahmen des hier geschilderten Umfelds ist es kaum verwunderlich, dass zur Mitteilung der Kommission über den Dienstleistungsbinnenmarkt vorwiegend die betroffenen Unternehmen, kaum aber Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften oder Verbraucherschützer befragt wurden.

Die „Dritte Periode“: Dienstleistungsbinnenmarkt bis 2010

Die Bedeutung des neuen Projekts kann nicht genug hervorgehoben werden: Der Dienstleistungssektor steht im EU-Durchschnitt inzwischen für 70 % der Wirtschaft, die von Bolkesteins Richtlinienvorschlag betroffenen Dienstleistungen für 50 % der gesamten Wirtschaftstätigkeit der EU. Der Richtlinienentwurf gilt für sämtliche Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen, gleichgültig ob sie persönlich oder im Fernabsatz (z.B. via Internet oder Telefon) erbracht werden. Er definiert Dienstleistung als „jegliche Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt, ungeachtet seines rechtlichen Status, des Tätigkeitszwecks und des betreffenden Tätigkeitsbereichs.“

Ausgenommen sind erstens die Bereiche, für die bereits eigene sektorale EU-Liberalisierungsvorschriften gelten (z.B. Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr etc.). Nicht betroffen sind ferner die hoheitlichen Bereiche der Staatstätigkeit (Polizei, Justiz, Militär) und solche Leistungen, die vom Staat aufgrund seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen oder rechtlichen Verpflichtungen erbracht werden (z.B. öffentlicher Schulunterricht, soweit er kostenlos erfolgt). Die noch nicht liberalisierten Strukturen

der öffentlichen Daseinsvorsorge sind betroffen, sofern sie eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ darstellen.

Als Beispiele für betroffene Dienstleistungssektoren nennt die Kommission: „Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen, einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen, die Dienste von Handelsvertretern, Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten, Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Sicherheitsdienste, Dienstleistungen der Fremdenverkehrsbranche, einschließlich der Dienste von Reisebüros und Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Sportzentren und Freizeitparks, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Gesundheitsdienstleistungen und häusliche Dienste, wie die Pflege älterer Menschen.“ Darüber hinaus soll die Richtlinie auch für reglementierte Berufe (z.B. Ärzte, Notare, Rechtsanwälte etc.) gelten, wobei bereits geltende EU-Vorschriften davon unberührt bleiben.

Für das Gesundheitswesen soll eine noch von einigen Auflagen beschränkte europaweite Patientenmobilität gelten (Erstattung von ambulanter Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat zu den Sätzen des Herkunftslands, eventuelle Genehmigung für Krankenhausbehandlung). Das Europäische Parlament hat wiederholt schon einen vollständigen Binnenmarkt für Gesundheitsprodukte und –dienstleistungen gefordert. Das Beispiel der Leih- und Zeitarbeitsfirmen und Personalagenturen zeigt übrigens, dass über den Dienstleistungsbereich hinaus auch das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft betroffen wären.

Gegenseitige Anerkennung, Wettbewerb der Rechtssysteme

Hauptziel der Richtlinie ist, die „bürokratischen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungsbranchen“ zu beseitigen. Damit kommen die nationalstaatlichen Regelwerke zur Durchsetzung allgemeiner Standards gegenüber grenzüberschreitenden Dienstleistern aus dem Ausland sowie nachgelagert die nationalstaatlichen Ordnungsregelungen im Bereich des Gewerbe- und Handwerksrechts, des Unternehmensrechts bis hin zu Pflichtversicherungen ins Visier. Bolkestein spricht Klartext: „Die nationalen Vorschriften sind z. T. archaisch, übertrieben aufwändig und verstoßen gegen das EU-Recht. Diese Vorschriften müssen schlichtweg verschwinden. Wesentlich länger ist die Liste der unterschiedlichen nationalen Vorschriften, die grundlegend reformiert werden müssen. (Pressemitteilung vom 13.1.2004)“

Europäisch harmonisierte Vorschriften für den Dienstleistungsbinnenmarkt sind hingegen nur für wenige Bereiche vorgesehen (z.B. finanzielle Sicherheiten und Berufshaftpflicht bei risikobehafteten Dienstleistungen, Werbung in den reglementierten Berufen, multidisziplinäre Tätigkeiten). Ergänzende Harmonisierung soll in den Bereichen Geldtransporte, Gewinnspiele und gerichtliche Eintreibung von Forderungen erfolgen. Ansonsten geht der Entwurf jedoch nach dem einfachen Prinzip vor: erst einmal wird liberalisiert und dereguliert, später vielleicht in punkto Verbraucherschutz und anderen Fragen mit europäischen Mindestvorschriften nachgebessert.

Im Zentrum steht die Durchsetzung des Herkunftslandprinzips: ist ein Dienstleister in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig tätig, so kann er seine Dienstleistungen auch in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, ohne dort weitere Vorschriften erfüllen zu müssen. Damit wird ein radikaler

Wettbewerb der Rechtssysteme eingeleitet: in jedem einzelnen Mitgliedstaat würden künftig 25 verschiedene Unternehmensrechtssysteme etc. neben- und miteinander konkurrieren. Die Bekämpfung von Scheinselbständigkeit würde erschwert. Artikel 16 der Richtlinie würde den Mitgliedstaaten „die Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen“ untersagen, „welche eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt.“

Der Richtlinienentwurf verbietet in Artikel 14 jedem Mitgliedstaat, dem Dienstleistungsunternehmen die Pflicht zur Errichtung einer Hauptniederlassung aufzuerlegen, Mehrfachregistrierungen zu untersagen, eine Mindestdauer der Tätigkeit auf dem eigenen Hoheitsgebiet zu verlangen oder einen Mindestzeitraum für die Aufrechterhaltung der Unternehmensregistrierung in seinem eigenen Register vorzuschreiben. Das ist eine Aufforderung an die Unternehmer zur Schnäppchenjagd bei Arbeitnehmerrechten, Unternehmens- und Steuerrecht, Vorschriften zur Sicherheitsausrüstung usw.

Ein Unternehmen könnte sich einfach in dem Mitgliedstaat mit den niedrigsten rechtlichen Anforderungen und Kontrollen registrieren lassen – Briefkastenfirma genügt – und danach in jedem anderen Mitgliedstaat zu dessen „günstigen Heimatbedingungen“ tätig werden. Es könnte ferner z.B. in Deutschland als Unternehmen aus Portugal auftreten und in Dänemark als Unternehmen aus Slowenien – Mehrfachregistrierung ist ja erlaubt. So könnte es dann auch nach den jeweils „günstigsten Bedingungen“ für verschiedene Tätigkeitsfelder (Fensterreinigung, Büroreinigung etc.) differenzieren. Mitgliedstaaten mit vergleichsweise niedrigen rechtlichen Anforderungen und Kontrollen dürften von einer solchen Ausfluggungswelle profitieren, blieben bei ihnen doch immerhin Registrierungsgebühren, Steuerzahlung usw. hängen. Sie würden sich erfahrungsgemäß auch jedem Versuch widersetzen, ihre Standards zu erhöhen. In der Folge würde ein Dumpingwettlauf nach unten eingeleitet. Da nicht einmal die Einrichtung eines EU-Handelsregisters vorgesehen ist, wäre unternehmerische Tätigkeit in den Dienstleistungsbranchen ohnehin kaum noch wirksam zu kontrollieren.

Die „soziale Dimension“ der Dienstleistungsfreiheit

Als soziale Beruhigungspille behauptet Bolkestein, dass in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit das Bestimmungslandsprinzip der geltenden EU-Entsenderichtlinie bestehen bleibe. Die Entsenderichtlinie sieht vor, dass die „Kernarbeitsnormen“ des Bestimmungslandes gelten – etwa gleiches Mindestentgelt, gleiche Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten etc. für Arbeitnehmer portugiesischer Subunternehmer, die auf einer französischen Baustelle arbeiten. Der Richtlinienentwurf nimmt dem Bestimmungsland aber nahezu alle effektiven Kontrollmöglichkeiten. Für die Einhaltung des Entsenderechts soll nämlich das Entsendeland selbst zuständig werden.

Welches Interesse aber sollte z.B. Portugal daran haben, dass von seinen im Ausland tätigen Dienstleistern französische „Kernarbeitsnormen“ eingehalten werden? Und wie sollte es diese Einhaltung effektiv kontrollieren, da es ja mangels Hoheitsbefugnissen keine Kontrollen außerhalb seines Staatsgebiets vornehmen kann? Bereits jetzt ist das europäische Entsenderecht überwiegend geduldiges Papier – in der Praxis treten unzählige Rechtsverletzungen auf, die z.B. mangels EU-Regelungen zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden in anderen Mitgliedstaaten, mangels flächendeckender Kontrollen etc. nicht verfolgt werden. Bolkesteins Neuregelung würde diesen Bereich endgültig in

ein Paradies für Scheinfirmer, zwielichtige Personalvermittler und Sozialabgabenhinterzieher verwandeln.

Im Hinblick auf die reglementierten Berufe gilt die Aufmerksamkeit der Kommission eher der Aufhebung von Werbeverboten, die als altmodisch angesehen werden. Ob es Europas Verbrauchern so sehr hilft, wenn demnächst „Dr. Feelgood“ im Fernsehen seine Fähigkeiten als Arzt oder „Liebling Kreuzberg“ sein Talent als Rechtsanwalt anpreisen sollten, sei mal dahin gestellt. Statt klarer öffentlicher Rahmenregelungen für ihre Tätigkeit setzt die Kommission eher auf freiwillige Verhaltenskodizes und eigene Ständesrichtlinien der Berufsverbände.

Mit Ausnahme der deutschen IG BAU haben die deutschen und wohl die Mehrzahl der europäischen Gewerkschaften auf das Projekt Dienstleistungsbinnenmarkt bislang kaum reagiert. Hier scheint sich zu wiederholen, was sich bereits bei der Durchsetzung der EU-Richtlinie über betriebliche Rentensysteme abspielte (vgl. Brie/Dräger 2001). Wenn dies so bleibt, hat die EU weiterhin leichtes Spiel mit ihren angebotsorientierten „Strukturreformen“.

1997 schrieb der damalige EU-Binnenmarktkommissar Mario Monti: „Der Binnenmarkt ist (...) ein kontinuierlicher Prozess. Er ist nicht so sehr ein Rechtsrahmen, als vielmehr eine Geisteshaltung.“ Wie wahr: eine Geisteshaltung, um nicht zu sagen, eine Theologie, die sich nicht mehr um eine Überprüfung ihrer Dogmen an der Wirklichkeit zu scheren braucht. Sie ist nunmehr zu einer Obsession gesteigert worden, die in den aller gesellschaftlichen Verantwortung entledigten Marktstaat und eine Marktgesellschaft führt. Wo bleibt das Gegenprojekt einer neuen europäischen Aufklärung?

Literatur

Balanyá, Belen u.a. (2000): Europe Inc. Regional & Global

Restructuring and the Rise of Corporate Power, London

Brie, André/Dräger, Klaus (2001): Bolkesteins Casino, in: Sozialismus 10-2001

Bundesarbeitskammer Österreichs BAK (2003): Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie 2003 – 2006, ca. 50 Seiten, www.akeu.at

Cecchini, Paolo (1988): Europa '92. Der Vorteil des Binnenmarktes, Baden-Baden

Europäische Kommission (1985): Weißbuch Vollendung des Binnenmarktes, KOM (85) 310

Europäische Kommission (1993): Weißbuch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, KOM (93) 700

Europäische Kommission (1997): Der Binnenmarkt und das Europa von morgen, Brüssel

Europäische Kommission (2002): Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen, KOM (2002) 441

Europäische Kommission (2003a): Binnenmarktstrategie – Vorrangige Aufgaben 2003 – 2006, KOM (2003) 238

Europäische Kommission (2003b): Anwendung der Binnenmarktvorschriften im Bereich der Gesundheitsdienste, SEK (2003) 900

Europäische Kommission (2004): Vorschlag für Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM (2004) 2

Hall, David (2003a): Water and DG Competition, www.psi-ru.org/reports

Hall, David (2003b): The EC Internal Market Strategy – Implications for Water and other Public Services, www.psi-ru.org/reports

ÖGPP (2003): Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU, Zusammenfassung, Wien; (außerdem: zahlreiche sektorspezifische Untersuchungen auf www.politikberatung.or.at) Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Padoa-Schioppa, Tommaso u.a. (1988): Effizienz, Stabilität und Verteilungsgerechtigkeit. Eine Entwicklungs-

strategie für das Wirtschaftssystem der Europäischen Gemeinschaft, Wiesbaden

Wesselius, Erik (2002): GATS 2000 – Corporate Power at Work, TNI Briefing Series No. 2002/6, www.tni.org

Ziltener, Patrick (1999): Strukturwandel der europäischen Integration, Münster

Ziltener, Patrick (2001): Wirtschaftlich Effekte der europäischen Integration – Theoriebildung und empirische Forschung, MPI Working Paper 07/2001, www.mpi-fg-koeln.mpg.de

Ziltener, Patrick (2003): Hat der EU-Binnenmarkt Wachstum und Beschäftigung gebracht?, WSI-Mitteilungen 4/200

Ausgewählte Liberalisierungsprojekte im EU-Binnenmarkt

- >> „Fernsehen ohne Grenzen“ (1989, Aufhebung staatlicher Rundfunkmonopole)
- >> Liberalisierung des Kapitalverkehrs (seit 1990)
- >> Telekommunikation (seit 1988/90 und 1995 schrittweise Vertiefung)
- >> Energiebinnenmarkt (Elektrizität seit 1997 und Gas seit 1998, schrittweise Vertiefung)
- >> Bahn (Gütertransport, Passagiertransport, seit 1990 schrittweise Liberalisierung)
- >> Postdienste (seit 2003, schrittweise Liberalisierung 2006 bis 2009 geplant)
- >> Finanzmarktaktionsplan (seit 1999, schrittweise Umsetzung bis 2005, unter anderem Öffnung der Märkte für Finanzdienstleistungen)
- >> Pensionsfondsrichtlinie (seit 2003, Liberalisierung Anlagevorschriften f. betriebliche Rentensysteme)
- >> Öffentliches Auftragswesen (seit Dezember 2003)
- >> Einheitlicher Europäischer Luftraum (in Verhandlung, u.a. Wettbewerb Flugverkehrsüberwachung)
- >> Hafoliberalisierung (vorerst blockiert)
- >> Öffentlicher Personennahverkehr (Ausschreibungspflicht, „kontrollierter Wettbewerb“, in Verhandlung)

Workshop auf der attac-Sommerakademie

Kein GATS durch die Hintertür!

EU-Rahmenrichtlinie zu Dienstleistungen im Binnenmarkt

In Zusammenarbeit mit Europa von unten, ver.di und den Naturfreunden
Ort: BSZ Gesundheit und Sozialwesen Straße: Andreas-Schubert-Str. 41
Raum: ASC 07

Tag(e): Mi Zeit: 14:30 - 16:00 Uhr

Referent(en): Ortrun Gauper, Uwe Hicksch, Stephan Lindner, Frank Schmidt-Hullmann und MitarbeiterInnen aus dem Europäischen Parlament

Ein neuer EU-Vorstoß sieht die nahezu vollständige Beseitigung staatlicher Vorschriften für sollen künftig nur noch den Auflagen ihres Herkunftslandes unterliegen, Kontrollen im Tätigkeitsland würden gänzlich unterbunden. Eine gefährliche Abwärtsspirale wäre die Folge. Örtliche Tarifverträge und nationale Standards beim Arbeits-, Umwelt- oder Verbraucherschutz würden effektiv unterlaufen.

Der Brüsseler Vorschlag betrifft weit über die Hälfte der europäischen Wirtschaftstätigkeit, darunter das Baugewerbe, Sicherheitsdienste, Personalagenturen, Pflege- und soziale Dienste sowie erstmals auch das Gesundheitswesen. Öffentliche Dienste im Bildungs-, Sozial- und Kulturbereich, für die Gebühren erhoben werden, wären ebenfalls betroffen. Die Deregulierung weiterer Bereiche der Daseinsvorsorge wäre die Folge. In dem Workshop wollen wir über die geplanten EU-Pläne aufklären und den gemeinsamen Widerstand organisieren.

Mit freundlicher finanzieller Unterstützung durch ver.di

Impressum

Der Newsletter wird herausgegeben von der eu-ag von Attac-Deutschland.

Verantwortlicher Redakteur:

Stephan Lindner (V.i.S.d.P.),
c/o attac-netzwerk
Münchener Straße 48
60329 Frankfurt

<http://www.attac.de>

Design und Lay-Out:

Horst Eberlein

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht die Meinung der Redaktion wieder, sondern nur die Meinung der Autorinnen und Autoren.

Kontakt: eu-ag@attac.de

WWW: <http://www.attac.de/eu-ag>

Beiträge von Außenstehenden und Mitgliedern von Attac zum Thema Europäische Union sind jederzeit herzlich willkommen. Die Redaktion ist offen. Der Rundbrief wird vor Veröffentlichung in der EU-AG diskutiert.

EGÖD-Resolution des Kongresses zur Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Europa muss mehr als ein Binnenmarkt sein

Die Gewerkschaften und Bürger Europas können nicht hinnehmen, dass der Binnenmarkt zur einzigen Triebkraft für die europäische Integration wird. Grenzüberschreitender Handel kann zu Wachstum, Beschäftigung und Kohäsion führen, aber nur, wenn er sich zugunsten der Menschen auswirkt und nicht zu ihren Ungunsten. Solidarität muss Vorrang haben vor Wettbewerb und Europa muss mehr als ein Wirtschaftsraum sein. Der EGÖD und der EGB sind in zunehmendem Maße frustriert über die Art und Weise, in der die „Wettbewerbsfähigkeit“ als Maßstab aller Dinge eingesetzt wird, und den mangelnden Fortschritt eines sozialen Europas: So werden z. B. sowohl der Entwurf für eine Richtlinie über Leiharbeit als auch die Arbeitszeitrichtlinie in Frage gestellt, und das im Wesentlichen aus „Kosten“-Gründen.

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie hat grosse Schwachstellen

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie ist das letzte, und eines der unverhohlenen, Beispiele dafür, dass der Wettbewerb Priorität vor sozialen und Umweltfragen hat. Er symbolisiert viele unserer Sorgen und Bedenken. Der Text zielt auf die Förderung des Binnenmarktes im Bereich der „Dienstleistungen“ ab, indem er die Mitgliedstaaten zwingt, die Schranken, die die Unternehmen davon abhalten, grenzüberschreitend tätig zu sein, zu beseitigen. Welche Auswirkungen hat das jedoch auf die von der Richtlinie abgedeckten unterschiedlichen Dienstleistungen? Der EGÖD, der EGB und viele andere Organisationen fürchten, dass die Richtlinie die Leistungen der Daseinsvorsorge untergräbt und dass, in Ermangelung eines europäischen Rechtsrahmens für die Leistungen der Daseinsvorsorge, diese Dienstleistungen zu Marktgütern werden, die aus Profit gekauft und verkauft werden können. Das widerspricht dem Ziel, qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge für alle zu erzielen.

Welche Art von „Schranken“ werden als hinderlich gegenüber dem grenzüberschreitenden Handel erachtet? Der EGÖD, der EGB und viele andere Organisationen fürchten, dass rechtmäßige soziale und Umweltaforderungen gefährdet sind. Die Schlussfolgerungen von Lissabon im Jahr 2000 erklärten, „die Menschen sind Europas wichtigstes Gut“, jedoch scheint die vorgeschlagene Dienstleistungsrichtlinie nur die Interessen der privatwirtschaftlichen Betreiber zu berücksichtigen, wenn sie eigentlich umfassendere Ziele verfolgen sollte wie beispielsweise nachhaltige Entwicklung, mehr und bessere Arbeitsplätze, größerer sozialer, wirtschaftlicher und territorialer Zusammenhalt und qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge.

Es bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Gesundheits- und Sozialdienste

Der EGÖD lehnt insbesondere die Vorschläge des Richtlinienentwurfs ab, welche die Gesundheitsvorsorge, Sozialdienste und Community Care von älteren und behinderten Menschen regeln. Es ist nicht möglich, den Wettbewerb in nationale, auf Solidarität basierende Dienste zu bringen ohne dabei deren Arbeitsweise zu untergraben. Der Richtlinienentwurf widerspricht Artikel 152 des Vertrags¹, der die Gesundheitsvorsorge fest in die Verantwortung der Mitgliedstaaten stellt, und auch dem neu vorgeschlagenen Artikel III-6 des Verfassungsentwurfs. Die Mitgliedstaaten benötigen eine umfassende Palette an Regulierungsinstrumenten um die Ausgaben der öffentlichen Gesundheit zu verwalten sowie die Qualität der Gesundheitsversorgung und den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten. Der EGÖD befürchtet, dass, sollte die Richtlinie verabschiedet werden, sie die nationale Regulierungskontrolle schwächen, zu einer größeren rechtlichen Unsicherheit führen und die Deregulierung und Privatisierung der Gesundheitsdienste fördern wird.

Sozial-, Beschäftigungs- und Gewerkschaftsrechte müssen geschützt werden

Der EGÖD ist außerdem tief besorgt über die Anwendung des „Herkunftsland-Prinzips“ im Hinblick auf seine Folgen für die Fähigkeit der Behörden (auf nationaler und kommunaler Ebene), Missbrauch, insbesondere im Arbeitsmarkt, zu überwachen und festzumachen. Der EGÖD hegt ernsthafte Zweifel über die Durchführbarkeit der Überwachung und Beaufsichtigung von Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen von ihrem Herkunftsland aus. Es ist eine legitime Forderung, dass diese Zweifel ausgeräumt werden bevor die Richtlinie verabschiedet wird, nicht danach. Der EGÖD hat ernste Bedenken hinsichtlich des Einflusses der Richtlinie auf entsandte Arbeitnehmer und ist der Ansicht, dass die vielen, heute bestehenden Probleme nur schlimmer gemacht werden.

Zusätzlich bereitet dem EGÖD Sorgen, dass die durch rechtliche Mechanismen angewandte Tarifverträge als „Schranken für den Handel“ angesehen werden könnten und der Herausforderung von „Herkunftsland“-Unternehmen ausgesetzt sind. Das untergräbt nicht nur diese Verträge und führt zu Sozialdumping, sondern kann es auch noch erschweren, Tarifverträge in nichtrechtsstaatlichen Ländern durchzusetzen. Der EGÖD ist ebenfalls sehr besorgt was die Auswirkungen des vorgeschlagenen Dienstleistungsrichtlinie auf die nationalen Verhandlungssysteme betrifft, die auf Tarifverhandlungen zwischen Sozialpartnern beruhen. Der EGÖD beklagt die Tatsache, dass Tarifverträge und die gewerkschaftliche Betätigung zur Förderung der Rechte der Arbeitnehmer nicht als positives Element bei der europäischen Integration angesehen werden – Elemente,

Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) Nachfolgend dokumentieren wir eine Resolution, die auf dem 7. EGÖD-Kongress, der vom 14.-17. Juni 2004 in Stockholm stattfand, verabschiedet wurde.

Vom EGÖD-Kongress am 15. Juni 2004 angenommen

die gefördert und untermauert werden müssen, und nicht demontiert. Es steht nicht fest, welchen Einfluss die Richtlinie auf die „freiwilligen“ Verhaltenskodices und andere Selbstregulierungsmaßnahmen haben wird.

Europa braucht einen Rechtsrahmen zum Schutz und zur Förderung von qualitativ hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge

Anstatt die Dienstleistungsrichtlinie weiter zu verfolgen sollten die Kommission und der Rat ihre Anstrengungen auf die Schaffung eines positiven Rechtsrahmens für Leistungen der Daseinsvorsorge für die europäischen Bürger richten, wie von den europäischen Gewerkschaften und dem Europäischen Parlament gefordert. Die Arbeit sollte mit der Aufstellung der Grundsätze des öffentlichen Dienstes beginnen, die einen derartigen Rahmen untermauern und eine europäische Vorstellung des „öffentlichen Interesses“ entwickeln. Der EGÖD versteht nicht, warum die Kommission bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrages warten muss bevor sie diesen Prozess einleitet. Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie betont, dass ein solcher Rahmen dringend erforderlich ist. Die Kommission sollte außerdem sicherstellen, dass die Position der EU in internationalen Handelsverhandlungen mit einem derartigen Rahmen vereinbar ist. Der EGÖD unterstützt weiterhin Kampagnen zur Blockierung der internationalen Liberalisierung der Dienstleistungen, wenn es nicht klar ist, welche Folgen dies für den öffentlichen

Dienst in den Industrie- und Entwicklungsländern hat. Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie darf kein Schritt in Richtung auf die Liberalisierung des öffentlichen Dienstes in GATS sein.

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie ist in seiner gegenwärtigen Form nicht akzeptabel

Die Europäische Union sollte weder den Handel und Wettbewerb bei den Leistungen der Daseinsvorsorge fördern noch den Wettbewerb zwischen den ArbeitnehmerInnen, und kollektiv vereinbarte Rechte und Interessen nicht in Frage stellen. Der EGÖD und seine Mitgliedsorganisationen werden Allianzen mit anderen, von der Richtlinie betroffenen Organisationen aufbauen um deren Vorschlägen zu widersprechen. Der EGÖD ruft die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf, den Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie in seiner gegenwärtigen Form abzulehnen.

Anmerkungen:

/1/ Artikel 152 (1) 5: „Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft... wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt...“

Was andere zu Bolkesteins EU-Dienstleistungsrichtlinie sagen

Nachfolgend dokumentieren wir Ausschnitte aus Stellungnahmen weiterer Organisationen zur Dienstleistungsrichtlinie. Mehr Informationen und Stellungnahmen findet Ihr auf der Homepage von Europa von unten <http://www.europa-von-unten.org>

Die mittelständische Wirtschaft ist der Auffassung, dass die Gewährung der gemeinschaftsweiten Dienstleistungsfreiheit mit der Sicherstellung einer hohen Qualität der Dienstleistung einhergehen muß. Denn nur dies garantiert Kundenzufriedenheit und damit die Bereitschaft der Menschen, Dienstleistungen – auch grenzüberschreitend – in Anspruch zu nehmen. Dies ist, wie die Europäische Kommission richtig erkannt hat – ein wichtiger Meilenstein bei der Verwirklichung des Ziels der Europäischen Gemeinschaft, diese bis zum Jahr 2010 zum dynamischsten Wirtschaftsstandort der Welt zu machen. Das bedeutet andererseits, dass es im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit vermieden werden muß, dass mangelnde Transparenz bei der Erbringung von Dienstleistungen eine Minderung der Qualität zur Folge hat.

Artikel 24 Buchst. 1 c) – Pflicht zur Bestellung eines Vertreters

Das in der Vorschrift festgelegte Verbot, den entsendenden Dienstleistungserbringer zu verpflichten, im Aufnahmestaat einen Vertreter zu bestellen, kollidiert mit bestimmten Vorschriften des SGB VII, so mit § 130 Abs. 2. Die Vorschrift ist für die Unfallversicherungsträger praxisrelevant, z.B. im Hinblick auf Durchsetzungsmaßnahmen bei der Prävention einschließlich der Bußgelder, ferner hinsichtlich der Beitragsbeitreibung, wenn z.B. der ausländische Entsendearbeitgeber in Deutschland Ortskräfte bestellt, die deutschem Sozialversicherungsrecht unterliegen und für die deshalb deutsche Beiträge abgeführt werden müssen.

Aus diesem Grund schlagen die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung vor, das in Artikel 24 Buchst. 1 c) vorgesehene Verbot, dem entsendenden Dienstleistungserbringer die Pflicht aufzuerlegen, einen Vertreter auf dem Hoheitsgebiet des Entsendemitgliedstaats zu bestellen, ersatzlos zu streichen.

Artikel 24 Buchst. 1 d) – Vorhaltung von Sozialversicherungsunterlagen

Die Entbindung des entsandten Arbeitnehmers von der Pflicht, Sozialversicherungsunterlagen mit sich zu führen (z.B. Formular E 101), wirft die Frage auf, wie dann die anzuwendenden Rechtsvorschriften bzw. die Sozialversicherungspflicht durch den Entsendemitgliedstaat zweifelsfrei festgestellt werden sollen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Beschluss Nr. 181 der Verwaltungskommission auch Kontrollen zur Überprüfung der Entsendevoraussetzungen erlaubt sind, erscheint die Bestimmung in der Richtlinie aus praktischen Gründen fragwürdig.

Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung halten es daher für erforderlich, das vorgesehene Verbot, entsandten Arbeitnehmern die Pflicht zur Mitfüh-

Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr eines Preiskampfes, der Anbieter mit höherer Produkt- bzw. Dienstleistungsqualität aus dem Markt drängt, was zu einer fortschreitenden Qualitätsminderung der angebotenen Leistungen führt. Dies würde zu erheblichen Schäden für den Markt führen, der nicht zuletzt das Verbrauchervertrauen empfindlich berühren würde.

Besonders kleine und mittlere Unternehmen werden in solchen Preiskämpfen wirtschaftlich auf der Strecke bleiben, da gerade sie sich vielfach durch Qualitätsleistungen am Markt behaupten.

Quelle: <http://www.awm-online.de/stellungnahmen/stellungnahme040227.html>

rung von Sozialversicherungsunterlagen (Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe d) aufzuerlegen, ersatzlos zu streichen.

Artikel 31 – Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Mit den in der Richtlinie vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Niederlassung und beim freien Dienstleistungsverkehr gehen für den Verbraucher nicht nur zusätzliche Möglichkeiten bei der Auswahl der Anbieter einher, sondern auch zusätzliche Risiken hinsichtlich der Qualität der Versorgung. In diesem Zusammenhang ist der von der Kommission verfolgte Gedanke, Qualitätsrisiken durch Zertifikate und Leitlinien zu verringern, zu begrüßen.

Die vorgeschlagenen freiwilligen Verfahren sind für den Bereich der Gesundheitsdienstleistungen jedoch nicht ausreichend. Im Gegensatz zu „normalen“ Waren und Dienstleistungen führt mangelnde Qualität bei Dienstleistungen und Waren im Gesundheitssektor unmittelbar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod. Ferner ist die Konsumentenfreiheit aufgrund der Dringlichkeit der Behandlung und der mangelnden Vergleichbarkeit stark eingeschränkt.

Es muss daher den Mitgliedstaaten möglich sein, unabhängig von Initiativen auf Gemeinschaftsebene nicht nur freiwillige, sondern auch – unter der Wahrung von Transparenz und Diskriminierungsfreiheit – verpflichtende Qualitätskriterien für die Erbringung von gesundheitsbezogenen Dienstleistungen zu erlassen.

erlassen. Die Kommission unterstützt die MitgliedstaatenQuelle: http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/europa/dokumente/dl1/DSV_Dienstleistungsrichtlinie_DE.pdf

**Aktionsgemeinschaft
Wirtschaftlicher
Mittelstand**

**Spitzenorganisationen der
Deutschen
Sozialversicherung**

Deutscher Kulturrat

Kultur- und Orchesterlandschaft bedroht **Die Deutsche Orchestervereinigung (DOV)** fordert die Abgeordneten von Bundestag und Europäischem Parlament dringend auf, sich dafür einzusetzen, dass der Kulturbereich aus der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie über „Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt“ herausgenommen wird. Ohne diese eindeutige Maßnahme sieht die DOV langfristig eine Bedrohung der deutschen Orchester- und Kulturlandschaft.

„**Nach dem jetzigen** Stand wäre die EU-Richtlinie ein echtes trojanisches Pferd: ein Unternehmen könnte sich ein EU-Land als Standort aussuchen, das den niedrigsten Standard, z.B. schlechte soziale Absicherung für Künstler hat, diese in andere EU-Staaten entsenden und damit die dort bestehenden Sozialsysteme unterlaufen und schwächen“, sagt Gerald Mertens, Geschäftsführer der Deutschen Orchestervereinigung.

Quelle: <http://www.nmz.de/kiz/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=7109>

Europäische Union Christlich Demokratischer Arbeitnehmer

DIE BOLKESTEIN-RICHTLINIE: NEIN !
Sie ist gegen die Solidarität, gegen die Subsidiarität, gegen die Verfassung:

Sie ist gegen das Europa das wir wollen
Die EUCDA lehnt mit Verweis auf diese eigenen Aussagen der EU-Kommission den vorliegenden Vorschlag der ‚Bolkestein-Richtlinie‘ ab und fordert eine neue Vorlage durch die nächste EU-Kommission.

[...]
Kommissar Bolkestein beabsichtigt, alle Hindernisse zur Entwicklung von Dienstleistungen zu beseitigen und den Binnenmarkt zu vervollständigen.

Häufig sind diese „Hindernisse“ aber von der Regierung bewusst aufgerichtet, um jedem Bürger bessere Dienste zu gewährleisten, Arbeitnehmer zu schützen, eine gesunde Verwaltung öffentlicher Dienste sicherzustellen, bestimmte Preisstandards durchzusetzen, den allgemeinen Zugang zu den Diensten ebenso zu sichern wie die Qualität dieser Dienste.

Diese Regeln können verhindern, dass sich freie Dienstleistungen in eine Art „Dschungel“ verwandeln, in dem als einzige Regel der unmittelbare Profit gilt.

Auf längere Sicht könnten die Folgen der geplanten Richtlinie für alle von uns katastrophal werden:

- Das ‚Dumping‘ sozialer, steuerlicher und ökologischer Standards würde ermutigt;
- Soziale Errungenschaften kämen unter einseitigen Druck: niedrigere Löhne, längere Arbeitsstunden, wachsende Flexibilisierung - ohne jeden sozialen Ausgleich
- Gesundheit, Bildung, Kultur und audiovisuelle Ressourcen würden einfach nur zu Waren, ausschließlich dem Preisdiktat des Marktes unterworfen;
- Öffentliche Dienste laufen Gefahr, automatisch und unwiderruflich privatisiert und/oder liberalisiert zu werden.

Quelle: http://www.eucdw.org/DEUTSCH/standpunten/040604_bolkestein-DE.html

Nordrhein Westfälischer Handwerkstag

Das zentrale Problem des vorliegenden Richtlinienentwurfes ist allerdings, dass er insbesondere durch die konsequente Anwendung des Herkunftslandprinzips (Art. 16) einen sehr radikalen Ansatz verfolgt, der tiefe Einschnitte in bestehende nationale Regelungen und Verwaltungsabläufe bewirkt, länderspezifische Besonderheiten bezogen auf soziale Schutzniveaus, Lohnkosten oder auch den Vollzug vorhandenen Gemeinschaftsrechtes völlig außer Acht lässt und damit einen unfairen Wettbewerb bei sehr unterschiedlichen Voraussetzungen eröffnet.

Obwohl weiter bestehende Defizite in der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit gerade aus der Sicht kleinerer Handwerksbetriebe zu beklagen sind, kann der vorliegende Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission in der Form nicht die Zustimmung des nordrhein-westfälischen Handwerks finden. Er schafft durch die Tiefe der Eingriffe und ein „Überdrehen“ des Harmonisierungsanspruches vielfältige und gravierende neue Probleme, die mit dem Hinweis auf die notwendige Verwirklichung des Binnenmarktes nicht zu rechtfertigen sind.

Der Richtlinienentwurf sieht in den Artikeln 5 bis 8 Verfahren zur Verwaltungsvereinfachung vor. Das ist, etwa in Form von singulären Anlaufstellen für Anmeldungen und Genehmigungen, durchaus zu begrüßen und kann als wertvolle Anregung für die Mitgliedstaaten zur Verwaltungsvereinfachung dienen (Erleichterung von Existenzgründungen). Ausdrücklich anzuerkennen ist, dass der Richtlinienentwurf die Rolle der Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft nachdrücklich betont und beispielsweise auch den Handwerkskammern klare Funktionen für die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit zuweist. Problematisch erscheint das Vorgehen aber dort, wo Zulassungsvoraussetzungen generell in Frage gestellt werden und insbesondere die Prävention durch Erlaubnisvorbehalte in Frage gestellt wird.

Vielfach sind die erreichten Schutzniveaus im Bereich der sozialen Absicherung, des Gesundheits- und Umweltschutzes oder des Verbraucherschutzes zweckmäßig durch Prävention zu erreichen. Deshalb erscheint es äußerst fragwürdig, durch einen faktischen Wettbewerb um möglichst niedrige Schutzniveaus und dem vielfältigen Risiko der Inländer-Diskriminierung einen Binnenmarkt zu schaffen, der dem Zugriff nationaler oder regionaler Vorgaben und Überwachungen weitgehend entzogen ist.

Dass die Einführung des Herkunftslandprinzips einerseits ein großes, und in der Praxis wohl noch nicht zu rechtfertigendes Vertrauen in die nationalen Behörden und ihre Überwachungspraxis voraussetzt und einen ungeheureren Aufwand für Transparenz und Informationsaustausch verlangt, macht der Umfang des Richtlinienentwurfes unmittelbar deutlich: Ein großer Teil beschäftigt sich in den Artikeln 26 ff mit Fragen der Informationsbereitstellung und der Vernetzung nationaler und örtlicher Stellen. Qualitätssicherung und „Wirksamkeit“ der Kontrollen werden ausschließlich von der Zusammenarbeit dieser Stellen abhängig gemacht. Ihr Erfolg basiert auf der Bereitschaft und den technischen Fähigkeiten, grenzüberschreitend und die Sprachgrenzen überwindend einen ständigen und im Umfang ungeheuer großen Informationsaustausch zu bewältigen. Wenn man berücksichtigt, dass das Mehrwertsteuerregime in der Europäischen Union vor allem deswegen zu Mehrwertsteuerausfällen durch Betrug in mehrstelliger Milliarden Eurohöhe jährlich führt, weil der Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden nicht ausreichend funktioniert, mag dies eine Vorstellung davon vermitteln, welches Risiko die praktische Umsetzung des vorliegenden Richtlinienentwurfs in diesem Bereich birgt.

Quelle: <http://www.hwk-duesseldorf.de/nwht/dokumente/stellung/dienstleistung.html>

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die insbesondere in den Artikeln 16, 19 und 37 des Richtlinien-vorschlags enthaltenen Regelungen über das Herkunftslandprinzip von der Regelungskompetenz der Gemeinschaft nach Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 55 EGV nicht gedeckt sind, weil sie über eine Koordinierung der nationalen Bestimmungen hinausgehen. Sie führen zu einer weitest gehenden Verdrängung der Vorschriften des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu Gunsten der Vorschriften des Herkunftsstaats. Zugleich beschränken sie die Möglichkeit der Behörden des erstgenannten Staates, auf dessen Hoheitsgebiet gegen einen in einem anderen Staat niedergelassenen Dienstleister vorzugehen. Hierfür bietet der EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage. Insbesondere kann auch die Liberalisierungsbefugnis des Artikels 52 EGV nicht herangezogen werden, weil sie nur bereichsspezifische Regelungen hinsichtlich „einer bestimmten“ Dienstleistung, nicht aber fach- und berufsfeldübergreifende Regelungen zulässt.

6. Darüber hinaus verletzt der Vorschlag der Kommission mit seinen detaillierten Regelungen insbesondere in den Bereichen Verwaltungsvereinfachung (Artikel 5 ff.) und Genehmigungen (Artikel 9 ff.) die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Abs. 2 und 3 EGV. Den Mitgliedstaaten muss hier im Hinblick auf die Erfordernisse der Verwaltungseffizienz und Sparsamkeit sowie im Hinblick auf gewachsene Verwaltungsstrukturen ein weiter Gestaltungsspielraum verbleiben.

7. Der Vorschlag enthält umfangreiche Vorgaben hinsichtlich Organisation und Aufgabenspektrum der Verwaltungen der Länder. Zusätzlicher Personal- und Finanzbedarf wird insbesondere durch die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner, die elektronische Verfahrensabwicklung, die Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, die Kontrolle der Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten Überwachungsmaßnahmen entstehen. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auf das aus fachlicher Sicht absolute Mindestmaß begrenzt werden, um Verwaltungs- und Arbeitsaufwand so gering wie möglich zu halten, und dass den Ländern ein längerer Übergangszeitraum eingeräumt wird, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

8. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass der Richtlinien-vorschlag materiell-rechtliche Regelungen, Verwaltungsverfahren und Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten in großem Umfang berührt. Seine Umsetzung erfordert einen großen Verwaltungsaufwand und verursacht noch nicht abschätzbare Kosten.

Quelle: http://www.europa-von-unten.org/fileadmin/user_upload/material/dienstleistungsrichtlinie/Stellungnahme_BR_020404.doc

Die neue Ordnung der Europäischen Verfassung

von Andreas Wehr

Andreas Wehr ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europäischen Parlament.

Zum europäischen Verfassungsprozess erschien von ihm im April 2004 im PapyRossa Verlag das Buch „Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte - Bilanz, Kritik und Alternativen“.

Dieser Artikel erschien am 23. Juni 2004 in der Jungen Welt. Wir danken dem Autor für die Genehmigung des Nachdrucks. www.jungewelt.de

Im zweiten Anlauf ist es geglückt. Die europäische Verfassung wurde doch noch verabschiedet. Die Europäische Union soll danach auf einem Dokument errichtet werden, das von einem Aufrüstungsgebot für die Mitgliedstaaten spricht. Ein in dieser Verfassung als Unionseinrichtung vorgesehenes „Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ wird „zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ vorschlagen und durchzusetzen helfen. Die Schaffung eigener europäischer militärischer Kapazitäten wird als ausdrückliches Verfassungsziel angegeben. Mit der Möglichkeit einer neuen „strukturierten Zusammenarbeit“ einzelner williger Staaten wird der institutionelle Rahmen für ein gesondertes Militärbündnis innerhalb der EU geschaffen. Die Militarisierung der Europäischen Union kommt mit dieser Verfassung weitere, große Schritte voran.

Die Prinzipien des Neoliberalismus erhalten Verfassungsrang. In den „Zielen der Union“ ist zwar beschönigend noch die Rede von einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität.“ Im konkreten Politikteil wird dann aber Klartext geredet von der „Festlegung“ auf den „Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb.“ Beschäftigungspolitik bleibt den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ untergeordnet, geprägt durch die einseitige Orientierung der Zentralbank am Ziel der „Preisstabilität“ und durch den unveränderten „Stabilitätspakt“. In einer von der Regierungskonferenz dem Verfassungstext beigefügten „Erklärung zum Stabilitäts- und Wachstumspakt“ werden diese Prinzipien nun noch einmal ausdrücklich unterstrichen. Da passt es ins Bild, wenn der Steuerwettbewerb der Standorte ausdrücklich gefördert wird. Hier bleibt es beim Prinzip der einstimmigen Entscheidungen, so dass jedes der 25 Mitgliedsländer Entscheidungen blockieren kann. Zudem sollen überhaupt nur die indirekten Steuern harmonisiert werden können. Nicht vorgesehen ist die überfällige Angleichung direkter Steuern, besonders der Unternehmenssteuern, womit der ruinöse „Abwärtswettbewerb“ bei staatlichen Einnahmen und bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben aufzuhalten wäre. Die neue Europäische Verfassung stellt damit in der Entwicklung des Verfassungsrechts einen historischen Rückschritt gegenüber dem deutschen Grundgesetz dar, das noch von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und von der prinzipiellen Offenheit der Wirtschaftsordnung ausgeht.

Die Verfassung wird das grundsätzliche Demokratie-defizit der EU nicht beseitigen. Die Aufnahme der Grundrechtecharta und die vorsichtige Aufwertung des Europaparlaments sind zwar zu begrüßen. Von den Grundprinzipien einer demokratisch-parlamentarischen Verfassungsordnung bleibt der Entwurf aber weit entfernt. Das Europaparlament darf den Kommissionspräsidenten nicht wirklich wählen, sondern nur über einen einzigen Vorschlag des Rats abstim-

men. Auch wird ihm das ureigene Recht eines jeden Parlaments zu eigenen Gesetzesinitiativen weiter vorenthalten

All diese Einwände und Bedenken sind nicht neu. Sie wurden bereits unmittelbar nach der Vorlage des Entwurfs des Europäischen Konvents im Juli 2003 von kritischen Gewerkschaftern, Friedensaktivisten und auch von den europäischen Linksparteien formuliert. Und natürlich war nicht zu erwarten, dass Schröder, Chirac, Blair, Berlusconi und all die anderen Staats- und Regierungschefs ausgerechnet diese Aussagen der Verfassung noch einmal einer kritischen Diskussion aussetzen würden. Wer diese Illusion nährte und seine endgültige Entscheidung über die Verfassung erst von der Vorlage eines von der Regierungskonferenz überarbeiteten Entwurfs abhängig machen wollte, muss sich den Vorwurf der Blauäugigkeit gefallen lassen. Zu Recht besteht der Verdacht, dass damit nur die allmähliche Gewöhnung und Heranführung einer kritischen Öffentlichkeit an die Verfassung versucht wurde.

Es geht um Macht und Einfluss der Mitgliedstaaten

Sollte die Verfassung im Ratifizierungsprozess der Mitgliedstaaten aber doch noch scheitern, so wird dies kaum jenen kritischen Kräften zuzurechnen sein, die die Verfassung aus den oben angegebenen inhaltlichen Gründen ablehnen. Dafür wird dieser Widerstand europaweit wohl leider zu schwach sein. Erheblich mehr Gegenwind wird von jenen Staaten kommen, die von den neuen institutionellen Verfahren der Verfassung weitreichende Souveränitätsverluste befürchten. Hier liegen die eigentlichen Klippen für das Projekt. Wer diese Konflikte gering schätzt oder gar als „übliches Geschacher eigennütziger Regierungen“ abwertet, zeigt, dass er von Europa nichts verstanden hat. Die Europäische Union ist in erster Linie eine Aushandlungsebene nationaler Staaten, auf der beinhaltet die Interessen der Staaten, und hier vor allem der in ihnen herrschenden Klassen, aufeinander prallen.

Und so war es alles andere als Zufall, dass der erste Versuch zur Verabschiedung der Verfassung im Dezember 2003 am Streit über die Abstimmungsregelungen im Ministerrat und im Europäischen Rat scheiterte. Sowohl Polen als auch Spanien sahen damals zu Recht in diesen neuen Regelungen eine deutliche Verschlechterung ihrer in Nizza im Dezember 2000 errungenen Position. Mit der inzwischen erfolgten Abwahl der Rechtsregierung in Spanien und dem Zerfall der linken Regierung in Polen hatte sich das Blatt dann aber doch noch überraschend gewendet und eine Einigung im Rat möglich. Allerdings mussten die Protagonisten der Verfassung zugleich auch einige Abstriche von ihren ursprünglichen Zielen machen.

Worum geht es beim Umbau der Institutionen und bei der Neufassung der Abstimmungsregelungen? Eine der wichtigsten Aufgaben des Europäischen Konvents war es, Vorschläge für den institutionellen Aufbau der EU vorzulegen, mit denen die sogenannten „Left-overs“, jene seit dem Vertrag von Amsterdam 1997 ungelöst gebliebene Fragen, geregelt werden sollten. Bei ihnen geht es vor allem um die zukünftige Größe der Europäischen Kommission, das Abstimmungsverfahren im Ministerrat und im Rat. Die Neuregelungen werden offiziell für unumgänglich gehalten, um die Union nach ihrer Erweiterung auf 25 Staaten handlungsfähig

zu halten. Tatsächlich geht es aber in erster Linie darum, den Einfluss der dominierenden Länder der Alt-EU auch nach dem Beitritt einer ganzen Reihe kleiner, aber dennoch mit voller Souveränität ausgestatteter Staaten möglichst ungeschmälert zu erhalten, zumal mit der Osterweiterung einige Länder hinzukommen, die innenpolitisch als instabil gelten müssen, und denen man unberechenbare Blockadehaltungen zutraut.

Eine verkleinerte Europäische Kommission

Im Anschluss an den Beitritt der zehn neuen Staaten wird bei der für November 2004 anstehenden Neuwahl der Kommission die Zahl ihrer Mitglieder auf 25 ansteigen, da nach dem Vertrag von Nizza „der Kommission ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedslandes angehört.“ Nach verbreiteter Ansicht behindert eine solch große Zahl von Kommissaren die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums. Einige Staats- und Regierungschefs hatten deshalb bereits im Dezember 2000 auf der Tagung des Europäischen Rats in Nizza versucht, eine Regelung durchzusetzen, nach der die Kommission im Anschluss an die EU-Erweiterung wieder verkleinert werden kann. Dies stieß aber auf den entschiedenen Widerstand der mittleren und kleineren Mitgliedsländer und der in Nizza bereits mit am Tisch sitzenden Beitrittsstaaten. Sie sahen in dem national bestimmten Kommissar eine unverzichtbare Möglichkeit ihrer

Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission

Nach dem Konventsentwurf sollte die Zahl der Kommissare auf insgesamt 15 begrenzt werden. Um den Staaten, die noch in Nizza hartnäckig an „ihrem Kommissar“ festhielten, diese Reduzierung schmackhaft zu machen, wurde die Funktion des „Kommissars ohne Stimmrecht“ geschaffen, der wenigstens für die gleichzeitige Präsenz aller Mitgliedstaaten am Kommissionstisch sorgen sollte. Doch diese Maximalposition des Konvents war in der Regierungskonferenz nicht durchsetzbar. So bleibt es nun zunächst beim Prinzip „ein Kommissar für jedes Land“. Erst von 2014 an wird die Zahl der Kommissare reduziert. Sie soll dann zwei Drittel derer der Mitgliedsländer betragen, bei der gegenwärtigen EU der 25 wären das 18 Kommissare.

Der Streit über die Abstimmungsregelung im Ministerrat und Europäischen Rat

Wichtiger als der Streit um die Größe der Kommission war die Kontroverse um die Abstimmungsregelung im Ministerrat und im Europäischen Rat. Im Dezember 2000 wurden in Nizza diese Regeln neu festgelegt. Frankreich beharrte darauf, mit 29 der so genannten „gewichteten“ Stimmen gleich viel wie Deutschland zu erhalten. Ebenfalls 29 bekamen Italien und Großbritannien. Polen und Spanien wurden jeweils 27 zugestanden. In Nizza wurde aber auch erstmalig die Berücksichtigung des demografischen Faktors bei Abstimmungen beschlossen. Danach kann ein Beschluss angefochten werden, wenn er nicht mindestens 62 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentiert. Die Bevölkerungsquote kann aber nur angewandt werden, um Beschlüsse zu verhindern, sie vermag nicht, bei Abstimmungen Stimmdefizite auszugleichen.

Der Verfassungsentwurf sieht nun vor, diesen demografischen Faktor zu einer von zwei Bedingungen für das Zustandekommen eines jeden mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses zu machen. Danach müssen 55 Prozent der Mitgliedsländer, die zugleich 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren, hinter einem Beschluss stehen. Für eine Sperrminorität müssen sich mindestens vier Länder zusammenfinden. Nach dem ursprünglichen Konventsentwurf sollte für einen Beschluss sogar nur die einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten und 60 Prozent der EU-Bevöl-

kerung ausreichen. Doch nach dem Veto von Spanien und Polen gegen diese Bestimmung war klar, dass die Verfechter der Einführung des demografischen Faktors - insbesondere Frankreich und Deutschland - hier Kompromisse eingehen mussten.

Was wird sich konkret ändern? Nach dem geltenden Vertrag von Nizza sind für eine qualifizierte Mehrheit erforderlich: In der auf 25 Staaten erweiterten EU mindestens 72,3 Prozent der sogenannten gewichteten Stimmen, eine Mehrheit der Mitgliedstaaten und, sollte dies von einem Mitgliedstaat verlangt werden, der Nachweis, dass die hinter dem Beschluss stehende qualifizierte Mehrheit im Ministerrat zumindest 62 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentiert.

Tritt die Bevölkerungszahl als positives Kriterium an die Stelle der gewichteten Stimmen, so würden sich die Machtverhältnisse zwischen den Staaten erheblich verschieben. Begünstigt wären davon die vier bevölkerungsstärksten Länder, und hier insbesondere wiederum Deutschland. Da die Länder Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland gegenwärtig jeweils 29 gewichtete Stimmen haben, beträgt ihr prozentualer Anteil an den 345 Gesamtstimmen nach der Erweiterung nur jeweils 8,4 Prozent. Ganz anders sähe es hingegen aus, wenn die Bevölkerungszahl zum entscheidenden Kriterium wird. Dann würde sich allein der Anteil Deutschlands glatt auf 17 Prozent verdoppeln und die Anteile Frankreichs, Großbritanniens und Italiens sich auf immerhin jeweils ca. 12 Prozent erhöhen. Da sich aber die von Spanien und Polen nur geringfügig von 7,8 auf 8 Prozent vergrößern, ginge der Einfluss dieser beiden Staaten zurück. Dies war denn auch der Grund für ihren hartnäckigen Widerstand.

Betrachtet man nun die möglichen Rückwirkungen der neuen Regelung auf denkbare Konstellationen bei Koalitionsbildungen im Ministerrat und im Europäischen Rat, so ist bereits auf einen Blick erkennbar, dass die vier Großen mit zusammen 53 Prozent bereits dicht an die erforderlichen 65 Prozent heranreichen. Für das Zustandekommen qualifizierter Mehrheiten bedarf es aber zudem noch der Zustimmung von 55 Prozent der Mitgliedstaaten. Hier besitzt jeder Staat nur eine Stimme, egal ob es sich um Malta oder um Deutschland handelt. Da die vier großen Länder aber nur noch wenige Bündnispartner zum Erreichen der 65 Prozent-Schwelle bei der Bevölkerungszahl benötigen, werden sie bei der Suche nach einer Mehrheit der Mitgliedstaaten freier in ihrer Wahl. Es steigt daher auch die Bedeutung der kleinen Staaten, denn sie werden bei der Herstellung von 55 Prozent der Mitgliedstaaten dringend gebraucht. Verlierer sind dagegen die mittelgroßen Länder, neben Polen und Spanien die Niederlande aber auch Staaten mit jeweils rund zehn Millionen Einwohnern, wie Belgien, Griechenland, Portugal, Ungarn und die Tschechische Republik. Da mit der Einführung des demografischen Faktors ihr Gewicht zurückgeht, sinkt auch ihre Bedeutung als Bündnispartner.

Die Abstimmungsregelungen sind für die politischen Auseinandersetzungen in der EU von entscheidender Bedeutung, insbesondere bei der Ausfechtung der anstehenden Verteilungskonflikte. Dies gilt sowohl für die Neuordnung der gemeinsamen Agrarpolitik als auch für die Zukunft der Regional- und Strukturfonds. Verlieren die neuen Mitgliedstaaten ihre Sperrminorität, so wird es für sie sehr viel schwerer werden, etwa bei den Entscheidungen über die Reform der Regional- und Strukturpolitik ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Die von Transferleistungen der Union besonders abhängigen Kohäsionsländer (Spanien, Griechenland, Portugal, Irland und bald auch die mittel- osteuropäischen Staaten) verfügen nach der geltenden Nizza-Regelung in der EU der 25 heute noch über eine Sperrminorität.

Eine neue Hegemonialordnung wird erkennbar

Direkt nach dem Scheitern des ersten Anlaufs zur Verabschiedung der Europäischen Verfassung im Dezember 2003 wurde von den Regierungen in Berlin und Paris der Eindruck erzeugt, als führe an der Schaffung einer kerneuropäischen Zusammenarbeit einiger weniger Mitgliedstaaten, gruppiert um die deutsch-französische Achse, kein Weg mehr vorbei. Inzwischen ist es um diesen Vorschlag wieder sehr viel ruhiger geworden. Der deutsche Außenminister Josef Fischer, der am Beginn der Verfassungsdiskussion im Mai 2000 noch von der Notwendigkeit eines „Gravitationszentrums“ um Deutschland und Frankreich gesprochen hatte, sieht nun in „klein-europäischen Vorstellungen“ nur noch Lösungen, die „die strategische Dimension des Kontinents nicht ausfüllen können.“ Und in einem Interview sagte er auf die Frage, welche Inhalte der Humboldt-Rede er heute anders formulieren würde: „Es ist die Frage, ob eine kerneuropäische Perspektive außerhalb der Verfassung im heutigen Europa noch Bestand haben könnte.“ Und in der Tat, warum sollte auch auf eine kerneuropäische Lösung orientiert werden, wo doch nach der Verfassung die vier großen Staaten zusammen nur noch dicht unterhalb der zur Erreichung qualifizierter Mehrheiten erforderlichen Grenze blieben?

Ob die europäische Verfassung am Ende aber auch in allen Mitgliedstaaten am Ende durchsetzbar ist, muss sich noch zeigen. Unklar ist, was die Unterschrift des polnischen Ministerpräsidenten Belka, der im eigenen Parlament keine

Mehrheit hinter sich bringen kann, tatsächlich wert ist. Auch ist zu fragen, wen der tschechische Ministerpräsident Spidla noch repräsentiert, dessen sozialdemokratische Partei bei den Europawahlen nur drittstärkste Kraft wurde. Die beiden vor ihr liegenden Parteien als auch der tschechische Staatspräsident Klaus lehnen den Verfassungsentwurf hingegen klar ab. Und was ist von dem undurchsichtigen Manöver Tony Blairs zu halten, der das Scheitern der Verfassung in einem Referendum offensichtlich einkalkuliert, um das Thema aus dem Unterhauswahlkampf herauszuhalten? Ungewissheiten bestehen auch über den Ausgang der vorgesehenen Abstimmungen in Spanien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Portugal, Luxemburg, in der Tschechischen Republik und womöglich in Frankreich. Und in all diesen Staaten wird die Frage im Mittelpunkt stehen, ob man die veränderten Institutionen und Abstimmungsmechanismen noch als geeignet ansehen kann, um das jeweilige nationale Gewicht ausreichend zur Geltung zu bringen.

Hier zeichnen sich neue Reibungsflächen oder gar Bruchlinien einer erweiterten EU ab, da in immer mehr Staaten die Bereitschaft zur Hinnahme weitreichender Souveränitätsverzicht abnimmt. Mit dem Verfassungsvertrag werden nun aber gerade jene Bestimmungen für eine neue europäische Ordnung festgelegt, mit denen der Kern über die Peripherie der EU seine Hegemonie entwickeln kann. Von der Entscheidung über diese Verfassung wird daher der gesamte weitere Weg der Europäischen Union abhängen.

Vormittagsworkshop zur EU-Verfassung auf der Sommerakademie Nein zu dieser Verfassung? – für ein soziales Europa

Ort: Ev. FH für Arbeit und Soziales Straße: Wiener Straße 58 Raum: WIE 1 14

Tag(e): Sa So Mo Mi Zeit: 9:30 - 12:45 Uhr

Referent(en): Anne-Sabine Karrass, Martin Hantke,

Nach einem langen Diskussionsprozeß ist die Verfassung im Juni auf dem EU-Gipfel in Brüssel verabschiedet worden. Nun müssen aber noch die einzelnen Mitgliedstaaten zustimmen – die Verfassung kann also immer noch verhindert werden!

Im Mittelpunkt unseres Seminars werden folgende Fragen stehen:

Warum braucht die EU überhaupt eine Verfassung?

Wie ist der Verfassungsentwurf entstanden?

Was steht drin in der Verfassung?

Und schließlich: Was sind Ansatzpunkte für Proteste und eine andere, soziale, friedliche und demokratische EU?

Europa in schlechter „Verfassung“

Attac Deutschland widersetzt sich dem Verfassungsentwurf und ruft alle Menschen dazu auf, das Inkrafttreten dieses Vertragwerkes zu verhindern. Dieser Entwurf erfüllt nicht die grundlegenden Anforderungen an eine demokratische Verfassung. Er schreibt konsequent und alternativlos das neoliberale Wirtschaftsmodell mit unbeschränktem Wettbewerb in den EU-Staaten fest. Daran hat die deutsche Bundesregierung maßgeblichen Anteil.

Auch das grundlegende Demokratiedefizit der EU wird mit dem neuen Vertrag nicht beseitigt. Auf EU-Ebene werden immer mehr und weitreichendere Entscheidungen ohne ausreichende demokratische Kontrolle getroffen. Ist eine Entscheidung erst mal gefallen, ist es fast unmöglich, sie wieder umzukehren. Der Entwurf gefährdet die in den Mitgliedsstaaten über Jahrhunderte erkämpften sozialen und demokratischen Grundrechte, statt sie ausreichend zu schützen. Während die „unternehmerische Freiheit“ ein vertraglich geschütztes Grundrecht werden soll (II-16), das durch die Bestimmungen zum Binnenmarkt und zur Handelspolitik fast überall Vorrang genießt, gibt es keinen gleichwertigen Schutz für die sozialen Rechte der in der EU lebenden Menschen. Oft werden weitreichende Liberalisierungsvorschriften im Handel mit Gütern und Dienstleistungen in allen Lebensbereichen, insbesondere der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, mit qualifizierten Mehrheiten herbeigeführt. Die Festlegung von sozialen und steuerlichen Mindeststandards wird durch die zumeist geforderte Einstimmigkeit faktisch blockiert.

Die komplette Verlagerung der Kompetenz in Fragen der Handels- und Investitionspolitik auf EUEbene führt zu einer weiteren Entdemokratisierung der Handelspolitik (III-217). Schon heute stehen die Verhandlungspositionen der EU in der Welthandelsorganisation WTO und in bilateralen Handelsabkommen im direkten Widerspruch zu den Anrechten vieler Menschen im Norden und Süden auf gerechte Teilhabe am erwirtschafteten Wohlstand. Wenn die nationalen Parlamente die Handelsverträge in Zukunft nicht mehr ratifizieren müssen, hat die Zivilgesellschaft noch weniger Möglichkeiten, diese Politiken mitzugestalten.

Die gemeinsamen außenpolitischen Handlungsfelder werden den Zielen der Europäischen Außen und Sicherheitspolitik untergeordnet. Mit dem Vertrag über eine Verfassung werden die Mitgliedsstaaten darauf verpflichtet, ihre „militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (I-40). Durch die vertragliche Festschreibung der bereits beschlossenen Rüstungsagentur wächst in der EU ein militärisch-industrieller Komplex heran, der sich zudem einer demokratischen Kontrolle weitgehend entzieht.

Der Name „Verfassung für Europa“ ist eine Anmaßung gegenüber allen Menschen in Europa, die nicht in einem Mitgliedsstaat der EU leben. Nach wie vor würde es mit dieser Verfassung keine hinreichenden Rechte für alle in den Grenzen der EU lebenden MigrantInnen geben. Die Festung EU wird ausgebaut.

Deshalb fordert Attac:

- >> Die Verhandlungen über die EU-Verträge müssen unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft ergebnisoffen neu aufgenommen werden.
- >> Stellung des Europäischen Parlaments gestärkt werden, als ersten Schritt durch ein allgemeines Initiativ- und Mitentscheidungsrecht.
- >> Alle Kompetenzen der Union müssen konsequent darauf überprüft werden, ob sie nicht besser auf kommunaler, regionaler oder nationalstaatlicher Ebene getroffen werden können.
- >> Es müssen EU-weite anspruchsvolle Mindeststandards für Steuern und Sozialleistungen eingeführt werden. Auch höhere Standards in einzelnen Mitgliedsstaaten dürfen durch die Politik der EU nicht gefährdet werden.
- >> Die Militarisierung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik muss sofort gestoppt und durch Maßnahmen der zivilen Krisenprävention und Konfliktbearbeitung ersetzt werden.
- >> Der Euratom-Vertrag muss aus dem Entwurf gestrichen werden. Die EU muss sich stattdessen zu einer nachhaltigen Energiepolitik unter Nutzung erneuerbarer Energien und unter Verzicht auf Atomenergie einsetzen.
- >> Die Ziele der deutschen EU-Politik müssen Frieden, die Bewahrung sozialer Grundrechte und ökologische Nachhaltigkeit sein.
- >> Keine politischen Erpressungsversuche der Bundesregierung gegenüber allen Staaten, die diesem untauglichen Verfassungsentwurf nicht zustimmen wollen.

Stellungnahme von Attac Deutschland zum „Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa“ Verabschiedet auf dem Attac-Ratschlag in Essen, 7.-9.5.2004

Attac tritt ein für ein friedliches, soziales, ökologisches und demokratisches Europa!

Für die Eröffnung einer Debatte über den „europäischen Verfassungsvertrag“

Resolution des Verband „Europäische Demokratische Anwälte“ vom 18. Juni 2004

Bemerkung: Die Nummerierung der Artikel im Resolutionstext erfolgt nach der des Entwurfs des Europäischen Konvents (CONV 00850/03). Die zitierten Artikel wurden auch im Dokument (CIG 0085/04 und CIG 0050/03 inklusive der Korrigenda, Addenda und revidierten Fassungen) auf das sich die Staats- und Regierungschefs am 18. Juli 2004 geeinigt haben, bis auf eine rein sprachliche Korrektur nicht verändert. Eine unterschriftsreife konsolidierte Fassung des Verfassungsvertrages soll erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

1. Am 18. Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel in Brüssel den Text der europäischen Verfassung verabschiedet, nachdem ein Entwurf durch den Europäischen Konvent am 18. Juli 2003 angenommen worden war. Schon die Methode des Konvents und der Regierungskonferenz ermangelten einer wirklichen demokratischen Legitimität, um eine europäische Verfassung auszuarbeiten. Darüber hinaus debattierten die Staats- und Regierungschefs vor allem fast ausschließlich über die Stimmgewichte im Rat. Auf dem Brüsseler Gipfel wurde ein neoliberales Europa mit einer unkontrollierten Exekutive und der Programmatik eines „Binnenmarkt(s) mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ (I-3) gestärkt.
2. Die Aufnahme der europäischen Grundrechtecharta und damit auch der justiziellen Rechte (II-47-50) sowie die Stärkung des Europaparlaments sind zu begrüßen. Ein besserer Grundrechtsschutz für die EU könnte, durch die Möglichkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten, gewährleistet werden. Allerdings werden die sozialen Rechte im vorliegenden Text weiter abgeschwächt (II-52) und das Recht auf „Unternehmerische Freiheit“ (II-16), dass nicht in allen Verfassungen der Mitgliedstaaten existiert, wird eingeführt.
3. „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ soll aufgebaut werden, aber nicht ausgehend von den Bürgerinnen und Bürgern, sondern „durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ (I-41) nach dem Modell Europol. Auf dem Gebiet des Strafrechts wird kein einheitlicher Rechtsraum mit Mindeststandards angestrebt. Stattdessen schreibt der europäische Verfassungsvertrag die äußerst fragwürdige Entwicklung der wechselseitigen formellen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen der Mitgliedstaaten (III-171) fort, wie sie beim europäischen Haftbefehl bereits Realität ist. Mit dem „ständigen Ausschuss für operative Zusammenarbeit“ (III-162), droht zudem die Errichtung eines vom Europäischen Parlament unkontrollierten und damit faktisch allmächtigen europäischen „Innenministeriums“. In Artikel I-42, III-162 und III-231 fehlt die notwendige Gewaltentrennung zwischen Polizei, Militär und Geheimdiensten. Mit Artikel III-167 und III-168 wird das Schengenregime noch verstärkt, verbunden mit einer Rechtsangleichung nach unten.
4. Die Mitgliedstaaten müssen dem Verfassungsvertrag zufolge aufrüsten und ihr Militär ständig modernisieren, denn sie „verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. I-40). Ein „Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ soll „zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ durchsetzen (Art. III-212). Die Verfassung wird so die vertraglichen Voraussetzungen für die Union als weltweit intervenierender Militärmacht schaffen (Art. III-210).
5. Der Neoliberalismus erhält Verfassungsrang. In den „Zielen der Union“ ist zwar beschönigend noch von die Rede einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ (I-3) erreichen soll. Diese Programmatik bleibt aber unverbindlich. Verbindlich ist stattdessen die konkrete Politik der verfassungsrechtlichen „Festlegung“ auf den „Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Art. III-69). Die einzelstaatlich gewährleisteten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge werden - ganz im Sinne von WTO und GATS – fortschreitend relativiert (Art. III-55).
6. Die Beschäftigungspolitik wird den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ untergeordnet (Art. III-100), geprägt durch die einseitige Orientierung der Zentralbank am Ziel der „Preisstabilität“ (Art. I-29) und durch den unveränderten „Stabilitätspakt“ (Art. III-76). Nur die indirekten Steuern werden harmonisiert (Art. III-62). Die Angleichung der direkten Steuern ist nicht vorgesehen. Die Folge wird der anhaltende ruinöse „Wettbewerb nach unten“ bei staatlichen Einnahmen und der Finanzierung öffentlicher Aufgaben sein.

Im Zuge der Ratifizierung des Verfassungsvertrages sollen die Bürgerinnen und Bürger an der Debatte beteiligt werden.

Der Verband „Europäische Demokratische Anwälte“ (EDA), der sich am gerade am Tag der Verabschiedung des Verfassungstexts, am 18. Juni 2004 in Madrid getroffen hat, verlangt von den nationalen Parlamenten, wenn nötig durch Referenden, der Kritik von Bürgerinnen und Bürgern Gehör zu schenken und die Staats- und Regierungschefs dazu aufzufordern, den vorliegenden Text neu zu verhandeln sowie zu verändern und zu verbessern.

Sollte dies nicht geschehen, muss im Bezug auf eine Ratifizierung des Verfassungsvertrages NEIN gesagt werden.

Presseerklärung von Pro Asyl vom 15. Juli 2004

Cap Anamur: Schily versucht Retter zu Tätern zu machen!

P

RO ASYL: „Nicht die Schiffscrew, sondern die europäische Asyl- und Migrationspolitik gehören auf die Anklagebank“

„Es ist unerträglich wie Bundesinnenminister Otto Schily versucht, die Crewmitglieder der Cap Anamur auf eine Stufe mit ‚Schleppern‘ und ‚Schleusern‘ zu stellen. Auf die Anklagebank gehören nicht die Retter der Schiffsbrüchigen, sondern vielmehr eine verfehlte europäische Asyl- und Migrationspolitik“, so Karl Kopp von Pro Asyl.

Otto Schily hat diese europäische Abschottungs- und Abwehrpolitik in den letzten Jahren maßgeblich mitkonzipiert. Die europäischen Innenminister kennen bis jetzt nur eine Antwort auf das tausendfache Sterben an den Außengrenzen Europas: noch effizientere Abriegelung des Kontinents.

- >> Die Festungsbauer Schily und Pisanu schweigen zu den zentralen Fragen:
- >> Gibt es einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, wenn der Versuch von Schutzsuchenden diesen zu erreichen, bereits lebensgefährdend ist?
- >> Wie viel ist ein verbrieftes europäisches Asylrecht noch wert, wenn der Zugang zum Territorium versperrt bleibt?
- >> Können demokratische Staaten und ihre Bürger weiter damit leben, dass um sie herum in der Adria, in der Ägais, in der Meerenge von Gibraltar Friedhöfe entstehen, die von Tag zu Tag größer werden?

Schily und seine europäischen Kollegen negieren weiterhin ihre Mitverantwortung für den skandalösen Sachverhalt, dass dieses Sterben an den Außengrenzen weiter geht und dass eine boomende Branche kommerzieller Fluchthelfer immer zynischer und menschenverachtender die Dienstleistung „Zugang nach Europa“ anbieten können.

Die Auseinandersetzung um die Cap Anamur hat diese Fragen auf die europäische Agenda gesetzt.

Kriminalisierung und Diffamierung von humanitärer Hilfe

Schily und Pisanu wollen mit dem Versuch der Kriminalisierung von humanitärer Hilfe ein Exempel statuieren. Schiffsbesatzungen sollen in Zukunft wegschauen und weiterfahren, Flüchtlingsunterstützungsgruppen eingeschüchtert werden. Künftigen Schutzsuchenden wird die Botschaft vermittelt: Falls ihr es bis zu unseren Küsten schafft, dann erwartetet euch Lager und Haft.

Sowohl Italien als auch Deutschland besitzen drakonische Gesetze gegen „Schlepper“ und „Schleuser“, die internationale Abkommen unterschreiten. Dagegen ist in der EU-Richtlinie des Rates vom 28. November 2002 zur „Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und

zum unerlaubten Aufenthalt“ ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, die humanitäre Hilfe straffrei zu stellen.

Niemand zuständig – kein Schutz auf hoher See

Schily sagt, es gibt keine Asylaußenstelle in internationalen Gewässern.

An wen hätten denn die 37 Schiffsbrüchigen ihr Schutzbegehren richten sollen?

Sie haben ihre Asylanträge auf einem deutschen Schiff, gegenüber einem deutschen Kapitän gestellt - und zwar in internationalen Gewässern. Der Kapitän ist deutschen Gesetzen unterworfen und hat pflichtgemäß diese Schutzbegehren an die maßgebliche deutsche Behörde weitergeleitet. Ein Kapitän ist keine Asylbehörde, sondern er hat vor allem eine humanitäre Pflicht: Die Schiffsbrüchigen in einen sicheren Hafen zu bringen. Genau dieser Hafen blieb der Cap Anamur und den 37 Schiffsbrüchigen verwehrt.

Deutschland und Italien hätten dieses Drama bereits am 1. Juli 2004 unspektakulär und humanitär beenden können. Schily und Pisanu mauerten, schwiegen und schoben nach einigen Tagen die Verantwortung auf Malta ab. Der Inselstaat ist berühmt und berüchtigt, dass er Schutzsuchende sofort inhaftiert. Malta antwortete postwendend: Auch wir sind nicht zuständig. Die Europäische Union regelt zwar in einer Verordnung (Dublin I und II), welcher Staat zuständig für eine Asylprüfung sein soll. In diesem Fall zeigte sich, dass diese Zuständigkeitsregelungen im Zweifelsfall zur gemeinsamen Nichtzuständigkeit führen.

Was tun?

Der Abbau der Barrieren und die Schaffung gefahrenfreier Wege für Flüchtlinge nach Europa ist eine Grundvoraussetzung, weil ansonsten selbst ein liberales Asylrecht wirkungslos bleibt. Ein effektiver Zugang zum Territorium und zu einem fairen Asylverfahren ist unerlässlich, damit Mitgliedsstaaten ihren internationalen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention gerecht werden. Anstatt die Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme noch weiter auszulagern, stehen die europäischen Staaten vielmehr in der Pflicht, die Herkunftsregionen zu entlasten. Es sollte zügig ein großzügiges Flüchtlingsaufnahmeprogramm, wie es die Europäische Kommission vorschlägt, auf EU-Ebene installiert werden. Diese zusätzlichen Zugangs- und Schutzformen dürfen jedoch nicht zu Lasten des individuellen Asylrechts in Europa gehen. „Der Rückbau der Festungsanlagen, die Schaffung eines europäischen Asylrechts, das seinen Namen verdient, und die Eröffnung legaler Einwanderungsmöglichkeiten sind der einzig gangbare Weg, um das tausendfache Sterben an Europas Grenzen zu beenden“, so Kopp abschließend.

Karl Kopp ist Europareferent der Attac-Mitgliedsorganisation Pro Asyl e.V.; außerdem ist er Vorstandsmitglied von ECRE, dem Europäischen Flüchtlingsrat

Die polnische Agenda 2010:

Der HAUSNER-PLAN

W

as derzeit in Deutschland im Rahmen der Agenda 2010 stattfindet, ereignet sich zeitgleich auch in anderen EU-Staaten. Das ist kein Zufall, denn die EU bemüht sich im Rahmen ihrer Strategie von Lissabon seit einigen Jahren, die Wirtschafts- und Sozialpolitik ihrer Mitgliedsstaaten zu koordinieren (Details dazu in unserem Newsletter Nr.3 im Artikel „Die Agenda 2010 und die Strategie von Lissabon“). Von Polen kann man dabei lernen, dass die Agenda 2010 ein Fass ohne Boden ist. Im Rahmen der polnischen Agenda 2010, dem sog. Hausner-Plan, bemüht man sich gerade um die „Aktivierung“ Behinderter und Älterer. Mit der Dokumentation der wichtigsten Bestimmungen des Hausner-Plans und einem Artikel aus der Mitgliedszeitschrift von Attac-Polen berichten wir zugleich aus einem Land, in dem es schon lange nicht mehr möglich ist, Sozial- und Arbeitslosenhilfe zusammenzulegen. Beides existiert dort schlicht nicht. Das Arbeitslosengeld hat schon heute die Höhe unserer Sozialhilfe. Nach max. 1 Jahr erhalten Arbeitslose praktisch gar keine staatliche Unterstützung mehr. Fast jeder zweite Jugendliche unter 25 Jahren ist in Polen derzeit arbeitslos.

Plan zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben

Herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Soziales am 23. Januar 2004

Die Vorbereitung dieses Planes ist die letzte Etappe in der Realisierung des Regierungsprogramms der **REGELUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN** vom 8. Oktober 2003. Im folgendem Dokument sind die einzelnen Vorschläge zu den Vorhaben der Veränderungen in dem System der sozialen Leistungen vorgestellt. Die Aktivitäten folgen den Empfehlungen in der Grundlage des Dokumentes „Ergebnisse der öffentlichen Debatte“ betreffs dem „Programm zur Rationalisierung der Öffentlichen Ausgaben“, dass der Ministerrat am 20. Januar 2004 angenommen hat. Die Empfehlungen wurden in fünf thematische Abschnitte geteilt:

- A** Rentenalter,
- B** Berufliche Aktivierung älterer Personen
- C** Leistungen aus öffentlichen Versicherungen
- D** Berufliche und soziale Aktivierung behinderter Personen
- E** Öffentliche Versicherung der Landwirte

Im folgenden Plan sind auch zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt, die grundsätzlich notwendig sind, um die Mechanismen der sozialen Ausgaben regeln.

Die Einführung des vorgestellten Planes erfordert die gemeinsamen Anstrengungen vieler verantwortlicher Institutionen, die für die legislative und die organisatorische Arbeit zuständig sind. Eine Gruppe von Vertretern der zuständigen Ressorts wird wöchentlich eine Information zum Stand der Realisierung der übernommenen Aufgaben vorbereiten.

Das Ziel der vorgeschlagenen Aktivitäten ist nicht nur eine Einschränkung der öffentlichen Ausgaben, sondern will auch den z.Z. sehr geringen Prozentsatz der Beschäftigten erhöhen und die Armut einschränken. Es soll daran erinnert werden, dass 2002 nur jeder zweite Pole im produktiven

Alter gearbeitet hat. Mit einem Prozentsatz von 51,7% lagen wir am niedrigsten der Länder, die Mitglied der EU sind bzw. in diese eintreten werden und die relative Armut lag bei 18,4%. Die Verbesserung dieser Verhältnisse ist notwendig für eine stetige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

[Im Anschluss folgt eine Liste der entsprechenden Absichten und Verantwortlichkeiten. (S.3)]

Detaillierter Plan der Tätigkeiten

Vorhaben für das Ziel A – Rentenalter

Vorhaben A. 1. Angleichung des Rentenalters bei Männern und Frauen

Hauptziel des Vorhabens

Heranführung zur Angleichung des Rentenalters bei Männern und Frauen;

- schrittweise Angleichung des Rentenalters von Frauen und Männern auf das 65. Lebensjahr von 2014 bis 2023.
- Einführung der Altersteilzeit von Personen zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr
- Entsprechende Veränderungen bei der Zuweisung einer Minimalrente

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik in Warschau/Polen vom 23. Januar 2004 übersetzt bzw. zusammengefasst: Norbert Kollenda/Attac Berlin

Grundlegende Aufgaben

- Vorbereitung des Projektes zum Gesetz zur Novellierung des Gesetzes von Pensionen und Renten aus dem Staatlichen Rentenfond
- Durchführung einer Informationskampagne.

Erwartete Effekte

Erhöhung der Renten für Frauen beim neuen Rentensystem und Reduzierung der Ausgaben für Renten ab 2014

Verantwortlich

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Soziales

Mitbeteiligt

Bevollmächtigter für die Gleichheit von Frauen und Männern
Staatliche Versicherungsanstalt

Termin der Realisierung

Vorbereitungen im Jahr 2004

1. Januar 2005 soll die Regelung in Kraft treten

Vorhaben für das Ziel B – Berufliche Aktivierung der älteren Personen

Vorhaben B.1. Programm 50+

Hauptziel

Schaffung eines Systems zur Förderung, Unterstützung und Finanzierung der Personen über 50 zu ihrer beruflichen Aktivierung. Das Hauptziel ist dabei ein einfaches und besonders effektives System von Aktivierungsmethoden zu finden, die Beschreibung ihrer Effektivität und ihrer Einführung auf dem Arbeitsmarkt. Diese Aufgabe wird erfüllt durch die Einführung und Finanzierung von Projekten in den Bereichen:

1. Berufliche Aktivierung von Personen über 50
- Arbeitslose
 - Arbeiter, die alle Vorgaben für eine Frühberentung bzw. Leistungen des Vorruhestandes erfüllen
 - Arbeiter, denen der Verlust des Arbeitsplatzes wegen fehlender Qualifikation droht.
 - Leistungsschwache
 - Arbeitssuchende

Es soll ihnen ermöglicht werden ihren Arbeitsplatz zu erhalten bzw. sie sollen die Möglichkeit erhalten in Absprache eine Beschäftigung zu bekommen, in deren Folge sie sich selbst beschäftigen (Ich-AG).

2. Es sollen Modelle geschaffen werden von Diensten, die auf Arbeitgeber einwirken und regional sollten Modelle zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer entstehen.
3. In den Betrieben sollte die Altersfrage gesteuert werden.

Allgemeine Aufgaben

- Berufung eines Komitees zur Steuerung des Programms 50+
- Vorstellung des Programms und Ausrufung eines Wettbewerbs zu Realisierung von Pilotprojekten
- Auswahl von Projekten und Realisierung
- Bewertung der Realisierung von Projekten und Vorstellung von Schlussfolgerungen zur Kontinuierung der Projekte...

Erwartete Effekte

Im Wettbewerb sollen die Besten herausgesucht und in 2004 zur Durchführung gebracht werden, davon 80 komplexe Projekte für ca. 3 000 Personen und dabei soll die Effektivität und der Kostenfaktor berücksichtigt werden.

In der weiteren Perspektive soll die Anzahl der Beschäftigten 50+ erhöht werden.

Verantwortliche Institution

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Soziales
Unterstützende Institutionen
Ministerium für Bildung und Sport
Gesellschaftliche Partner
Polnische Agentur für Unternehmensentwicklung
Zentralinstitut für Arbeitsschutz

Termin der Realisierung

Werbung I. Quartal 2004
Verkündigung des Wettbewerbs Ende des I. Quartals 2004
Beginn der Projekte – II. Quartal 2004
Realisierung des Programms 50+ 2005
Analyse der Ergebnisse der Projekte -- I. Quartal 2006
[Bis hierher die wörtliche Übersetzung der Hausner- Pläne.

Bei den weiteren erlaube ich mir jeweils eine kurze Zusammenfassung zu geben]

Vorhaben B.2. Verbreitung elastischer Arbeitsformen

Es soll dazu führen, dass mehr Arbeiter 50+ am Arbeitsprozess teilnehmen. Dazu sollen die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen überprüft und eventuell geändert werden, aber die Sicherheit des Arbeitsplatzes nicht gefährden

Vorhaben B.3. Zuschläge bei Verzicht auf Sozialhilfe bzw. Vorruhegeld

Ziel ist es diesen Personenkreis Anreize zu geben wieder am Arbeitsprozess teilzunehmen

Vorhaben B.4. Finanzielle Förderung neuer Arbeitsplätze

Arbeitgeber, die für ältere Arbeitnehmer Arbeitsplätze schaffen, sollen teilweise die Errichtung dieses Arbeitsplatzes finanziert erhalten.

Vorhaben B.5. Jährliche Simulation der Rentenhöhe

Dadurch soll erreicht werden, dass die Arbeitnehmer gewillt sind nicht zu zeitig in Rente zu gehen.

Vorhaben B.6. Auslaufen der Vorruhestandbezüge

Nach und nach soll der Kreis derer, die zeitiger in den Ruhestand gehen können verkleinert und im Endeffekt ganz auslaufen.

Vorhaben B.7. Vorbereitung der Einführung einer Grundrente und Entschädigung

Ab 2007 soll eine Grundrente eingeführt werden. Arbeitnehmer, die bisher die Möglichkeit hatten früher in Rente zu gehen sollen entschädigt werden.

Vorhaben für das Ziel C – Zuwendungen aus der Sozialversicherung

Vorhaben C.1. Neue Grundsätze für Pensionen und Renten

Ziel ist es dies dem Arbeitsmarkt und den staatlichen Möglichkeiten anzupassen.

Vorhaben C.2. Verwandlung der Einkommen wegen Erwerbsunfähigkeit älterer Arbeitnehmer in Renten

Man will damit einen besseren Überblick erzielen, wobei die Höhe der Einkünfte erhalten bleiben soll.

Vorhaben C.3. Änderungen in den Grundsätzen der Familienrenten

Dies soll dazu führen, dass Witwen oder Witwer nicht früher in Rente gehen und damit rechnen könnten, dass ihre materielle Situation besser sei als vor dem Tod des Versicherten. Dadurch sollen die Ausgaben eingespart werden.

Vorhaben C.4. Stärkung des Gutachtersystems bei Behinderung und Arbeitsunfähigkeit

Grundsätze für eine solche Bewertung sollen aufgestellt werden, um eine reale Sicht auch in der Bevölkerung zu erhalten.

Vorhaben C.5. Einführung von Grundsätzen für die Zuerkennung von Arbeitsunfähigkeit

Renten für diesen Personenkreis sollten eine begrenzte Anzahl als Dauerleistung erhalten, bei allen anderen soll die Zeit der Zuwendung verringert werden.

Vorhaben C.6. Überprüfung der Personen, die als ständig berufsuntfähig gelten

Erneute Überprüfung des Personenkreises, der weniger als 10 Jahre Rente erhält und noch nicht 50 Jahre alt ist (Frauen) oder 55 Jahre (Männer).

Vorhaben C.7. Modifizierung der Funktion der Renten bei Erwerbsunfähigkeit

Dabei soll auch die Erwerbstätigkeit derjenigen berücksichtigt werden und die Gutachten betreffs Behinderung und Erwerbsunfähigkeit sollen nicht gegenseitig anerkannt werden

Vorhaben C.8. Neues Maß für die Zuwendung von Renten

Dabei geht es darum das Ungleichgewicht von Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten auszugleichen.

Vorhaben C.9. Veränderung der Beiträge für Erwerbsunfähige

Dabei geht es darum dass beschäftigte Erwerbsunfähige den Selbstständigen gleich gestellt werden.

Vorhaben C.10. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, für einige Personen, die hohe Gehälter beziehen

Vorhaben C.11. Änderung in den Grundsätzen des Zuverdienstes der Erwerbsunfähigen

Dabei soll dieser Personenkreis denen gleichgestellt werden, die keine weiteren Einkünfte beziehen.

Vorhaben C.12. Neue Grundsätze für die Zahlung von Krankengeldern

Vereinheitlichung für die unterschiedlichen sozialen Gruppen.

Vorhaben C.13. Abschaffung von automatisch - mechanischen Höhergruppierungen

Vorhaben für das Ziel D – berufliche und gesellschaftliche Aktivierung behinderter Menschen

Vorhaben D.1. Erarbeitung eines Gesetzes zur Beschäftigung und beruflichen und gesellschaftlichen Aktivierung behinderter Menschen

Zunächst wird die Notwendigkeit einer Bestandsanalyse gesehen, um dann weitere Schritte zu unternehmen und zunächst gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Dabei soll auf die unterschiedlichen Behinderungsgrade entsprechend geregelt werden.

Formen des Vorhabens für das Ziel E –Versicherung der Landwirte

Vorhaben E.1. Gesetz zur Versicherung der Landwirte

Schaffung eines Gesetzes zur Sozialversicherung der Landwirte, das billiger für den Staat sein soll und angepasst an die ökonomischen Verhältnisse, in denen sich die Landwirte im integrierten Europa befinden.

Vorhaben für das Ziel F – Übrige Vorhaben

Vorhaben F.1. Gesetz zum Staatlichen Aktuar

Das Ziel ist es langfristige Prognosen zur Sozialversicherung zu erstellen.

Vorhaben F.2. Regulierung der Effektivität staatlicher Ausgaben

Dafür soll eine Erhebung der entsprechenden Daten eingeführt werden.

Vorhaben F.3. Etat der Sozialpolitik

Dazu soll ein System eingeführt werden, dass alle gesellschaftlichen Ausgaben programmiert und alle drei Jahre erneuert.

Gemeinsamer Workshop der EU-AG mit attac-Polen auf der Sommerakademie Folgen der EU-Erweiterung für Deutschland und Polen

In Zusammenarbeit mit Attac Polen
Ort: 117. Grundschule Straße: Reichenbachstraße 12 Raum: REI 07

Tag(e): Mo Zeit: 14:30 - 18:00 Uhr

Referent(en): Stephan Lindner, Dariusz Ciepiela

Schon lange vor dem offiziellen Beitritt wurde in den alten und neuen EU-Staaten eine neoliberale Politik betrieben. Die Agenda 2010 in Deutschland, der Plan Hausner in Polen und zahlreiche Privatisierungen von Staatsbesitz sind Beispiele dafür. Die größten Profiteure dieser Entwicklung sind transnationale, nicht selten aus Deutschland und den alten EU-Staaten stammende Großkonzerne.

In dem Workshop wollen wir grenzübergreifend die Entwicklung in Deutschland und Polen analysieren und Wege des gemeinsamen Widerstands diskutieren. Der Workshop soll zweisprachig in deutsch und polnisch stattfinden.

Plan von Hausner oder der Weltbank

Der lange Marsch der Liberalisierung

Im April 2003 hat die Weltbank einen Bericht über die Situation der öffentlichen Finanzen in Polen herausgegeben. Im September 2003 hat der Vizepremier Jerzy Hausner einen Plan zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben vorgestellt. Im Januar 2004 hat die Regierung dann ein ganzes Paket von Spargesetzen angenommen. Anfang März 2004 hat der Sejm (das polnische Parlament) die ersten Gesetze zum sog. Hausner-Plan verabschiedet. Einige Tage später lobten Vertreter der Weltbank den Vizepremier.

Im Wahlkampf vor den Wahlen 2001 hat die Koalition der SLD-UP die Überzeugung verbreitet, dass sie einen genauen Plan für die Regierung hat. Heute sieht man, dass es eine Prahlerei war, die der Wirklichkeit nicht stand hält. Allerdings wurde zu Beginn der Regierungszeit der SLD-UP, damals noch zusammen mit der PSL, ein Gesetz „Wirtschaft, Entwicklung und Arbeit“ auf den Weg gebracht, aber die Realisierung lässt viel zu wünschen übrig.

In dieser Situation hat die Regierung beschlossen, Rezepte der Weltbank zu befolgen. Diese hat im April 2003 ein Dokument veröffentlicht, welches den öffentlichen Ausgaben Polens gewidmet ist und den Titel trägt: „Strategie der öffentlichen Finanzen zum Wohle der Entwicklung“. Die Autoren dieses Papiers waren der Überzeugung, dass

die Ausgaben des Staatshaushalts zu stark von laufenden Ausgaben bestimmt werden und dadurch Ausgaben für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutz vernachlässigt werden. Die Vertreter der Weltbank unterstrichen ihre Überzeugung, dass eine Umkehr in der Ausgabenpolitik im Sozial- und Dienstleistungsbereich zu Gunsten von Aktivitäten im Entwicklungsbereich unabdingbar sei. Unter den konkreten Vorschlägen der Weltbank war unter anderem die Angleichung des Rentenalters bei Männern und Frauen, die Besteuerung der Bauern, die Überprüfung der bereits gewährten Renten und die Anbindung der größeren Landwirtschaften vom Bauernverband an die staatliche Sozialversicherung. Die Weltbank schlug auch die Konsolidierung bestehender medizinischer Einrichtungen und die Einführung von Zuzahlungen durch die Patienten vor. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, stärkeren Einfluss auf die Privatisierung zu nehmen.

Vernebelung für Naive

Schon nach einigen Monaten gibt die Regierung die Aufträge der Weltbank als ihre eigenen Gedanken aus. Im September 2003 hat die Regierung das Dokument: „Mittelfristige Strategie der öffentlichen Finanzen“ angenommen, einen Monat später wurde „Das Programm zur Neuordnung und Einschränkung der öffentlichen Ausgaben“ angenommen. Vizepremier und Wirtschaftsminister Jerzy Hausner benannte seinen Plan zur Kürzung der sozialen Ausgaben als „Rationalisierung“ – suggerierte somit, dass seine Gegner

Michal Podgorny in
„ziarnko piasku“ nr.1 2004
(Schrift von ATTAC Polen)
Übersetzung Norbert
Kollenda / Attac Berlin

nicht rationale Personen sind und nicht wüssten, wovon sie reden - mit einem Wort: dumpe Ignoranten. Trotzdem wurde sein Plan kritisiert. Der Vizepremier wollte seine Menschlichkeit zeigen und erklärte sich bereit, über seinen Plan zu diskutieren. Allerdings war dies nur eine Verneblungstaktik für Naive, die glauben machen sollte, dass für Hausner die öffentlichen Meinung zählt. Das Wirtschaftsministerium organisierte also Beratungen in fünf verschiedenen Gruppen, die die unterschiedlichen Aspekte der Begrenzung und Neuordnung der staatlichen Ausgaben debattieren sollten. Die Beratungen brachten keine sichtbaren Ergebnisse, obwohl in den Gremien auch Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitslosenverbände waren, die den Hausner-Plan kritisierten. Während der Diskussionen haben die Kritiker der Reformpläne entweder nichts gesagt (viele Gewerkschafter zeigten wiederholt, dass sie bei konkreten Problemen sich dort nicht zu Wort melden, dafür aber bei anderen Gelegenheiten nichtssagende Allgemeinplätze von sich geben) oder sie wurden von Hausners Leuten mundtot gemacht. So brachte also die mit großem Aufwand durch die Regierung eingeleitete öffentliche Debatte keine größeren Effekte. Es kam nur zu einer Veränderung durch die öffentliche Beratung, nämlich dass Abstand von der Liquidierung von PFRON (Staatliche Stiftung zur Rehabilitation Behinderter) genommen wurde.

Der wichtigste Grund zur Kürzung der öffentlichen Ausgaben ist die Verringerung der öffentlichen Schulden und des Haushaltsdefizits. Entsprechend der Verfassung darf die öffentliche Hand nicht mehr Schulden als 60% des Bruttoinlandproduktes machen – und nach Aussagen Hausners wäre diese Grenze ohne Kürzungen schon in zwei Jahren erreicht. Das zweite Ziel der Kürzungen ist die Herabsetzung des Defizits unter 3% - was einer der Vorgaben ist, um in die Eurozone einzutreten. Entsprechend der Vorschriften sind alle Mitglieder der EU gehalten, ihr Defizit unter 3% zu halten. Ein Teil der Staaten hält jedoch diese Vorschrift nicht ein. Ähnlich ist es mit der öffentlichen Verschuldung. Viele Staaten der EU liegen an der 60% Marke (oder gar höher) und irgendwie funktionieren sie weiter. Man hört nichts, dass dort eine ökonomische Katastrophe drohen würde. Im Jahr 2002 hat die durchschnittliche Verschuldung der 15 Länder der „alten“ EU und sogar die der 25 Länder der erweiterten EU die 60% überschritten und niemand redet von einer Auflösung der EU.

Jerzy Hausner hat seinen Plan in zwei Teile geteilt – Aktivitäten im Bereich der Verwaltung und Wirtschaft und Veränderungen im Bereich der Sozialausgaben. Im ersten Teil befindet sich u.a. die Beschränkung der Ausgaben in der Verwaltung, der Neuordnung der gezielten Fonds und der Agentur des Staatsvermögens und die Verringerung von Ausgaben, die nur einen geringen Effekt bringen (z.B. zur Wiederaufforstung und zur Unterstützung der Bauernverbände, einige Regierungsverwaltungen sollen konsolidiert werden, Einnahmen im Staatshaushalt durch die Liquidierung spezieller Mittel in den Ministerien), die Regulierung der Ausgaben für die Verteidigung und die Einschränkung bei öffentlichen Hilfen. Die Veränderungen im Bereich der Sozialausgaben sollen das Rentensystem und die Grundlagen zur Frühberentung betreffen, sowie die Renten bei Erwerbsunfähigkeit sowie die berufliche und soziale Aktivierung von Behinderten.

Bis Ende 2007 sollen die Einsparungen, die aus der Gedankenwelt Hausners kommen, 54,4 Milliarden Zloty betragen – wobei die Verwaltung 20,4 Milliarden einsparen und im sozialen Bereich 34 Milliarden weniger ausgegeben werden soll.

Diese Angaben könnten dazu führen zu glauben, die Sozialausgaben in unserem Land wären besonders aufgebläht – was allerdings nicht der Wahrheit entspricht. Nach

Angaben der OECD hat Polen 2002 für öffentliche soziale Aufgaben 22,8% des Bruttoinlandproduktes verwendet und wir befinden uns deshalb im mittleren Bereich. Allerdings haben unsere Ausgaben die Tschechiens (19,4%) und der Slowakei (13,6%) überschritten, waren aber geringer als in den Ländern der EU – Schweden (31%), Frankreich (28,8%), Deutschland (27,3%), aber auch Schweiz (28,3%).

Jerzy Hausner läßt sich von den Vorgaben der Weltbank und den Ratschlägen der sog. unabhängigen Experten aus den unterschiedlichen Instituten und Zentren leiten, die sich mit der Wirtschaftsforschung beschäftigen und durch Banken und andere Unternehmungen finanziert werden, die für sich die günstigste Variante in der Gesetzgebung erreichen wollen. Hausner entschloß sich den Staatshaushalt zu Lasten der Ärmsten der polnischen Gesellschaft zu entlasten, dazu zählen die Rentner und ein großer Teil der Bauern.

Tatsachen dagegen

In der gleichen Zeit, in der die Regierung die öffentlichen Ausgaben einschränkt, schränkt sie auch die Einnahmen ein, indem sie die Steuer der Unternehmen (CIT) von 27% im Jahr 2003 auf 19% im laufendem Jahr verringert. Die Regierung hat sich gedacht, dass durch diese starke Verringerung der Steuern den Unternehmen genug Geld für Erweiterungen und Investitionen bliebe, was die Schaffung neuer Arbeitsplätze nach sich ziehen und zu einem Rückgang der hohen Arbeitslosigkeit führen würde. Man muss anerkennen, dass diese Theorie recht überzeugend klingt, allerdings wird sie durch die Wirklichkeit nicht bestätigt.

Die Steuern der Unternehmen haben sich in den Jahren von 1996 bis 2003 um 13% verringert. Nach Hausners Theorie müßte jetzt soviel Geld in den Unternehmen sein, dass die Arbeitslosigkeit enorm sinken müßte. Es sind immerhin schon einige Jahre vergangen, sodass der Einfluß schon spürbar sein müßte. Aber es ist ganz anders gekommen. Es ist die paradoxe Situation entstanden, dass mit dem Sinken der Steuern die Investitionen zurück gegangen sind und die Arbeitslosigkeit stieg – es kommt also genau umgekehrt wie Hausner und seine Lakaien der Kürzungen es sagen.

Trotz höherer Steuern in der zweiten Hälfte der 90. Jahre hatte Polen einen Zuwachs am BIP. Im Jahr 1996, als die Steuern 40% betragen stieg das BIP um 6%, ein Jahr später um 6,8% bei 38% Steuern. In den nächsten drei Jahren fiel das BIP zwischen 4,8 und 4%. Diese einfache Rechnung zeigt, dass die Theorie falsch ist, die da sagt, je geringer die Steuern, um so höher die Investitionen. Es könnte so sein, wie allerdings Polen zeigt, muss es nicht so sein.

Die Herabsetzung der Steuern führte einzig zu einem Verlust der Einnahmen im Staatshaushalt, was zu einem höheren Defizit und zur Verschuldung führte. So hat die Methode, die die öffentlichen Finanzen gesunden lassen wollte, sie nur verschlechtert.

Seit langem weiß man, dass die Höhe der Steuern nicht die Hauptursache für das Wachsen oder Stagnieren der Wirtschaft ist. Die am weitesten entwickelten Länder haben Steuern (sowohl von physischen als auch von rechtlichen Personen) auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was sie aber nicht daran hindert, gute Ergebnisse in der Wirtschaft zu erzielen.

Eine weitaus vernünftiger und rationellere Art wäre eine Vereinfachung der Vorschriften zur wirtschaftlichen Tätigkeit, statt einer Senkung der Steuern und somit einer Verringerung der Staatseinnahmen. Diesen Vorschlag gibt es schon lange. Von der Regierung hören wir, dass sie ihn im Blick hat. Eine Vereinfachung der Vorschriften würde u.a. eine Steuerhinterziehung, die den Staatshaushalt jährlich Milliarden Verluste bringt, verhindern.

Immer öfter hört man, allerdings sehr leise, dass auf die Rentenreform verzichtet werden soll – was ohne Zweifel ein

guter Schritt wäre. Einzig die Rentenfonds haben bisher von der Reform profitiert. Der Staatshaushalt machte Verluste, weil er einige Milliarden dadurch verlor. Vor dieser Reform gab es in Polen das Umlagepflichtsystem, wo aus den Rentenbeiträgen der heutigen Arbeiter die Renten bezahlt wurden. Nach der Reform ist eine Situation eingetreten, dass der Staat aus seinem Etat die Renten auszahlen muss. Ein Teil der Rentenbeiträge der Beschäftigten geht in die zweite Säule – also in die Rentenfonds. Von dieser Reform werden auch die zukünftigen Rentner nichts haben, die Nutznießer der zweiten Säule sein sollen. Es ist bekannt, dass die Rente aus der ersten Säule (also staatliche Rentenversicherung) und der 2. Säule (selbst ausgewählter Fonds) sehr niedrig sein wird und die wenigsten Menschen können es sich leisten in die 3. Säule einzuzahlen.

Bei der öffentlichen Diskussion über den Hausner-Plan ist fast die Nachricht aus dem Blick geraten, dass trotz versprochener Einsparungen die Ausgaben in den Verwaltungen – wie z.B. der Kanzlei des Präsidenten, der Kanzlei des Premiers, des Sejm und des Senats – gestiegen sind. Ein Gipfel der Unverschämtheit! 2003 betrugen die Ausgaben für die Kanzlei des Präsidenten 155 Millionen Zloty und steigen auf 158 Millionen Zloty – wie der Präsident dieses Geld rational ausgeben will wissen nicht einmal die dicksten Wahrsagerinnen. Die Ausgaben des Premiers wachsen von 95 auf 96 Millionen Zloty; beim Sejm von 333 auf 358 Millionen Zloty und beim Senat von 117 auf 125 Millionen Zloty.

Hausner hat sich vorgestellt, dass Dank seines genialen Plans die Zahl der Direktorenposten in der Regierungsverwaltung um 25 Etats zurückgeht. Die Anzahl der politischen Kreise soll um 42 verringert werden. Einsparungen, die Angst machen.

Ende März fiel die SLD auseinander und es wurden Stimmen laut, ob der Hausner-Plan in Kraft treten wird. Bedauerlicherweise wohl doch. Wenn die Regierungskoalition bestehen bleiben wird, zu der die SLD gehört, so ist es klar, dass Hausner sein Amt in der Regierung behalten wird. Sollte es zu einer Neuwahl kommen, hat die Platforma Obywatelska (Bürger-Plattform) die größten Chancen. Deren Vertreter haben immer betont, dass der Hausner-Plan schlecht sei, weil er zu milde sei und die Ausgaben noch stärker gekürzt werden sollten. Keine Zweifel lassen auch die starken Männer bei der Weltbank aufkommen. Bei einem Interview für die RECZPOSPOLITA hat Roger Grawe, zuständig bei der Weltbank für die Länder Mitteleuropas und die baltischen Staaten, die Kürzungen bei den öffentlichen Ausgaben gelobt und dann: gesagt: „Der Hausner-Plan ist ein unverzichtbarer erster Schritt auf dem Weg zur Reform der öffentlichen Finanzen... Allerdings ist dies in der großen Perspektive noch zu wenig“ (Rzeczpospolita, 8. März 2004)

So wissen wir nun, was zukünftig die Rentner, die berufstätigen Frauen- dabei wollen wir nicht die Anhebung des Rentenalters vergessen- und alle, die auf öffentliche Gelder angewiesen sind, zu erwarten haben.

Veranstaltungen der Attac EU-AG auf der Attac Sommerakademie

Durchgängige Vormittagsseminare:

Nein zu dieser Verfassung? – für ein soziales Europa
Ort: Ev. FH für Arbeit und Soziales Straße: Wiener Straße 58
Raum: WIE 114

Tag(e): Sa So Mo Mi Zeit: 9:30 - 12:45 Uhr

Referent(en): Anne-Sabine Karrass, Martin Hantke,
Nach einem langen Diskussionsprozeß ist die Verfassung im Juni auf dem EU-Gipfel in Brüssel verabschiedet worden. Nun müssen aber noch die einzelnen Mitgliedstaaten zustimmen – die Verfassung kann also immer noch verhindert werden!

Im Mittelpunkt unseres Seminars werden folgende Fragen stehen:

Warum braucht die EU überhaupt eine Verfassung?

Wie ist der Verfassungsentwurf entstanden?

Was steht drin in der Verfassung?

Und schließlich: Was sind Ansatzpunkte für Proteste und eine andere, soziale, friedliche und demokratische EU?

Privatisierung global — Facetten neoliberaler Aneignungspolitiken

In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Privatisation-Public Goods-Regulation“ und WEED

Ort: 117. Grundschule Straße: Reichenbachstraße 12 Raum: REI 08

Tag(e): Sa So Mo Zeit: 9:30 - 12:45 Uhr

Referent(en): Mario Candeias, Barbara Dickhaus, Stephan Lindner, Kristina Dietz, Alessandro Pellizzari

Es gibt keine Alternative zur Privatisierung, wird uns erzählt. Der Staat ist in Zeiten leerer Kassen nicht länger in der Lage, sog. öffentliche Güter und eine soziale Rundum-Absicherung zu gewährleisten, so werden wir jeden Tag aufs neue belehrt. Vermeintliche Gewissheiten wollen wir kritisch hinterfragen, Ursachen und Hintergründe klären. Am ersten Tag wollen wir einen Überblick über die Felder neoliberaler Privati-

30. Juli bis 5. August 2004
in Dresden

Nähere Informationen zur Sommerakademie findet Ihr unter <http://www.attac.de/sommerakademie>

sierungspolitiken gewinnen, bevor am zweiten Tag das konkrete Beispiel Bildung in den Mittelpunkt rückt. Am dritten Tag werden Ergebnisse der Forschung über Folgen der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen in Europa vorgestellt, um schließlich am letzten Tag unterschiedliche Ansätze und Strategien von Anti-Privatisierungspolitiken, alternativen Formen der Regulation oder Aneignung kontrovers zu diskutieren. Die Veranstaltung ist gedacht als Einführung in „glokale Privatisierung“ - also eine kritische Betrachtung der unterschiedlichen Dimensionen der gegenwärtigen Privatisierungsprozesse in Europa und weltweit. Mit freundlicher Unterstützung der Rosa Luxemburg Stiftung Berlin

Nachmittagsworkshops

Basiswissen EU

Ort: Ev. FH für Arbeit und Soziales Straße: Wiener Straße 58
Raum: WIE 1 14

Tag(e): Sa Zeit: 14:30 - 16:00 Uhr

Vorkenntnisse erforderlich: nein

Referentin: Frauke Thies

Basiswissen EU

Was verbirgt sich eigentlich genau hinter der Europäischen Union? Welche Entscheidungen werden hier getroffen und von wem? Was ist genau der Rat, welche Rolle spielt das Parlament und was ist eigentlich die Kommission? Welche anderen Akteure mischen in der europäischen Politik mit? Wie wirken sie zusammen und inwiefern bestimmen sie internationale, europäische und deutsche Politik?

Wir hören zwar immer wieder von der EU, können diesen scheinbar so fernen Akteur aber häufig nicht richtig einordnen. In diesem Workshop soll Basiswissen vermittelt werden, das als Grundlage für die Beschäftigung mit der EU (fast) unerlässlich ist.

Das Seminar soll 1,5 Stunden dauern. Es wird eine Einführung in die Aufgabenbereiche und in die Organe der EU geben, um danach in kurzer Textarbeit in Gruppen die Entscheidungsprozesse anhand einer Fallstudie zu verdeutlichen. Die Kleingruppen werden jeweils die Rolle eines bestimmten Akteurs der EU-Politik in einem gemeinsamen Beispielfall betrachten, die Ergebnisse werden anhand von Plakaten der Gesamtgruppe vorgestellt.

Folgen der EU-Erweiterung für Deutschland und Polen

In Zusammenarbeit mit Attac Polen

Ort: 117. Grundschule Straße: Reichenbachstraße 12 Raum: REI 07

Tag(e): Mo Zeit: 14:30 - 18:00 Uhr

Referent(en): Stephan Lindner, Dariusz Ciepiela

Schon lange vor dem offiziellen Beitritt wurde in den alten und neuen EU-Staaten eine neoliberale Politik betrieben. Die Agenda 2010 in Deutschland, der Plan Hausner in Polen und zahlreiche Privatisierungen von Staatsbesitz sind Beispiele dafür. Die größten Profiteure dieser Entwicklung sind transnationale, nicht selten aus Deutschland und den alten EU-Staaten stammende Großkonzerne.

In dem Workshop wollen wir grenzübergreifend die Entwicklung in Deutschland und Polen analysieren und Wege des gemeinsamen Widerstands diskutieren. Der Workshop soll zweisprachig in deutsch und polnisch stattfinden.

Kein GATS durch die Hintertür! EU-Rahmenrichtlinie zu Dienstleistungen im Binnenmarkt

In Zusammenarbeit mit Europa von unten, ver.di und den Naturfreunden

Ort: BSZ Gesundheit und Sozialwesen Straße: Andreas-Schubert-Str. 41 Raum: ASC 07

Tag(e): Mi Zeit: 14:30 - 16:00 Uhr

Referent(en): Ortrun Gauper, Uwe Hicksch, Stephan Lindner, Frank Schnidt-Hullmann und MitarbeiterInnen aus dem Europäischen Parlament

Ein neuer EU-Vorstoß sieht die nahezu vollständige Beseitigung staatlicher Vorschriften für sollen künftig nur noch den Auflagen ihres Herkunftslandes unterliegen, Kontrollen im Tätigkeitsland würden gänzlich unterbunden. Eine gefährliche Abwärtsspirale wäre die Folge. Örtliche Tarifverträge und nationale Standards beim Arbeits-, Umwelt- oder Verbraucherschutz würden effektiv unterlaufen.

Der Brüsseler Vorschlag betrifft weit über die Hälfte der europäischen Wirtschaftstätigkeit, darunter das Baugewerbe, Sicherheitsdienste, Personalagenturen, Pflege- und soziale Dienste sowie erstmals auch das Gesundheitswesen. Öffentliche Dienste im Bildungs-, Sozial- und Kulturbereich, für die Gebühren erhoben werden, wären ebenfalls betroffen. Die Deregulierung weiter Bereiche der Daseinsvorsorge wäre die Folge. In dem Workshop wollen wir über die geplanten EU-Pläne aufklären und den gemeinsamen Widerstand organisieren.

Mit freundlicher finanzieller Unterstützung durch ver.di

EU-Handelspolitik nach Cancun zwischen multilateraler, regionaler und bilateraler Strategie – Eine kritische Bewertung der europäischen Freihandelsstrategie.

In Zusammenarbeit mit WEED

Ort: Technische Universität Dresden Straße: Weberplatz
Raum: WEB 123

Tag(e): Mo Zeit: 14:30 - 16:00 Uhr

Referent(en): Klaus Schilder, Nikolai Fichtner

Nach dem WTO-Scheitern in Cancun droht im Jahr 2004 nicht nur auf internationaler Ebene wieder Bewegung in die Welthandelspolitik zu kommen. Die EU treibt, genauso wie die USA, ihre regionale und bilaterale Liberalisierungs- und Privatisierungspolitik im Kontext von ehrgeizigen Handels- und Investitionsliberalisierungsabkommen als Teil ihrer Gesamtstrategie voran: Multilateral in der WTO, regional mit verschiedenen Entwicklungsländergruppen und bilateral in Abkommen mit einzelnen Staaten. Gleich der Fahrt auf einer mehrspurigen verstopften Autobahn wechseln sie dabei geschickt die Fahrbahnen, um möglichst schnell an das Fahrtziel Freihandel zu gelangen. Aktuelle Beispiele umfassen die geplanten regionalen Freihandelsabkommen mit dem Mercosur (bis Ende 2004) und 6 AKP-Regionen im Kontext des Cotonou-Abkommens (bis Ende 2007). Der Workshop gibt in kondensierter Form einen Überblick über die der regionalen EU-Handelspolitik zugrundeliegenden Strategien, stellt die relevanten Prozesse vor und gibt Gelegenheit, alternative Handlungsoptionen zu diskutieren. Klaus Schilder arbeitet bei WEED (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.) zu Fragen europäischer Handels- und Entwicklungspolitik.